

Masterarbeit im Studiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“, Juli 2008.
Korrekturat (Orthografie/Grammatik/Zeichensetzung), Dezember 2012.

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaften

Masterarbeit

**Kriminologische Aspekte des Menschenhandels zum Zweck der
sexuellen Ausbeutung nach Implementierung des
Prostituiertengesetzes und unter
Berücksichtigung der EU-Ost Erweiterung 2004
—
Veränderte Bedingungen für die Strafverfolgung**

Von Felix Stephan Bode

Betreuung: KD Manfred Bruns



Gliederung

Gliederung	II
Abkürzungsverzeichnis	V
A. Einleitung	1
B. Rechtliche Aspekte des Menschenhandels	5
I. Definition von Menschenhandel	5
II. Strafrechtliche und kriminologische Einordnung von Menschenhandel	9
III. Änderungen der Menschenhandelstatbestände	10
C. Die Organisation von Menschenhandel	14
I. Ursachen für Menschenhandel	14
1. Täterseite	14
2. Opferseite	15
II. Durchführung von Menschenhandel	16
1. Täterstrukturen	16
2. Anwerbung der Opfer	18
3. Das Abhängigkeitsverhältnis	20
4. Die Gewinne	23
D. Das Prostitutionsgesetz (ProstG)	24
I. Allgemeines zur Prostitution	24
II. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund	25
III. Die neue Rechtsstellung von Prostituierten	26
IV. Prostitutionsformen nach dem ProstG	27
1. Prostitution im Sinne des ProstG	28
2. Migration zum Zweck der Ausübung der Prostitution	28
3. Menschenhandel zum Zweck der Ausübung der Prostitution	28
V. Kritik an den Änderungen	28
E. Die EU-Osterweiterung 2004	31
I. Die neuen Mitgliedstaaten und Veränderungen in der EU	31
II. Die Balkanstaaten als Drehscheibe für Menschenhandel	33

F.	Phänomenologie des Menschenhandels	35
I.	Ermittlungsverfahren auf Bundesebene.....	36
II.	Ermittlungsverfahren in NRW.....	36
III.	Ermittlungsverfahren von Bund und NRW im Vergleich	37
IV.	Merkmale der Opfer	39
V.	Merkmale der Tatverdächtigen	40
VI.	Art und Ort der Prostitutionsausübung	42
VII.	Das Dunkelfeld	42
VIII.	Erste Betrachtung	44
G.	Expertengespräche	45
I.	Zur Methodik der Expertengespräche.....	45
1.	Das methodische Vorgehen	45
2.	Die Interviewpartner	45
3.	Die Durchführung der Interviews.....	46
4.	Die Auswertungsphase	47
5.	Probleme in der Auswertung.....	48
II.	Auswertung der Expertengespräche	49
1.	Aussagen zu den Auswirkungen des ProstG	49
a.)	Positive Auswirkungen des ProstG	49
b.)	Negative Auswirkungen des ProstG	50
c.)	Keine Auswirkungen des ProstG	51
2.	Aussagen zu den Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004.....	52
a.)	Positive Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004	52
b.)	Negative Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004	52
c.)	Keine Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004.....	53
3.	Aussagen zu Bekämpfungskonzepten/Hilfsangeboten	53
a.)	Bekämpfungskonzepte und Hilfsangebote der Polizei	53
b.)	Exkurs: Das Dortmunder Modell	55
c.)	Bekämpfungskonzepte und Hilfsangebote von NGO.....	56
4.	Aussagen zu aktuellen Statistiken und Lagebildern	56
a.)	Das ProstG hat keinen hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung	56
b.)	Das ProstG hat einen hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung	57
c.)	Erklärungen für die aktuellen Entwicklungen sind nicht vorhanden	58
III.	Zusammenfassung der Interviewaussagen	58

H.	Konzepte und Maßnahmen gegen Menschenhandel	60
I.	Allgemeines	60
II.	Probleme der Strafverfolgung	61
III.	Konzepte und Maßnahmen	64
1.	Solwodi e. V.....	66
2.	Die Dortmunder Mitternachtsmission e. V.	67
3.	Das Konzept für NRW	68
4.	Das Bundesland Baden-Württemberg	71
IV.	Konzepte und Maßnahmen mit Hinblick auf das ProstG.....	73
V.	Anregungen für zukünftige Konzepte und Maßnahmen.....	74
1.	Anregungen von NGO	74
2.	Anregungen von Seiten der Polizei und Justiz	74
I.	Schlussbetrachtung	76
	Literaturverzeichnis	VI
Anlagen		
A.	Expose zur Masterarbeit	1
B.	Das Prostitutionsgesetz (ProstG)	7
C.	Interviewleitfaden	8
D.	Transkripte	9
I.	Interview 08.05.2008.....	9
II.	Interview 16.05.2008.....	15
III.	Interview 28.05.2008.....	29
IV.	Interview 30.05.2008.....	51
V.	Interview 04.06.2008.....	62
VI.	Interview 06.06.2008.....	77
VII.	Interview 13.06.2008.....	84
VIII.	Interview 20.06.2008.....	95
E.	Kategorien für die Auswertung der Interviews	103
	Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Masterarbeit	XVII

Abkürzungsverzeichnis

Gebraucht wurden die üblichen Abkürzungen, vgl. *Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 5. Aufl., Berlin/New York 2003

Darüber hinaus wurden folgende Abkürzungen verwandt:

agisra	Aktionsgemeinschaft gegen internationale rassistische Ausbeutung
BKA	Bundeskriminalamt
BLA	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BZR	Bundeszentralregister
DPOlBI	Deutsches Polizeiblatt
EU	Europäische Union
HPR	Hessische Polizei-Rundschau
IM BW	Innenministerium Baden-Württemberg
IOM	Internationalen Organisation für Migration
JM BW	Justizministerium Baden-Württemberg
JR	Juristische Rundschau
KOK	Bundesweite Koordinationskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.
LKA	Landeskriminalamt
LKÄ	Landeskriminalämter
LKA NRW	Landeskriminalamt Nordrhein Westfalen
MfAS BW	Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
MGSFF NRW	Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
MH	Menschenhandel
MSchrKrim	Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NGO	Nichtregierungsorganisation(en)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ProstG	Prostitutionsgesetz
Solwodi	Solidarity with woman in distress
StV	Strafverteidiger
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
UN	United Nations
Ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ZR	Zeitschrift für Rechtspolitik

A. Einleitung

Menschenhandel¹ und die häufig damit verbundene Ausbeutung von Prostitution sind Deliktsbereiche, welche sowohl die Polizei als auch die Öffentlichkeit in den letzten Jahren stark beschäftigen. Denn die zunehmende Globalisierung, der Zusammenbruch der Sowjetunion und der Zerfall Jugoslawiens lassen den Menschenhandel globale Ausmaße annehmen.² „In den Schattenzonen der Weltwirtschaft blüht der Menschenhandel.“³ Das Geschäft mit Menschenhandel ist und war sehr ertragreich. Schon die europäischen Seefahrer haben sich im 15. Jahrhundert an den afrikanischen Küsten rege an diesem Geschäft beteiligt.⁴ Auch die zunehmende Technisierung der westlichen Welt trägt in den letzten Jahren zum Menschenhandel bei. So werden Kommunikationsmöglichkeiten, wie das Internet oder Mobilfunktelefone, zur Tatunterstützung immer mehr benutzt. „Der Markt nutzt das Internet durchaus erfolgreich.“⁵ Dies macht eine Strafverfolgung schwierig.

Bereits seit 1996 setzt sich die Europäische Union für die Entwicklung von umfassenden Konzepten zur Bekämpfung von Menschenhandel ein.⁶ Die Vereinten Nationen, die Europäische Union wie auch die Bundesrepublik Deutschland schufen in den vergangenen Jahren zahlreiche Beschlüsse, welche eine effektivere Strafverfolgung von Menschenhandel bewirken sollen. So beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 2000 ein Protokoll, das die ihr angehörigen Mitgliedsstaaten zu einer wirksameren Strafverfolgung anhielt. Dieser Aufforderung kam die Europäische Union mit ihrem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels im

¹ Der Begriff Menschenhandel bezieht sich im Rahmen der Masterarbeit nur auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

² So auch: Schrader, Kriminalistik 2004, S. 17.

³ Bales, Spektrum der Wissenschaft 2002, S. 24.

⁴ Vgl. Schnurer, Geschichte, Politik und ihre Didaktik 2003, S. 116.

⁵ Paulus, Deutsche Polizei 2002, S. 32.

⁶ Vgl. Paulus, Deutsche Polizei 2002, S. 36.

Juli 2002 nach. Deutschland überarbeitete daraufhin die Menschenhandelstatbestände im Strafgesetzbuch (StGB) mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz 2005. Die Veränderungen machen deutlich, dass die Sensibilität für Menschenhandel zugenommen hat und die Gesellschaft sich zunehmend für eine wirkungsvolle Strafverfolgung einsetzt. In der öffentlichen und fachlichen Diskussion erregt Menschenhandel großes Interesse.⁷ Dies ist darauf zurückzuführen, dass hier besonders stark zentrale elementare Rechtsgüter beeinträchtigt werden. So betonte Sandles in ihrem Beitrag zum Frauenhandel, dass die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung mit Füßen getreten werden.⁸

Der Menschenhandel mit Frauen aus Osteuropa hat seit dem Fall des Eisernen Vorhangs und den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien stark zugenommen.⁹ Auf Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik von Organisierter Kriminalität und Menschenhandel wird immer wieder von Polizisten¹⁰ aus dem In- und Ausland auf das ehemalige Jugoslawien und dessen problematische Bedeutung als so genanntes neues Einzugsgebiet für Menschenhandel und Zwangsprostitution hingewiesen. Andere Autoren, so auch Ursula Männle, stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, berichten, dass seit der Grenzöffnung zu den osteuropäischen Ländern der Menschenhandel in erschreckendem Maße zugenommen hat.¹¹

Am 20.12.2001 wurde in Deutschland das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, das Prostitutionsgesetz (ProstG), verabschiedet. Es gilt seit dem 01.01.2002

⁷ So auch: Dern, MSchrKrim 1991, S. 329.

⁸ Vgl. Sandles, Politische Studien 2004, S. 38.

⁹ Vgl. Bell & Haneke, Politische Studien 2004, S. 48.

¹⁰ Hiermit sind nachfolgend sowohl Frauen als auch Männer gemeint. Dies trifft ebenfalls auf andere Personengruppen (z. B. Beamte) in der Arbeit zu, es sei denn, es wird ausdrücklich die weibliche Form benutzt.

¹¹ Vgl. Männle, Politische Studien 2004, S. 17.

und soll die rechtliche Stellung von Prostituierten im Dienstleistungsgewerbe sichern und stärken. Prostitution ist dadurch zu einem legalen Dienstleistungsgewerbe mit allen dazugehörigen (zivil-)rechtlichen Ansprüchen geworden. Diese rechtliche Veränderung hatte aber auch zur Folge, dass der damalige Straftatbestand der „Förderung der Prostitution“ im StGB aufgehoben wurde. Bordellartige Einrichtungen und die dort angebotenen Dienstleistungen sind nunmehr legal. Eine Sittenwidrigkeit wird hierin nicht mehr gesehen. Zuhälter oder Betreiber bordellartiger Einrichtungen machen sich jetzt nicht oder nur unter bestimmten, sehr eingegrenzten Voraussetzungen strafbar.

Es stellt sich damit die Frage, ob sich durch die Legalisierung der Prostitution auch die Bedingungen für die Strafverfolgung beim Menschenhandel verändert haben. Denn so ist beispielsweise Ackermann der Auffassung: „Zur Aufdeckung von Menschenhandel sind Razzien der Polizei unerlässlich. Menschenhandel ist ein reines Kontrolldelikt¹²: Geht die Polizei nicht in die Bordelle oder auf den Straßenstrich, wird sie auch keinen Menschenhandel aufdecken.“¹³ Ähnliche kritische Meinungen zum ProstG und den Auswirkungen auf die Strafverfolgungspraxis der Behörden sind häufig in der Literatur zu finden. Mit der EU-Osterweiterung 2004 war zudem der schrittweise Wegfall der Grenzkontrollen verbunden. Eine solche Erweiterung, mit allen ihren Vorteilen für die beteiligten Staaten, birgt verständlicherweise aber auch Schattenseiten in sich. Für Kriminelle wurden die westeuropäischen Länder schlagartig lukrativer.¹⁴ Dies betrifft, auch im Bereich des Menschenhandels, die erleichterten oder teils legalen Einreisemöglichkeiten. Folgt man den zuvor genannten Annahmen, so liegt also

¹² Kontrolldelikte sind solche Delikte, die erst durch Kontrollen der Polizei festgestellt werden. Andernfalls bleiben diese unbemerkt. Typische Kontrolldelikte finden sich im Betäubungsmittelbereich.

¹³ Ackermann, Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen 2005, S. 151.

¹⁴ So auch: Dornbusch, Die Kriminalpolizei 2005, S. 101.

die Vermutung nahe, dass mit einer Legalisierung der Prostitution und der EU-Osterweiterung 2004 sich der Blickwinkel der Polizei vom Menschenhandel im Bereich der bordellartigen Einrichtungen abgewandt haben könnte.

In dieser Masterarbeit wird untersucht, ob die Einführung des ProstG tatsächlich veränderte, ggf. negative Bedingungen für die Strafverfolgung, vor allem für die Polizei, mit sich brachte. Die EU-Osterweiterung 2004 soll hierbei einbezogen werden. Hierzu kommt eine Analyse von Statistiken, Lagebildern, Untersuchungen und Berichten in Betracht (Dokumentenanalyse¹⁵). Da die Daten aber nicht in allen Bereichen aktuell sind und sich auch nicht alle auf das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) beziehen, sollen auch die Aussagen von Polizeibeamten und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus NRW Berücksichtigung in der Arbeit finden. Die anfängliche Dokumentenanalyse ist Grundlage für eine Einarbeitung in die Thematik und stellt Auswirkungen und Meinungen zum ProstG und Menschenhandel dar. Durch die Aussagen von den zuvor genannten Personen sollen die bestehenden Daten zusätzlich abgerundet oder kritisch hinterfragt werden. Die Masterarbeit wird somit mit Methoden der empirischen Sozialforschung in Form eines qualitativen Ansatzes durchgeführt. Für die Aussagen der Polizeibeamten sowie die der Vertreter von NGO bieten sich in der empirischen Sozialforschung als qualitative Methoden der Datenerhebung vor allem Expertengespräche in Form von Leitfadeninterviews an.

Menschenhandel steht auf der politischen und polizeilichen Prioritätenliste noch weit unten.¹⁶ Dieser darf in unserer Gesellschaft aber nicht länger als Randthema behandelt werden.¹⁷

¹⁵ Die Dokumentenanalyse erschließt Material, das nicht durch Forschung erhoben werden muss, und ist durch ihre Materialvielfalt gekennzeichnet.

¹⁶ So auch: Paulus, *Der Kriminalist* 2005, S. 103.

¹⁷ So auch: Männle, *Politische Studien* 2004, S. 18.

B. Rechtliche Aspekte des Menschenhandels

I. Definition von Menschenhandel

Die Suche nach Definitionen zum Menschenhandel zeigt immer wieder Erklärungen mit unterschiedlicher Reichweite auf.¹⁸ Bales bezeichnet den Menschenhandel in seinem Beitrag „Ware Mensch“ als neue Form der Sklaverei.¹⁹ Diese Bezeichnung trifft, auch wenn Menschenhandel sich nicht mehr so wie vor einigen Jahrhunderten vollzieht, durchaus zu. Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um eine Umschreibung und nicht um eine rechtlich fundierte und anerkannte Definition von Menschenhandel. So war Menschenhandel lange Zeit begrifflich international sehr unbestimmt. Es gab bis zum Jahr 2000 keine einheitliche Definition.²⁰ Die einzelnen Staaten legten dem Menschenhandel ihre eigene Definition zu Grunde. Diese konnte sehr unterschiedlich ausfallen, im Wesentlichen konzentrierten sich die einzelnen Staaten bei der Definition aber auf den Handel mit Prostitution.²¹ Erst mit dem Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels vom 15.11.2000 konnte man eine einheitliche Begriffsbestimmung hervorbringen. Die Zusatzprotokolle stellen eine sinnvolle Standardisierung dar.²²

In Artikel 3a des Protokolls wird Menschenhandel bezeichnet als *„... die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen*

¹⁸ Vgl. Maletz, Polizei-heute 2002, S. 25.

¹⁹ Vgl. Bales, Spektrum der Wissenschaft 2002, S. 24.

²⁰ Vgl. Schrader, Kriminalistik 2004, S. 18.

²¹ Vgl. Schrader, Kriminalistik 2004, S. 18.

²² So auch: Rossbach, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 12.

zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.“²³

Diese sehr umfangreiche Definition konzentriert sich nicht nur auf einen tatsächlichen Handel im ökonomischen Sinne, sondern auch auf die Anwerbung, den Transport und den Empfang von Personen. Wie der Definition ebenfalls zu entnehmen ist, beschränkt sie sich nicht nur auf die sexuelle Ausbeutung, sondern auch auf die Arbeitsausbeutung. Diese wird aber im Rahmen der weiteren Bearbeitung vernachlässigt werden, denn im Zentrum dieser Arbeit steht der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

Diese Regelungen wurden in Europa aufgegriffen und in einen EU-Rahmenbeschluss gefasst.²⁴ Der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde dann im Juli 2002 gefasst. Die in Art.1 genannte Definition entspricht auch der Definition der Vereinten Nationen. Jeder Mitgliedsstaat verpflichtete sich, die Tathandlungen, auch die Anstiftung und Beihilfe hierzu unter Strafe zu stellen und eine Auslieferung zu ermöglichen.²⁵ Mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz im Februar 2005 setzte Deutschland den Rahmenbeschluss in nationales Strafrecht um. Die Tatbestände des Menschenhandels wurden erweitert.²⁶

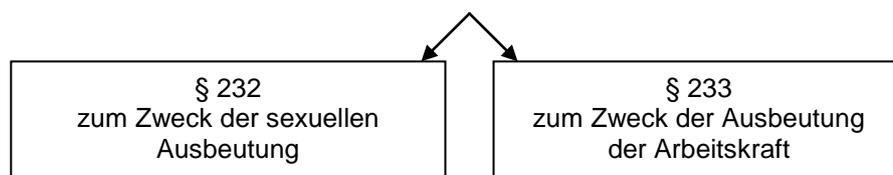
²³ Art. 3a des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels.

²⁴ Vgl. Kepura, Kriminalistik 2007, S. 257.

²⁵ Vgl. Schroeder, NJW 2005, S. 1393.

²⁶ So auch: BMFSFJ, Bekämpfung des Menschenhandels auf internationaler Ebene, zuletzt besucht am 22.07.2008.

Diese befinden sich nun im 18. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) und werden gegliedert in:



Ob diese Überführung in den Abschnitt der Straftaten gegen die persönliche Freiheit befriedigend ist und ob die neuen deutschen Regelungen wirklich übersichtlicher sind als der Rahmenbeschluss, wird von vielen Seiten sehr kritisch gesehen, wie beispielsweise von Schroeder.²⁷

Menschenhandel wird im StGB wie folgt beschrieben:

„Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.“²⁸

Diese Definition des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist komplex und lässt sich, mit allen ihren Facetten, für juristisch nicht geschulte Personen nur schwer verstehen. Es fällt deshalb nicht leicht, die wesentlichen Kriterien für eine Unterscheidung von einzelnen Tatbestandsalternativen zu sehen und herauszuarbeiten.²⁹ Auffallend ist aber, dass entgegen der allgemeinen Vorstellung in der Bevölkerung

²⁷ Vgl. Schroeder, NJW 2005, S. 1395.

²⁸ §232 (1) Strafgesetzbuch.

²⁹ So auch: Minthe, MSchrKrim 2007, S. 376.

zum Phänomen des Menschenhandels die Ausübung von Gewalt nicht zwingend notwendig ist. Sie ist nur unter Umständen für bestimmte Tatbestandsalternativen von Bedeutung. Eine Notwendigkeit für eine solche umfangreiche und allgemeingültige Definition von Menschenhandel ist in allen Staaten unerlässlich. So erfasst sie nahezu alle Formen von Menschenhandel. Durch die Allgemeingültigkeit der Definition ist ein besseres Zusammenwirken der einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Strafverfolgung möglich. Denn hier ist wirksame Bekämpfung nur international und kooperativ möglich.

Das Anwerben, Schleusen, Entführen, Verschleppen und Verkaufen von Frauen wird im Englischen als „Trafficking in women“ bezeichnet.³⁰ Es fällt auf, dass hier Frauen begrifflich beim Menschenhandel besonders hervorgehoben werden. Auswertungen von Ermittlungsverfahren haben gezeigt, dass es sich bei den Opfern zum größten Teil um Frauen oder junge Mädchen handelte, weshalb auch häufig die Umschreibung Frauenhandel benutzt wird.³¹ So verwendet auch Maletz den Begriff „Ware Frau“ in ihrem Beitrag.³²

Obwohl die Definition sehr umfangreich ist, kommt der Aspekt der Menschenwürde hier zu kurz, denn man muss sich klar vor Augen führen, dass gerade in diesem Bereich die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung in besonders hohem Maße verletzt werden. Menschen werden wie Ware behandelt und beispielsweise sogar in handelsüblichen Holzkisten geschleust. Dabei finden die Geschäfte nicht in einem fernen Land statt, sondern mitten unter uns.³³ Menschenhandel stellt somit eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität dar.³⁴

³⁰ Vgl. Bell & Haneke, Politische Studien 2004, S. 47.

³¹ Vgl. Schmidbauer, Politische Studien 2004, S. 26.

³² Vgl. Maletz, Polizei-heute 2002, S. 25.

³³ So auch: Schnurer, Geschichte, Politik und ihre Didaktik 2003, S. 121.

³⁴ So auch: Minthe, MSchrKrim 2007, S. 374.

II. Strafrechtliche und kriminologische Einordnung von Menschenhandel

In der Literatur, auf Seminaren und in der täglichen Praxis innerhalb der Strafverfolgungsorgane kommt es häufig zu Diskussionen über die Definition von Organisierter Kriminalität³⁵ und damit auch darüber, welche Delikte hierunter zu verstehen sind. So wird auf allen Ebenen, national wie international, darüber gestritten, was Organisierte Kriminalität ist und wo die Grenzen liegen. Die Auswertung, ob bestimmte Delikte in den Bereich von Organisierter Kriminalität fallen oder nicht, ist aufwändig. Sie muss allerdings qualifiziert durch die jeweiligen Ermittler erfolgen. Für die Bearbeitung von Fällen Organisierter Kriminalität ist ein größeres Personal- und Zeitaufgebot notwendig als in Fällen andersartig gelagerter Kriminalität. Die richtige Entscheidung ist in Zeiten knapper personeller und finanzieller Ressourcen besonders wichtig.

Menschenhandel ist nicht nur definitiv sehr komplex. Durch den mit ihm verbundenen hohen Tataufwand, wie beispielsweise das Organisieren von Schleppern oder aber Passfälschern, ist Menschenhandel auch personell sehr aufwändig. Eine Betrachtung von Menschenhandel zeigt klar, dass dies ein Einzeltäter nicht leisten kann.³⁶ Der hier notwendige hohe Organisationsgrad beim Menschenhandel macht deutlich, dass Menschenhandel, je nach Ausprägung, zu einem Bereich der Organisierten Kriminalität gehört. Mit den bekannten Informationen spricht nämlich viel dafür, dass beim Menschen-

³⁵ Unter Organisierter Kriminalität, nach der Definition der Arbeitsgemeinschaft Polizei und Justiz 1990, ist eine von (Macht- und) Gewinnstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten (die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind) durch mehrere Beteiligte zu verstehen, die auf längere und unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter dem Bemühen, auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluss zu nehmen, zusammenwirken.

³⁶ Vgl. Keidel, Kriminalistik 1998, S. 321.

handel organisierte Strukturen im Hintergrund mitwirken. So schrieben bereits Sieber und Bögel in ihrem Buch „Logistik der Organisierten Kriminalität“ (1993 in der BKA Forschungsreihe erschienen) über die Logistik des Menschenhandels und den damit verbundenen hohen, notwendigen Organisationsgrad und das große Personalmanagement im Bereich von Menschenhandel.³⁷ Schwind ordnet Menschenhandel in seinem jährlich erscheinenden Buch „Kriminologie“ ebenfalls in den Bereich der Organisierten Kriminalität ein.³⁸ Gleiches gilt für Minthe, der Menschenhandel als Delikt bezeichnet, das sich in den Strukturen der Organisierten Kriminalität etabliert hat.³⁹

Menschenhandel, besonders Frauenhandel, ist ein Bereich der Organisierten Kriminalität, welcher sogar lukrativer als Drogen- oder Waffenhandel ist.⁴⁰ Denn die Entdeckung und das Verfolgungsrisiko sind gering. Dies macht den Menschenhandel somit einfacher in der Durchführung als zuvor genannte Schwerstkriminalität. Und es ist bekannt, dass überall dort, wo Handel und Gewerbe einen hohen Profit ermöglichen, auch die kriminellen Schattenseiten ihr Dasein haben. „Die Höhe der kriminellen Gewinne ist immens.“⁴¹ Es verwundert nicht, wenn Paulus sie mit denen großer Unternehmen vergleicht.⁴²

III. Änderungen der Menschenhandelstatbestände

Der Europarat befasst sich bereits seit Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts mit Menschenhandel.⁴³ Die Straftatbestände im Bereich des Menschenhandels, insbesondere die Förderung der Prostitution, wurden entsprechend

³⁷ Vgl. Sieber & Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, S. 200–229.

³⁸ Vgl. Schwind, Kriminologie, S. 616.

³⁹ Vgl. Minthe, MSchrKrim 2007, S. 374.

⁴⁰ Vgl. Männle, Politische Studien 2004, S. 17.

⁴¹ Vgl. Hiller, Herausforderungen und Problemlagen bei konkreten Ermittlungsverfahren, S. 1, zuletzt besucht am 22.07.2008.

⁴² Vgl. Paulus, Der Kriminalist 2005, S. 103.

⁴³ Vgl. Tschigg, SZK 2005, S. 46.

häufig in den letzten 15 Jahren geändert.⁴⁴ Dies wurde bereits ausführlich dargestellt (Kapitel B. I – Definition von Menschenhandel). Durch die Vorgaben der Vereinten Nationen und der Europäischen Union kam es zu folgenden Änderungen:⁴⁵

- Ein „Einwirken“ auf die Frauen ist nicht mehr erforderlich. Das Überreden oder mit ihnen zu handeln reicht aus.
- Die Bandbreite der Strafandrohung ist sehr groß. Sie reicht von drei Monaten bis zu zehn Jahren.
- Eine Vermittlung in die Prostitution oder die Ausbeutung dieser reicht für eine Tatbestandsverwirklichung aus. Ein Vermögensvorteil muss nicht nachgewiesen werden.
- Das Alter von 21 Jahren, als Schutzalter für die Prostitutionsausübung, wurde weiterhin beibehalten.
- Der Kinderhandel bleibt ein Verbrechen.
- Förderungshandlungen zum Menschenhandel werden als eigene Tatbestände durch § 233a StGB erfasst.
- Eine Führungsaufsicht ist nach § 233b StGB möglich.
- Die Gewinnabschöpfung wurde für Gerichte erleichtert.
- Menschenraub ist nunmehr nach § 234 StGB strafbar. Bis dahin gab es nur die Freiheitsberaubung.
- Die Möglichkeit von einem Absehen der Strafverfolgung bei Opfern von Menschenhandel wurde, zwecks Förderung der Aussagebereitschaft, eingeführt.

Die Qualifikationstatbestände von § 232 StGB sind nunmehr erfüllt, wenn z. B. das Opfer noch ein Kind ist oder schwer misshandelt wurde oder die Täter gewerbsmäßig handelten. Die Einstufung der qualifizierten Begehungsform als Verbrechen macht den Unrechts- und Schuldgehalt deutlich.

⁴⁴ Vgl. Frommel, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 57.

⁴⁵ Vgl. Thoma, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 52.

Es zeigt sich deutlich, wie sich die Menschenhandelstatbestände verändert haben. Die Sensibilisierung auf ein Phänomen in unserer Gesellschaft, welches sonst nur Randgruppencharakter aufwies, scheint sich langsam zu verändern. So gab es auch mit der Neuregelung der Menschenhandelstatbestände Strafverschärfungen. Die Mindeststrafen für gewisse Varianten des Menschenhandels haben sich deutlich erhöht.⁴⁶ Ob dies aus kriminologischer Sicht förderlich war oder ob es sich gegebenenfalls nur um politischen Aktionismus handelte, bleibt unklar. Im gleichen Zuge kam es durch das ProstG zu Entkriminalisierungen, die nicht ohne Kritik blieben. So wurde die Förderung der Prostitution, trotz erheblichen Widerstandes aus Bayern, straffrei.⁴⁷ Es fand zudem eine Umwertung der Schutzrichtung statt, nämlich vom Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung hin zum Schutzgut der Willensbetätigungsfreiheit.⁴⁸ Die Haupttat liegt nun in der Einflussnahme auf den Willen und die Entschließungsfreiheit und nicht erst auf der Stufe der sexuellen Ausbeutung.⁴⁹ Nach der neueren Rechtsprechung muss sich die Polizei nunmehr darauf konzentrieren, dem Täter nachzuweisen, dass die Prostituierte sich ihm nicht entziehen konnte.⁵⁰

Weiterhin ist zu erwähnen, dass früher der Tatbestand des Menschenhandels strafrechtlich nicht erfüllt wurde, wenn die Frau schon zuvor der Prostitution nachgegangen war oder aber ihr bewusst war, dass sie für eine Prostitutionsausübung nach Deutschland kommt.⁵¹ Der Täter konnte durch entsprechende Schutzbehauptungen den Nachweis der Tat somit besonders erschweren. Dies wurde mit den neuen Vorschriften geändert.

⁴⁶ Vgl. Thoma, in: Solidarität mit Frauen in Not 2005, S. 159.

⁴⁷ Vgl. Merk, Politische Studien 2004, S. 22.

⁴⁸ Vgl. Kepura, Kriminalistik 2007, S. 257.

⁴⁹ Vgl. Thoma, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 54.

⁵⁰ Vgl. Schmidbauer, Kriminalistik 2005, S. 550.

⁵¹ So auch: Merk, Politische Studien 2004, S. 20.

Auch wird häufig die Frage diskutiert, ob Freier sich strafbar machen, wenn sie sich bewusst sind, dass es sich bei den Prostituierten um Opfer von Menschenhandel handelt.⁵² Konkrete Gesetzesänderungen stehen jedoch derzeit nicht bevor, allenfalls Entwürfe für mögliche Änderungen in diese Richtung sind bei den Parteien vorhanden. Es wäre momentan höchstens eine Bestrafung solcher Freier möglich, denen man eine Beihilfe zum Menschenhandel nach den allgemeinen Vorschriften des StGB nachweisen könnte. Dies stellt sich aber als besonders schwierig dar. Der Vorsatz der Freier lässt sich nämlich schwer nachweisen.

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gliedert in ihren neueren Statistiken explizit auf, für welchen Zweck die Menschenhandelstatbestände erfüllt wurden. Es kann also zwischen „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ und „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung als Arbeitskraft“ unterschieden werden. Die Lagebilder der Landeskriminalämter weisen ebenfalls ein eigenes, getrenntes Lagebild für den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auf. Somit ist davon auszugehen, dass es zu keinen starken statistischen Veränderungen durch die Änderung der Menschenhandelstatbestände gekommen ist. Vergleiche lassen sich damit durchführen, sofern man überhaupt der Annahme folgt, dass Vergleiche anhand von Helfelddaten einer Statistik aussagekräftig sind.

Da sich diese Masterarbeit aber ausschließlich auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) konzentriert, wird auch hier in der weiteren Bearbeitung nur auf solche Fälle eingegangen.

⁵² Vgl. Merk, Politische Studien 2004, S. 21.

C. Die Organisation von Menschenhandel

I. Ursachen für Menschenhandel

Die Ursachen für Menschenhandel sind vielfältig. So spielen sowohl auf Täter- wie auf Opferseite diverse „Push“- und „Pull“-Faktoren eine entscheidende Rolle.⁵³

1. Täterseite

Die Menschenhandelsmafia ist international so vernetzt und organisiert, dass schnell deutlich wird, wie lukrativ Menschenhandel ist. Die Schätzungen über die Umsätze gehen zwar unter Experten auseinander, man ist sich aber einig, dass das Geschäft mit der Ware Mensch so groß ist wie nie zuvor.⁵⁴ Umsatzschätzungen der United Nations (UN) belaufen sich jährlich auf mehrere Milliarden Dollar, wodurch der Umsatz sogar höher ist als beim internationalen Drogen- oder Waffenhandel.⁵⁵ Beim Drogen- und Waffenhandel müssen viel größere Risiken eingegangen werden, als dies beim Menschenhandel der Fall ist. Er kann ohne große Investitionen durchgeführt werden.⁵⁶ Menschenhandel ist dadurch weltweit zu einem Geschäft mit hohem Profit und geringem Risiko geworden. Das Wohlstands- und Sozialgefälle, Kriege, ökologische Krisen und Überbevölkerung können unterstützend zum Menschenhandel beitragen.⁵⁷ Die Triebfeder für Menschenhandel ist und bleibt im Wesentlichen aber, Geld und Macht zu erreichen.⁵⁸ Die Zielregionen der Menschenhändler sind die reichen Länder Westeuropas. Wie Paulus betont, ist vor allem Deutschland wegen seiner „laschen“ Gesetzgebung besonders attraktiv.⁵⁹

⁵³ So auch: Paulus, Der Kriminalist 2005, S. 104.

⁵⁴ Vgl. Naim, Das Schwarzbuch des globalisierten Verbrechens, S. 115.

⁵⁵ Vgl. Bell & Haneke, Politische Studien 2004, S. 48.

⁵⁶ Vgl. Paulus, Der Kriminalist 2005, S. 103.

⁵⁷ So auch: Bensch, Deutsche Polizei 2002, S. 6.

⁵⁸ So auch: Schmidbauer, Kriminalistik 2005, S. 548.

⁵⁹ Vgl. Paulus, Deutsche Polizei 2003, S. 20.

2. Opferseite

Soziokulturelle Gründe spielen auf der Opferseite eine Rolle. Der Hauptgrund für Menschenhandel liegt in der Perspektivlosigkeit und Armut der Frauen in den Herkunftsländern. Die wirtschaftlichen Verhältnisse führen zu einem Migrationsdruck mit der Suche nach einer Möglichkeit zur Finanzierung der eigenen Familie.⁶⁰ Zwischen den westlichen Ländern und denen des ehemaligen Ostblocks herrscht noch immer ein großes soziales und finanzielles Gefälle.⁶¹ Dies wird immer wieder gezielt von den Tätern ausgenutzt. Im Jahr 2007 gaben 33,1 % der Menschenhandelsopfer in NRW an, dass man ihre Zwangslage, wie z. B. Geldnot, bewusst ausnutzte.⁶² Den Frauen wird gut bezahlte Arbeit versprochen, jedoch entspricht dies nicht der realen Situation, in welche sie dann geraten.⁶³ „Beachtet man aber die wirtschaftliche Situation in manchen osteuropäischen Ländern, in denen das Durchschnittseinkommen um die 20 Euro pro Monat liegt, dann kann man verstehen, dass viele junge Frauen auf ein Geschäftsangebot, das ihnen für sexuelle Dienste im Rahmen eines Halbjahres- oder Jahresvertrages ein Gehalt von 200 Euro garantiert, sehr gerne eingehen.“⁶⁴ Diese Zustände in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sind der ideale Nährboden für Menschenhändler. In Armut lebende Frauen sind dadurch leichte Opfer.⁶⁵ Sie sind die Grundlage für die Organisation von Menschenhandel. Ihre Hilflosigkeit wird gezielt von den Tätern ausgenutzt.⁶⁶ Je nach Organisation werden ihnen besondere Qualitäten zugeschrieben und sie werden sortiert und etikettiert.⁶⁷ Man benutzt die Frauen wie Ware.

⁶⁰ Vgl. Kröger, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 110.

⁶¹ So auch: Richthof, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 79.

⁶² Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2007 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 5.

⁶³ Vgl. Decker & Liebsch, Neue Caritas 2001, S. 14.

⁶⁴ Schwindt, Polizei-heute 2007, S. 140.

⁶⁵ So auch: Otholt, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 23.

⁶⁶ So auch: Ubben, Der Kriminalist 2001, S. 114.

⁶⁷ Vgl. Schöning-Kalender, in: Frauenhandel in Deutschland, 1989, S. 12.

II. Durchführung von Menschenhandel

Im Folgenden wird ein kompakter Überblick darüber gegeben, wie sich Menschenhandel in der praktischen Durchführung der Täter gestaltet. Dabei wird der „Modus Operandi“⁶⁸ der Täter anschaulich dargestellt. Die komplexe Definition von Menschenhandel macht schon deutlich, dass sich dieser sehr schwierig und umfangreich in der Praxis der Täter vollzieht. Einzeltäter sind in der Regel nicht in der Lage, eine Anwerbung im Heimatland, den Transport nach Deutschland, die Hineinführung der Frauen in die Prostitution und das anschließende „Waschen“ des Geldes zu gewährleisten, so dass eine gute Logistik für die „Ware“ Mensch notwendig ist.⁶⁹ Die Verteilung der in die Bundesrepublik Deutschland illegal einreisenden Migranten erfolgt meist nach dem gleichen Muster.⁷⁰ So lässt sich für den „Modus Operandi“ feststellen, dass eine große Anzahl an Personen und Tätigkeiten notwendig ist.

Dieser Prozess gliedert sich meist in folgende Teilhandlungen:

- Anwerbung und Beschaffung von Menschen
- Anbietung und Vermittlung von Menschen
- Beförderung und Übergabe von Menschen
- Übernahme und Unterbringung von Menschen⁷¹

1. Täterstrukturen

Die Tätergruppe besteht in der Regel aus mehr als zehn Personen und ihre jeweilige Aufgabenzuweisung im Ablauf ist stringent festgelegt.⁷² Es gibt auch noch Gehilfen, meist aus dem Rauschgiftmilieu, welche z. B. als Ehemann im Falle einer

⁶⁸ Mit dem „Modus Operandi“ wird in der Kriminalistik, wie auch in der Kriminologie, die Art und Weise einer Tatbegehung bezeichnet.

⁶⁹ Vgl. Hiller, Herausforderungen und Problemlagen bei konkreten Ermittlungsverfahren, S. 1, zuletzt besucht am 22.07.2008.

⁷⁰ Vgl. Sieber & Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, S. 203.

⁷¹ Vgl. Capus, SZK 2005, S. 31.

⁷² Vgl. Sieber & Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, S. 204.

Scheinehe fungieren.⁷³ Die von Tätern wahrzunehmenden Funktionen gliedern sich u. a. in die Anwerbung, die Kontakthaltung, das Beschaffen von Dokumenten, das Abholen der Frauen im Zielland, die Verbringung dieser an die Abnehmer sowie das Zusammenführen von Geldern.⁷⁴ Sofern die Frauen nicht auf legale Weise einreisen, beschaffen Dokumentfälscher die notwendigen Unterlagen. Ihre kriminellen Strukturen sind äußerst flexibel und sie können sich schnell auch jeder neuen Entwicklung anpassen.⁷⁵ Dies betrifft besonders die Anpassung an sich ändernde Strafvorschriften, die zunehmende professionelle Technisierung und die Möglichkeit der Änderung von Nationalitäten.⁷⁶ Die Verbindung von Menschenhandel als Teil der Organisierten Kriminalität wird damit abermals sehr deutlich. Man kann schon von einer Subkultur des Rotlichts sprechen, welches seine eigenen Gesetze hat.⁷⁷

Die Einreise erfolgt nach der EU-Osterweiterung meist legal oder aber mit einem Touristenvisum scheinlegal.⁷⁸ Die Pässe sind gültig beziehungsweise haben ein rechtmäßiges Visum. Grenzkontrollen gestalten sich dadurch, insbesondere nach der EU-Osterweiterung 2004, als sehr schwierig. Die Methoden und Wege zu analysieren erweist sich somit als besonders schwer. Bei Menschen aus Ländern, die nicht zur EU gehören, erfolgt die Einreise oft mit fehlenden oder gefälschten Dokumenten.⁷⁹ Die Einreise selbst erfolgt mit allen üblichen Transportmitteln, das heißt mit Flugzeugen, Schiffen, Bahn, Pkw oder Bus. Die Schleuser sind nur für die Logistik der Schleusung (Schleusungsdelikte) zuständig und nicht für eine weitere Mobilisierung

⁷³ Vgl. Keidel, Kriminalistik 1998, S. 324.

⁷⁴ Vgl. Dern, MSchrKrim 1991, S. 330.

⁷⁵ Vgl. Dern, MSchrKrim 1991, S. 330.

⁷⁶ So Sczepanek, auf seinem Vortrag am 22.01.2008, gehalten auf dem Seminar „Organisierte Kriminalität und Menschenhandel“ in Gimborn.

⁷⁷ Vgl. Paulus, Deutsche Polizei 2007, S. 20.

⁷⁸ So auch: Paulus, Deutsche Polizei 2002, S. 34.

⁷⁹ Vgl. Schwindt, Polizei-heute 2007, S. 139.

derselben.⁸⁰ Hierdurch grenzen sie sich von den Menschenhändlern ab. Sind die Frauen in der Bundesrepublik angekommen, so ist mindestens eine Person erforderlich, die diese in Empfang nimmt, wobei der Empfang eine wesentliche Rolle beim Menschenhandel einnimmt, denn ab hier werden die Frauen meist gegen ihren Willen in ein Bordell gebracht.⁸¹ Sie fungieren somit als Vermittler an die Bordelle oder Zuhälter. Die Unversehrtheit der Opfer ist von besonderem Interesse, da nur so eine „gute“ Ausbeutung später möglich ist.⁸²

Die Zentrale, deren Hauptaufgabe die Koordination der Tätigkeiten ist, ist für die einzelnen Mittäter immer erreichbar und nicht selten als Import- oder Exportgeschäft getarnt.⁸³

2. Anwerbung der Opfer

Die Anwerbung der Opfer im Bereich der sexuellen Ausbeutung betrifft meist Frauen. So wird ein Großteil von ihnen von vermeintlich seriösen Agenturen im Heimatland angesprochen.⁸⁴ Der Marktwert der Frauen ist von ihrer äußerlichen Attraktivität abhängig.⁸⁵ Häufig organisieren sogar professionelle Firmen in den Herkunftsländern die Anwerbung.⁸⁶

Ein Großteil der Opfer ist sehr jung. So ist dem Bundeslagebild „Menschenhandel“ des Bundeskriminalamtes (BKA) für das Jahr 2007 zu entnehmen, dass die meisten Opfer erst zwischen 18 und 20 Jahren alt sind.⁸⁷ Sie werden demnach gerade in der Zeit, in der sie sich noch psychisch und teilweise körperlich entwickeln, zum Opfer von Menschenhandel. Sie haben die Hoffnung auf ein persönliches und beruflich erfülltes Leben in

⁸⁰ Vgl. Neske, Elf Thesen zum Menschenhandel.

⁸¹ Vgl. Sieber & Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, S. 205.

⁸² So auch: Rossbach, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 12.

⁸³ Vgl. Sieber & Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, S. 207.

⁸⁴ Vgl. Biehahn, Partner-Magazin 2001, S. 29.

⁸⁵ So auch: Schrader, Kriminalistik 2004, S. 19.

⁸⁶ Vgl. Rossbach, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 14.

⁸⁷ Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2007 – Kurzfassung, S. 9.

einem anderen Staat. Dies können die Täter gezielt ausnutzen. Den Opfern fehlt oft die Einsichtsfähigkeit, das eigentliche Motiv der Täter zu erkennen. Generell unterscheidet man zwischen zwei Anwerbungsarten, nämlich der Anwerbung über Heiratsversprechen und der Anwerbung über Arbeitsversprechen.⁸⁸ Die Anwerbung über Heiratsversprechen ist besonders für den Bereich des Heiratshandels bedeutend und soll daher hier nicht weiter Berücksichtigung finden. „Die Anwerbung im Heimatland erfolgt in erster Linie durch das Anbieten von guten und seriös erscheinenden Verdienstmöglichkeiten in Deutschland; sei es mit Zeitungsannoncen oder mittels konkreten Ansprechens der Zielgruppe durch Landsmänner, u. a. in Diskotheken oder Gaststätten“.⁸⁹ Die Täter versprechen leicht zu verdienendes Geld, z. B. als Kellnerin oder Haushaltshilfe.⁹⁰ Diese verlockenden Angebote bringen die jungen Frauen dazu, ihr Heimatland zu verlassen und in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen. Sie lassen sich von der Hoffnung auf schnelles Geld meist blenden. Mit der Ankunft erwarten sie dann in der Regel sklavenähnliche Verhältnisse, die nicht selten in einer zwangsweisen Ausübung von Prostitution bestehen.⁹¹ Auf Grund zweifelhafter Versprechungen haben die Opfer eine hohe Bereitschaft, nach Deutschland einzureisen. Im Regelfall bezahlen sie für die Schleuserdienste, werden aber dann im Ankunftsland zur Prostitution gezwungen.⁹² Noch schlimmer gestalten sich natürlich die Fälle, in denen die Opfer entführt und mit Folterungen gefügig gemacht werden.⁹³

Dem Bundeslagebild „Menschenhandel“ 2007 ist weiterhin zu entnehmen, dass zwar etwas mehr als ein Drittel der Opfer im Jahr 2007 bei ihrer Anwerbung mit einer Ausübung in der

⁸⁸ Vgl. Niesner, Frauenhandel und Prostitutionstourismus, 1990, S. 40.

⁸⁹ Keidel, Kriminalistik 1998, S. 322.

⁹⁰ Vgl. Schwindt, Polizei-heute 2007, S. 138.

⁹¹ Vgl. Schrader, Kriminalistik 2004, S. 20.

⁹² Vgl. Bales, Spektrum der Wissenschaft 2002, S. 25.

⁹³ Vgl. Merk, Politische Studien 2004, S. 20.

Prostitution einverstanden waren, 25 % aber über den wahren Grund ihrer Einreise getäuscht wurden.⁹⁴ In NRW wurden 2007 35,4 % aller Opfer von Menschenhandel bei der Anwerbung über die wahren Absichten getäuscht.⁹⁵ Bei dem Drittel der Opfer, die bei der Anwerbung mit ihrer zukünftigen Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe einverstanden zu sein schienen, sei angemerkt, dass hieraus nicht hervorgeht, ob die Opfer diese Angaben bei der Polizei nicht aus Angst vor möglichen Repressionen aus dem Milieu getätigt haben. Außerdem handelt es sich bei den bekannt gewordenen Fällen lediglich um Hellfelddaten, das heißt lediglich der Polizei bekannt gewordene Fälle. Sie stellen also vielleicht nur die Spitze des Ausmaßes in diesem Deliktsbereich dar. Das Dunkelfeld ist im Bereich des Menschenhandels, so ist zu vermuten, groß.⁹⁶ Nicht zuletzt deswegen, weil es sich bei Menschenhandel um ein Kontrolldelikt handelt und die Anzeigebereitschaft der Opfer oft sehr gering ist. Die in der Statistik und im Lagebild erfassten Opfer können nur ansatzweise Auskunft über die tatsächliche Situation geben. Dass diese Arten der Anwerbung nicht nur auf Deutschland und dessen Tätergruppen zutrifft, zeigt auch der Beitrag von Mesaric und Libiszewski aus der Schweiz.⁹⁷ Menschenhandel vollzieht sich also in seinen wesentlichen Grundzügen in allen westlichen Ländern Europas gleich.

3. Das Abhängigkeitsverhältnis

Die eingereisten oder geschleusten Frauen geraten in einer Vielzahl der Fälle in ein Abhängigkeitsverhältnis. Dieses wird gezielt durch Menschenhändler geschaffen, indem „Schulden“ für ihre Verbringung nach Deutschland oder ihre Unterbringung erst abzarbeiten sind.⁹⁸ Für diese Tätigkeiten werden dann

⁹⁴ Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2007 – Kurzfassung, S. 10.

⁹⁵ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2007 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 5.

⁹⁶ So auch: Biehahn, Partner-Magazin 2001, S. 29.

⁹⁷ Vgl. Mesaric & Libiszewski, Kriminalistik 2006, S. 702.

⁹⁸ Vgl. BMI & BMJ, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 467.

Kosten benannt, welche ein Vielfaches der tatsächlich entstandenen Kosten ausmachen.⁹⁹ So will der Bordellbesitzer oder Zuhälter, um es mit Sandles Worten zu umschreiben, möglichst bald eine Amortisation seiner Investitionen (Beschaffung, Transport und Unterhalt) erreichen.¹⁰⁰ Diese „Schulden“ sollen dann abgearbeitet werden, wodurch sie in ein nicht endendes Abhängigkeitsverhältnis geraten.¹⁰¹ Denn durch eine tatsächliche oder nur vorgegebene Höherschuldung können die Frauen sich nicht mehr aus der Abhängigkeit lösen.¹⁰² Teilweise belaufen sich die Zinsen auf über 100 % im Jahr.¹⁰³ Hierbei kann man von Schuldknechtschaft sprechen. Diese liegt z. B. vor, wenn eine Person nach Deutschland verbracht wird und sie anschließend eine willkürlich festgesetzte Geldsumme abbezahlen soll, dies aber niemals kann, da die Summe vom „Gläubiger“ regelmäßig willkürlich erhöht wird, was eine Tilgung unmöglich macht.¹⁰⁴

Gewalt, u. a. in Form von Bedrohungen gegen Angehörige des Opfers oder aber sogar Vergewaltigungen, wird häufig dazu benutzt, das Opfer gefügig zu machen.¹⁰⁵ Die Androhung von Gewalt gegenüber Familienangehörigen im Heimatland ist aber die am meisten verwendete Art von Bedrohung gegenüber den Opfern.¹⁰⁶ Die Familie des Opfers weiß dabei oft nichts von der Prostitutionstätigkeit. Die Frauen arbeiten vorwiegend in Bar- und Bordelleinrichtungen.¹⁰⁷ Dies verwundert nicht. Ein Abhängigkeitsverhältnis lässt sich hier leichter und anonym aufrechterhalten. Mit Beginn ihrer Tätigkeit in der Prostitution werden den Frauen meist Pass und Reisedokumente abge-

⁹⁹ Vgl. Schrader, Kriminalistik 2004, S. 20.

¹⁰⁰ Vgl. Sandles, Politische Studien 2004, S. 37.

¹⁰¹ Vgl. Biehahn, Partner-Magazin 2001, S. 29.

¹⁰² So auch: Paulus, Deutsche Polizei 2002, S. 35.

¹⁰³ Launer, in: Frauenhandel, 1991, S. 14.

¹⁰⁴ Vgl. Kalthegener, in: Werkvertrag vom 20. März 2005, 2005, S. 7.

¹⁰⁵ Vgl. BMI & BMJ, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 467.

¹⁰⁶ Vgl. Ackermann, Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen, S. 39.

¹⁰⁷ Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2006 – Kurzfassung, S. 8.

nommen.¹⁰⁸ Mangelnde Sprachkenntnisse und die Angst vor Repressalien lassen das Abhängigkeitsverhältnis weiter wachsen. Ihre Lage wird immer auswegloser. Die Bordellbesitzer behaupten auch teilweise gegenüber den Opfern, gute Kontakte zur Polizei zu haben.¹⁰⁹ Der zum Teil illegale Aufenthaltsstatus der Frauen wird dabei zusätzlich als Druckmittel benutzt. Dieser Status wird also von den Tätern gezielt ausgenutzt. Ihre Hoffnung auf einen Ausweg aus dem Abhängigkeitsverhältnis wird weiter zerstört und die Angst vor der deutschen Polizei geschürt. Teilweise haben die Frauen auch die Erfahrung gemacht, dass Vertreter von Behörden in ihrem Heimatland mit ihren „Arbeitgebern“ tatsächlich zusammenarbeiten.¹¹⁰ Es wird damit deutlich, in welche Lage die Frauen nach ihrer Ankunft in Deutschland gebracht werden. Der finanzielle Druck, ihr teilweise illegaler Aufenthaltsstatus, die Abnahme von Pässen und Dokumenten und die Angst vor Gewalt machen deutlich, warum das Anzeigeverhalten der Opfer so gering ist. Die fehlenden deutschen Sprachkenntnisse und die neuen Lebensgewohnheiten sind dabei Grundvoraussetzung dieser Hilflosigkeit.¹¹¹ Von Rossbach wird ergänzend betont, dass die Opfer häufig aus sehr ländlichen Gegenden stammen und dadurch die Einwirkung und Gefährdung der Täter auf das soziale Umfeld der Opfer besonders groß ist.¹¹² Durch die Behandlung der Opfer als Täter im ausländerrechtlichen Sinne wird Menschenhandel zu einem relativ gefahrlosen Geschäft für die eigentlichen Täter, in dem Verurteilungen nicht sonderlich zu erwarten sind.¹¹³ So fand die Organisation Solwodi heraus, dass die Verurteilungsquote in Deutschland bei Menschenhandel nur 10 % beträgt.¹¹⁴ Dies macht den Sexmarkt so

¹⁰⁸ Vgl. Männle, Politische Studien 2004, S. 17.

¹⁰⁹ Vgl. Kruse, Der Kriminalist 1998, S. 353.

¹¹⁰ Vgl. Jabornigg, SZK 2005, S. 34.

¹¹¹ So auch: Maletz, Polizei-heute 2002, S. 28.

¹¹² Vgl. Rossbach, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 17.

¹¹³ Vgl. Kröger, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 111.

¹¹⁴ Vgl. Koelges et al., Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen, S. 11.

lukrativ.¹¹⁵ So verwundert es nicht, dass die geschätzte Anzahl von gehandelten Frauen auf 100.000, teilweise sogar auf 500.000 beziffert wird.¹¹⁶

4. Die Gewinne

Die illegal erwirtschafteten Gewinne sind im Bereich der Organisierten Kriminalität immens. Dies trifft auch auf den Menschenhandel zu. Jährlich belaufen sich diese bei Menschenhandel auf geschätzte 33 Milliarden Dollar.¹¹⁷ Für die Geldwäsche müssen entsprechende qualifizierte Personen vorhanden sein. Als Geldtransfermöglichkeit werden hierfür von Täterseite regelmäßig die Dienstleistungen von Western Union¹¹⁸ in Anspruch genommen.¹¹⁹ Durch Western Union lassen sich Bargeldauszahlungen international und anonym realisieren.¹²⁰ Aber auch „Hawala-Banker“ sind maßgeblich an der Geldwäsche beteiligt.¹²¹ Das „Hawala-Banksystem“ basiert auf Vertrauen und läuft über Mittelsmänner („Hawala-Bänker“), welche Geld zu einem gewissen Prozentsatz von einer Person zu einer anderen Person schnell und anonym transferieren.¹²² Die Gewinne aus dem Geschäft mit der „Ware Frau“ werden in illegale wie in legale Geschäfte investiert.¹²³ Das Besondere an der „Ware Frau“ ist, dass sich diese, im Gegensatz zu Waffen oder Drogen, häufiger weiterverkaufen lassen.¹²⁴

¹¹⁵ So auch: Ackermann, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 54.

¹¹⁶ Vgl. Paulus, Der Kriminalist 2005, S. 107.

¹¹⁷ Vgl. Europarat Portal, Konvention des Europarates gegen Menschenhandel tritt am 1. Februar 2008 in Kraft, zuletzt besucht am 22.07.2008.

¹¹⁸ Bei Western Union handelt es sich um ein internationales Unternehmen, welches Geldüberweisungen mit Barauszahlungen anbietet.

¹¹⁹ So Sczepanek auf seinem Vortrag am 22.01.2008, gehalten auf dem Seminar „Organisierte Kriminalität und Menschenhandel“ in Gimborn.

¹²⁰ Vgl. Tröber, Gefahren beim Phishing, S. 4, zuletzt besucht am 22.07.2008.

¹²¹ So Jäger auf ihrem Vortrag am 06.03.2008, gehalten auf dem Seminar „Schleusungen: Ware Mensch“ in Trier.

¹²² Vgl. Focus Online, Hawala, zuletzt besucht am 22.07.2008.

¹²³ So auch: BMFSFJ, BLA Frauenhandel – Arbeitspapier, S. 4.

¹²⁴ So auch: Arlacchi, Ware Mensch, S. 85.

D. Das Prostitutionsgesetz (ProstG)

I. Allgemeines zur Prostitution

Der Begriff der Prostitution kommt aus dem Lateinischen und stellt eine Form des sexuellen Verkehrs dar, bei dem eine Person ihren Körper einer unbestimmten Vielzahl von Personen zur sexuellen Befriedigung gegen Entgelt zur Verfügung stellt.¹²⁵ Die Prostitution wird als das älteste Dienstleistungsgewerbe unserer Zeit bezeichnet. So werden ihre Anfänge bereits in den frühen Hochkulturen der griechischen Antike vermutet.¹²⁶ Die heutigen Formen der Prostitution vollziehen sich jedoch in manchen Arten anders. Prostitution wird in Bordellen, Klubs, in Wohnungen („Wohnungsprostitution“), auf der Straße („Straßenstrich“) und als Escortservice angeboten. Die Wohnungsprostitution wird auch als Modellprostitution betitelt.¹²⁷ Aber auch in Wohnwagen oder auf Parkplätzen wird Prostitution angeboten. Die Prostitution kann illegal (in Sperrbezirken) wie auch legal in diesen Bereichen erfolgen. Die Anzahl von Prostituierten wird derzeit in Deutschland auf ca. 400.000 Frauen geschätzt, ihre Dienstleistungen werden täglich von schätzungsweise 1,2 Millionen Männern in Anspruch genommen und der Umsatz liegt jährlich bei 14,5 Milliarden Euro.¹²⁸ Allein in der nordrhein-westfälischen Großstadt Dortmund liegt die Anzahl der Prostituierten bei ca. 800.¹²⁹ Diese Zahlen machen deutlich, wie groß die Nachfrage nach einem solchen Dienstleistungsgewerbe ist. Die Dienstleistung der Prostituierten wird regelrecht vermarktet und damit zu einem austauschbaren Massenprodukt.¹³⁰ Nach wie vor ist die Prostitution jedoch immer noch mit dem Makel des Verbotenen

¹²⁵ Vgl. Märkert, Der Kriminalist 2000, S. 154.

¹²⁶ Vgl. Harenberg, Harenberg Lexikon, S. 2439.

¹²⁷ Vgl. Ubben, Der Kriminalist 2001, S. 114.

¹²⁸ Vgl. Ver.di, Arbeitsplatz Prostitution, zuletzt besucht am 22.07.2008.

¹²⁹ Vgl. Minzel, Die Kriminalpolizei 2006, S. 76.

¹³⁰ Vgl. Märkert, Der Kriminalist 2000, S. 155.

behaftet und wird meistens mit Drogen- und Rotlichtkriminalität sowie Menschenhandel in Verbindung gebracht. Die Sex- und Unterhaltungsindustrie ist ein Bereich, in welchem Zwangsarbeit am häufigsten vorkommt.¹³¹

II. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund

Prostitution galt bis vor kurzem als sittenwidrig. Zivilrechtliche Verträge zwischen Freier und Prostituiertes, also Rechtsgeschäfte, waren demnach nichtig. Entsprechende Regelungen über die Sittenwidrigkeit von Verträgen sind § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu entnehmen. Diese Norm bezieht sich aber nur auf die Sittenwidrigkeit von Verträgen im Allgemeinen. Es gab also keine explizite Rechtsnorm, in welcher die Sittenwidrigkeit ausschließlich für die Prostitution festgestellt worden ist, sondern lediglich die Rechtsprechung zu § 138 BGB.¹³² Die Rechtsansprüche auf Zahlung einer geleisteten Sexualdienstleistung konnten demnach von Seiten der Prostituierten nicht durchgesetzt werden. Folglich konnte der Freier an einer Prostituierten auch keinen Betrug begehen, wenn er diese um ihren Lohn brachte.¹³³ Der Freier blieb also beim „Dirnenbetrug“ straflos.¹³⁴ Diese Situation stellte die Prostituierte aber nicht als völlig rechtlos dar, denn bei veranschlagter Vorkasse war auch sie zivilrechtlich geschützt.¹³⁵ Sie wurde also auch nur bei entsprechender Vorkasse sexuell aktiv.¹³⁶ Die rechtliche Situation der Prostituierten war demnach nicht so schlecht, wie man eigentlich vermutet hat.

Die alte Rechtslage hatte auch sonderbare Auswirkungen für den Bordellbetreiber. Wenn er beispielsweise gehobene Hygie-

¹³¹ So auch: Cyrus, Menschenhandel in Deutschland, S. 15.

¹³² Vgl. Hammes, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 97.

¹³³ So auch: Märkert, Der Kriminalist 2000, S. 157.

¹³⁴ Vgl. Ziethen, NSTZ 2003, S. 184.

¹³⁵ Vgl. Bergmann, JR 2003, S. 271.

¹³⁶ So auch: Heger, StV 2003, S. 350.

nestandards und ein ansprechendes Ambiente in seinem Bordell schuf, dann konnte er sich leichter wegen einer Förderung der Prostitution strafbar machen.¹³⁷

III. Die neue Rechtsstellung von Prostituierten

Artikel 12 Grundgesetz, die Berufsfreiheit, garantiert auch die Wahl und Ausübung des Berufs der Prostitution. Eine Einschränkung auf traditionelle und rechtlich vorgegebene Berufsbilder ist hierbei nicht gegeben.¹³⁸ Ziel des 2002 eingeführten ProstG war es, den Frauen mehr Rechte in diesem Gewerbe zu ermöglichen und ihre soziale Lage zu verbessern.¹³⁹ So sollte u. a. die rechtliche Benachteiligung von Prostituierten durch die Sittenwidrigkeit von entgeltlichen Sexualkontakten beseitigt und den Prostituierten ein Anspruch auf Leistung gegenüber dem Freier oder Bordellbetreiber ermöglicht werden.¹⁴⁰ Der Gesetzgeber entschied sich auch bewusst gegen eine Kriminalisierung der Prostitution, um das schwächste Glied, die Prostituierten, besser zu schützen.¹⁴¹ Die Regelungen wurden also in guter Absicht und zum Schutz der Prostituierten erlassen.¹⁴² Mit dem ProstG sind nunmehr auch Arbeitsverträge von Seiten der Prostituierten möglich. Ob diese allerdings innerhalb des Rotlichtmilieus attraktiv sind, ist fragwürdig. Die Ziele des Gesetzes ergeben sich nicht aus dem Gesetzestext selbst, sondern aus den Begründungen zu diesem.¹⁴³ Auch in anderen Staaten wurden neue Regelungen zur Ausübung der Prostitution in den letzten Jahren verabschiedet.¹⁴⁴ Die Implementierung des ProstG war hierbei das

¹³⁷ Vgl. Hammes, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 100.

¹³⁸ Vgl. Märkert, Der Kriminalist 2000, S. 156.

¹³⁹ Vgl. Paulus, Deutsche Polizei 2007, S. 19.

¹⁴⁰ Vgl. BMFSFJ, Reglementierung von Prostitution, S. 8.

¹⁴¹ Vgl. BMFSFJ, Reglementierung von Prostitution, S. 5.

¹⁴² Vgl. Hiller, Herausforderungen und Problemlagen bei konkreten Ermittlungsverfahren, S. 1, zuletzt besucht am 22.07.2008.

¹⁴³ Vgl. Hammes, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 99.

¹⁴⁴ Vgl. BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, S. 4.

Ergebnis eines ungefähr dreißig Jahre andauernden Prozesses in der deutschen Rechtsentwicklung.¹⁴⁵ Das ProstG selbst verfügt nur über drei Artikel. Eigenartig ist in diesem Zusammenhang, dass die Überschrift von Artikel 1 den Titel des Gesetzes einfach wiederholt.¹⁴⁶ Es verwundert also nicht, wenn so manche Kritiker es als wortkarg bezeichnen.¹⁴⁷ Bislang sind noch keine einheitlichen Regelungen der Bundesländer zum Umgang mit dem ProstG erfolgt.¹⁴⁸

Artikel 1 im ProstG verdeutlicht, dass es sich bei Vereinbarungen zwischen Freier und Prostituierte um einen einseitigen Vertrag handelt. So ist der Kunde zwar verpflichtet das vereinbarte Entgelt zu erbringen, hieraus kann aber kein Anspruch auf Erbringung der sexuellen Leistung durch die Prostituierte hergeleitet werden.¹⁴⁹

IV. Prostitutionsformen nach dem ProstG

Die Darstellung der Prostitution und die durch das ProstG bewirkten Änderungen bedingen, dass man zwischen

- **Prostitution im Sinne des ProstG,**
- **Migration zum Zweck der Prostitution** und
- **Menschenhandel in die Prostitution**

unterscheidet. Eine Unterscheidung dieser Formen von Prostitutionsausübung ist zwingend notwendig, denn in den Medien und der Öffentlichkeit werden die Begrifflichkeiten noch häufig vermischt.

¹⁴⁵ Vgl. BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, S. 4.

¹⁴⁶ So auch: Schroeder, JR 2002, S. 408.

¹⁴⁷ Vgl. Vahle, NZA 2002, S. 1077.

¹⁴⁸ Vgl. Minzel, Die Kriminalpolizei 2006, S. 77.

¹⁴⁹ Vgl. Hammes, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 99.

1. Prostitution im Sinne des ProstG:

Hiermit ist die freiwillig erbrachte sexuelle Dienstleistung gemeint. Die Prostituierten bekommen durch das ProstG Rechtssicherheit und Zugang zu Sozialversicherungssystemen.

2. Migration zum Zweck der Ausübung der Prostitution:

Diese Form der Migration ist eine legale Form der Arbeitsmigration. Sie unterliegt denselben rechtlichen Bestimmungen.

3. Menschenhandel zum Zweck der Ausübung der Prostitution:

Hierbei handelt es sich um verbotene Zwangsprostitution. Sie erfüllt den Straftatbestand des § 232 StGB und in besonderen Fällen auch die zugehörigen Qualifikationstatbestände.

V. Kritik an den Änderungen

Durch die strafrechtlichen Änderungen ist die Förderung der Prostitution als solche nicht mehr verboten, so dass es, wie Frommel und Schaar betonen, nunmehr wenige Gründe für die Verfolgung von den Personen gibt, die lediglich die freiwillige Prostitution organisieren.¹⁵⁰ Aber auch in der scheinbar legal und freiwillig organisierten Prostitution finden sich Menschenhandelsopfer, auch wenn diese die Prostitution (vordergründig) freiwillig ausüben. Zwar sollte dem Menschenhandel mit der arbeitsrechtlichen Legalisierung der Prostitution die Grundlage entzogen werden, aber das (kriminelle) Rotlichtmilieu existiert dennoch weiter. Und da Menschenhandel und Prostitution meist konspirativ stattfinden, können die formelle wie die informelle Kontrolle nicht in jedem Fall wirken.

Die Meinungen, ob die Einführung des ProstG und die Neuregelung der Straftatbestände nun als positiv oder negativ für die Strafverfolgungspraxis von Menschenhandel zu bewerten

¹⁵⁰ Vgl. Frommel & Schaar, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 61.

ist, differieren sehr stark. Die Gegner des ProstG sehen vor allem keine Verbesserung für die Prostituierten, sondern eine Erweiterung von Freiräumen für Zuhälter in der Implementierung des Gesetzes und den neu geregelten Straftatbeständen. Da Organisierte Kriminalität und auch Menschenhandel im Verborgenen stattfinden, könnte man davon ausgehen, dass die neue Rechtsposition der Zuhälter und Bordellbetreiber dann damit verbessert wurde. So bezeichnet Schmidbauer die Einführung des ProstG als kontraproduktiv für die polizeilichen Maßnahmen im Bereich des Menschenhandels.¹⁵¹ Von ihm wird hauptsächlich als Argument hervorgebracht, dass die neue rechtliche Situation den Zuhältern eine bessere Kontrolle über die Prostituierten ermöglicht.¹⁵² Eine verbesserte Stellung der Prostituierten lässt sich nach ihm also bislang nicht beobachten und der Gesetzgeber wollte ja ursprünglich die Rechtslage der Prostituierten und nicht die der Bordellbetreiber verbessern. Ackermann erläutert ebenfalls in ihrem Buch „Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen“, dass zu Zeiten der alten Rechtslage die Förderung der Prostitution leichter entdeckt werden konnte.¹⁵³ Mit der neuen Rechtslage, in der die Prostitution legal und nicht mehr sittenwidrig ist, bietet sich für die Strafverfolgungsorgane, nach ihrer Meinung, kaum noch ein Ermittlungsansatz an.¹⁵⁴ Auch Paulus merkt an, dass Zuhälter das Gesetz nutzen, um lästige Polizeikontrollen abzuwehren.¹⁵⁵ Gleiches gilt für Seidel, welcher der Meinung ist, dass ein Nachlassen dieses polizeilichen Kontrolldrucks den Bordellbetreibern die Möglichkeit einräumt, vermehrt illegale Prostituierte zu beherbergen.¹⁵⁶ Wenn diese Ansichten richtig sind, so muss man zu dem Schluss kommen, dass das ProstG

¹⁵¹ Vgl. Schmidbauer, Politische Studien 2004, S. 29.

¹⁵² Vgl. Schmidbauer, Politische Studien 2004, S. 29.

¹⁵³ Vgl. Ackermann, Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen, S. 151.

¹⁵⁴ Vgl. Ackermann, Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen, S. 152.

¹⁵⁵ Vgl. Paulus, Deutsche Polizei 2007, S. 19.

¹⁵⁶ Vgl. Seidel, HPR 2002, S. 12.

die Stellung der Zuhälter verbessert hat und die Polizei Hinweise auf Menschenhandel nur selten entdecken kann.¹⁵⁷

Frommel bemängelt zudem, dass das ProstG mehr auf einen Ausstieg aus der Prostitution als auf eine Regulierung dieser Branche mit allen sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet war.¹⁵⁸ Der Freistaat Bayern hat 2005 sogar vorgeschlagen, das ProstG zurückzunehmen, die Förderung der Prostitution als Tatbestand wieder einzuführen und den Tatbestand der Zuhälterei zu erweitern.¹⁵⁹

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bereits im April 2000, also vor Einführung des ProstG, Märkert davon ausging, dass eine Legalisierung der Prostitution nicht zu einem Rückzug der Organisierten Kriminalität im Rotlichtmilieu führen würde.¹⁶⁰ Dabei bemerkte er auch, dass solche Gesetzesvorhaben der Kriminalität genauso wenig anhaben wie die Legalisierung von harten und weichen Drogen.¹⁶¹

Diese Ansichten werden im Folgenden anhand von Statistiken und Lagebildern der Polizei, Berichten der Bundesregierung (periodische Sicherheitsberichte und Berichte zu den Auswirkungen des ProstG) und Forschungsstudien des BKA und unter Berücksichtigung der EU-Osterweiterung 2004 näher untersucht und ausgewertet.

¹⁵⁷ So auch: Renzikowski, ZR 2005, S. 214.

¹⁵⁸ Vgl. Frommel, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 57.

¹⁵⁹ Vgl. Thoma, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 54.

¹⁶⁰ Vgl. Märkert, Der Kriminalist 2000, S. 158.

¹⁶¹ Vgl. Märkert, Der Kriminalist 2000, S. 159.

E. Die EU-Osterweiterung 2004

I. Die neuen Mitgliedstaaten und Veränderungen in der EU

2004 fand die fünfte EU-Osterweiterung statt. Hier traten u. a. die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen und Ungarn der Europäischen Union bei.¹⁶² Damit war auch der schrittweise Wegfall von Kontrollen an den Grenzen zu diesen Ländern verbunden. Die Öffnung der Grenzen nach Osteuropa ermöglichte Frauen aus Mittel- und Osteuropa nunmehr unter vereinfachten Reisebestimmungen in die Bundesrepublik einzureisen. Für die Menschen der neuen Mitgliedstaaten bedeutete dies, dass sie nun die Möglichkeit hatten, die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen. Dies beinhaltet beispielsweise auch das Recht, als Prostituierte legal in Deutschland zu arbeiten.¹⁶³ Durch den Zusammenbruch des Ostblocks kam es zudem zu verstärkten Wanderungsbewegungen von Ost- nach Westeuropa.¹⁶⁴

Eine solche Erweiterung, mit allen ihren Vorteilen für die beteiligten Staaten, birgt verständlicherweise aber auch Schattenseiten in sich. Für Kriminelle wurden die westeuropäischen Länder schlagartig lukrativer. Die Risiken wurden von Bornwasser und Waage in einer Analyse u. a. auch in dem vermehrten Auftreten von Schleusungs- und Menschenhandelsdelikten gesehen.¹⁶⁵ Frauen- und Menschenhandel hat es zwar schon vor der EU-Osterweiterung gegeben, jedoch nicht in dem heutigen Ausmaß.¹⁶⁶ Auch Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz, betonte 2006, dass Schwerpunkte in den

¹⁶² Vgl. Brockhaus, Das Grosse Welt Lexikon, S. 453.

¹⁶³ So auch: Weiß, in: Werkvertrag vom Februar/März 2005, 2005, S. 13.

¹⁶⁴ Vgl. Geisen, Zuwanderung und Integration 2005, S. 122.

¹⁶⁵ Vgl. Bornwasser & Waage, Sicherheit und polizeiliche Kooperation im Kontext der EU-Ost-Erweiterung, S. 38.

¹⁶⁶ Vgl. Otholt, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 22.

Grenzgebieten des ehemaligen Ostblocks liegen.¹⁶⁷ Ackermann geht sogar davon aus, dass 60–80 % der gehandelten Menschen osteuropäischer Herkunft sind und die Anzahl in den letzten zehn Jahren stetig gestiegen ist.¹⁶⁸ Wittkämper, Krevort und Kohl stellten bereits 1996 fest, dass sich seit mehreren Jahren eine zunehmende Anzahl an osteuropäischen Gruppen, u. a. im Bereich des Menschenhandels, in Deutschland betätigen.¹⁶⁹ Gerade für osteuropäische Gruppen der Organisierten Kriminalität ist der Frauenhandel so zu einer großen Einkommensquelle geworden.¹⁷⁰ So trifft ein großer Nachfragemarkt an sexuellen Dienstleistungen in Deutschland nunmehr auf ein riesiges Angebot aus den ehemaligen Ostblockstaaten.¹⁷¹ Dies betrifft vor allem im Bereich des Menschenhandels die erleichterten oder für die Frauen sogar teils legalen Einreisemöglichkeiten. Mittlerweile machen die Frauen aus Mittel- und Osteuropa ca. 80 % der Opfer aus, vornehmlich deswegen, weil sie aus Ländern kommen, in denen große Armut herrscht.¹⁷² Mit der Aufnahme neuer Staaten in die Europäische Union wurde nämlich nicht bedacht, wie Menschenhandel gleichzeitig effektiv kontrolliert werden kann, so dass es den Strafverfolgungsbehörden nunmehr schwer fällt, Opfer zu erkennen, wenn diese sich legal in Deutschland aufhalten.¹⁷³ Nach Rall wurde die Kontaktaufnahme mit Opfern schwieriger, dadurch dass diese hier selbstständig arbeiten dürfen.¹⁷⁴ Auch das BKA betont, dass die EU-Osterweiterung zu stark veränderten Bedingungen im Zusammenhang mit dem Erkennen von Opferzeuginnen geführt hat.¹⁷⁵ Die Tendenz steigender Zahlen von Menschenhandelsopfern wurde durch die EU-Ost-

¹⁶⁷ Vgl. Merk, ZR 2006, S. 251.

¹⁶⁸ Vgl. Ackermann, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 54.

¹⁶⁹ Vgl. Wittkämper et al., Europa und die innere Sicherheit, S. 108.

¹⁷⁰ Vgl. Otholt, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 22.

¹⁷¹ So auch: Kruse, Der Kriminalist 1998, S. 351.

¹⁷² Vgl. Dornbusch, Die Kriminalpolizei 2005, S. 102.

¹⁷³ Vgl. Ackermann, Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen, S. 151.

¹⁷⁴ Vgl. Rall, Die Kriminalpolizei 2006, S. 48.

¹⁷⁵ Vgl. BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, S. 8.

erweiterung somit begünstigt. Waren es vor 1990 noch überwiegend Frauen aus Südamerika, Südostasien oder Afrika, sind es nun Osteuropäerinnen.¹⁷⁶ Die erleichterten Bedingungen beziehen sich dabei nicht nur auf die Einreisebestimmungen, sondern auch auf die Nähe von Ländern Osteuropas zu denen in Westeuropa. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft werden diese Veränderungen der Nationalitäten auch wahrgenommen.¹⁷⁷ So auch Lohman und Becker, die noch in den achtziger Jahren vorwiegend Frauen aus Südosteuropa und Afrika feststellten.¹⁷⁸ Arlacchi bezeichnet die Veränderungen als „Wellen“ und misst der Welle des ehemaligen Ostblocks die größte Bedeutung zu.¹⁷⁹

II. Die Balkanstaaten als Drehscheibe für Menschenhandel

Der Schwerpunkt des Menschenhandels hat sich nach der EU-Osterweiterung größtenteils auf die Länder Rumänien, Russland, Polen, Tschechien und Ungarn verschoben.¹⁸⁰ Die NGO „Terre Des Femmes“ betont, dass Weißrussland zum Hauptumschlagsplatz der modernen Sklaverei geworden ist.¹⁸¹ Dornbusch weist ebenfalls darauf hin, dass die Zielpersonen der Menschenhändler mittlerweile aus Mittel- und Osteuropa kommen.¹⁸² Die Grenzen verschieben sich also zunehmend weiter in Richtung Osten.

Nach Schrader sind aber neuerdings vor allem die Balkanstaaten die Drehscheibe für Menschenhandel.¹⁸³ Auch Kubny gibt den Balkanstaaten mittlerweile eine gewichtige Rolle.¹⁸⁴ Der Balkan ist zum wichtigsten Ausbeutungszentrum der „Ware

¹⁷⁶ Vgl. Otholt, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 23.

¹⁷⁷ Vgl. Reichling, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 59.

¹⁷⁸ Vgl. Lohmann & Becker, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 63.

¹⁷⁹ Vgl. Arlacchi, Ware Mensch, S. 139.

¹⁸⁰ Vgl. Märkert, Der Kriminalist 2000, S. 158.

¹⁸¹ Vgl. Terre Des Femmes, Projektinfo: Beratungsstelle Malinowka.

¹⁸² Vgl. Dornbusch, Die Kriminalpolizei 2005, S. 101.

¹⁸³ Vgl. Schrader, Kriminalistik 2004, S. 17.

¹⁸⁴ Vgl. Kubny, Die Kriminalpolizei 2003, S. 99.

Frau“ geworden und hat eine Schlüsselrolle als Transitregion.¹⁸⁵ Die Gründe hierfür sind schnell ersichtlich. Kurz nach Kriegsende wurde von Kriminellen die instabile Situation im Balkan ausgenutzt, wobei die nur schwer zu kontrollierenden Außengrenzen der Länder und die mangelnden Kapazitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels dies begünstigten.¹⁸⁶ Korrupte Beamte machen diese Länder zusätzlich attraktiv.

Die EU-Osterweiterung war allerdings, so Schmidbauer, kein so gravierender Einschnitt in der Kriminalitätsentwicklung, da zuvor durch die europäische Visumpolitik Reiseerleichterungen für Angehörige dieser Staaten ermöglicht wurden.¹⁸⁷

Mit dem Phänomen Menschenhandel muss sich nicht allein Deutschland beschäftigen, sondern alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. So existiert der Straftatbestand des Menschenhandels beispielsweise in vielen Ländern Mittel- und Osteuropas noch nicht.¹⁸⁸ Die EU-Osterweiterung stellt hier also eine große, neue Herausforderung für die Europäische Union dar.¹⁸⁹ Die Verlagerung der EU-Außengrenzen weist dabei auch den östlichen Nachbarstaaten neue Aufgaben zu.¹⁹⁰ Die Bekämpfung des Phänomens Menschenhandel ist aber nicht nur mit strafverfolgenden Maßnahmen möglich, sondern es bedarf sowohl politischer Initiative auf gesetzgeberischer Ebene wie auch der Unterstützung von NGO. Dies gestaltet sich jedoch mit dem Wegfall von Kontrollen an den Grenzen und einer zunehmenden Globalisierung immer schwieriger. Den Menschenhandel vollständig zu unterbinden ist damit so illusorisch wie der Wunsch nach einer Gesellschaft ohne jegliche Kriminalität.

¹⁸⁵ Vgl. Paulus, Der Kriminalist 2005, S. 103.

¹⁸⁶ Vgl. Schwarz & Schrader, MSchrKrim 2004, S. 388.

¹⁸⁷ Vgl. Schmidbauer, Kriminalistik 2005, S. 549.

¹⁸⁸ Vgl. Schrader, Kriminalistik 2004, S. 21.

¹⁸⁹ So auch: Sandles, Politische Studien 2004, S. 43.

¹⁹⁰ Vgl. Hiller, Herausforderungen und Problemlagen bei konkreten Ermittlungsverfahren, S. 3, zuletzt besucht am 22.07.2008.

F. Phänomenologie des Menschenhandels

Im Folgenden werden Daten aus der jährlich erscheinenden polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes, des Landes NRW sowie den Lagebildern zum Menschenhandel dargestellt.

Menschenhandel steht häufig in Verbindung mit Schleusungskriminalität.¹⁹¹ Diese ist aber vom Menschenhandel abzugrenzen, da bei ihr nur unmittelbare mit der Schleusung zusammenhängende Delikte zum Tragen kommen.¹⁹² Sie wird im Weiteren nicht näher analysiert. Zudem sei noch angemerkt, dass es sich bei den Quelldaten um Hellfelddaten handelt. Eine Abbildung des tatsächlichen Ausmaßes von Menschenhandel ist auf Grund fehlender Dunkelfeldstudien nicht möglich oder aber nur grob schätzbar. Die Zahlen sind also, wie auch Bales betont, national wie international immer vorläufig und mit Fehlern behaftet und erlauben lediglich einen Überblick.¹⁹³ So gilt es ebenfalls zu beachten: „Erhöhte Kontrolle im Milieu führt auch zu höheren Zahlen von Menschenhandelsfällen.“¹⁹⁴

Die Darstellung der Hellfelddaten erfolgt im Kontext bestehender Meinungen zu den Auswirkungen des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004. Anhand der hier dargestellten offiziellen Daten werden die Meinungen auf ihre Gültigkeit hin überprüft und bewertet. Hierbei wird Bezug auf Daten der letzten zehn Jahre genommen. So ist es auch möglich, evtl. Veränderungen durch das ProstG im Jahr 2002 oder die EU-Osterweiterung 2004 deutlicher zu erkennen. Die PKS 2007 und die Lagebilder des Bundes 2007 und NRW 2007 waren die neuesten Quellen zum Zeitpunkt der Bearbeitung.

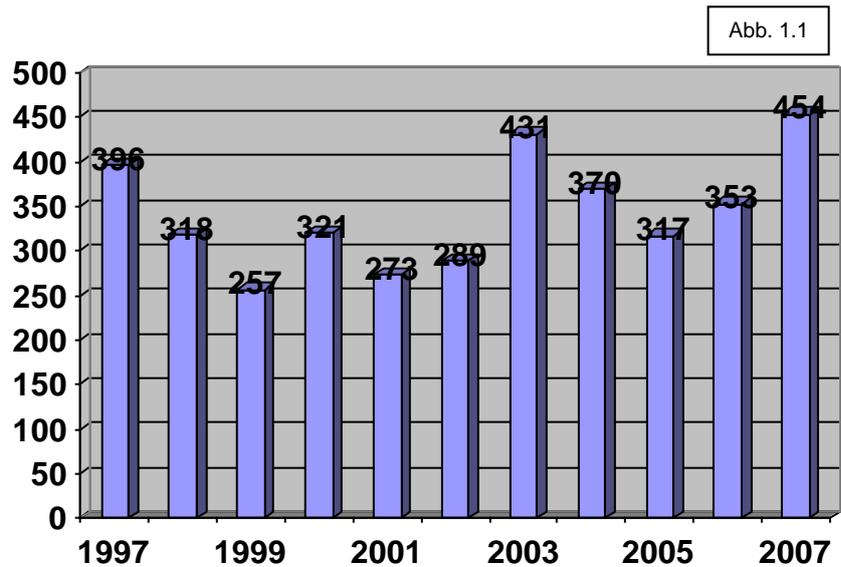
¹⁹¹ So auch: Schott, DPolBI 2007, S. 5.

¹⁹² Vgl. Steinbrenner, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 37.

¹⁹³ Vgl. Bales, Spektrum der Wissenschaft 2002, S. 28.

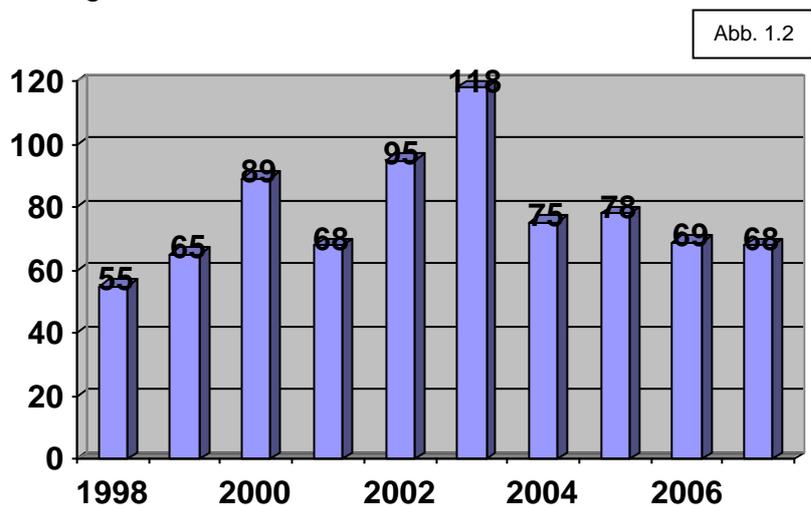
¹⁹⁴ Ackermann, Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen, S. 152.

I. Ermittlungsverfahren auf Bundesebene:



Die Fallzahlen auf Bundesebene¹⁹⁵ unterliegen Schwankungen. Bis zum Jahr 1999 sanken diese auf 257 Ermittlungsverfahren und stiegen dann wieder bis zum Jahr 2003 an. Danach sanken die Fallzahlen leicht bis zum Jahr 2005, bis sie im Jahr 2007 einen Höhepunkt von 454 Verfahren erreichten. Das BKA führt diesen Höchststand auf die konsequente Anwendung von § 232 StGB durch die Länder Berlin und Niedersachsen zurück.¹⁹⁶

II. Ermittlungsverfahren in NRW:



Die Entwicklung der Fallzahlen in NRW¹⁹⁷ ähnelt der Entwick-

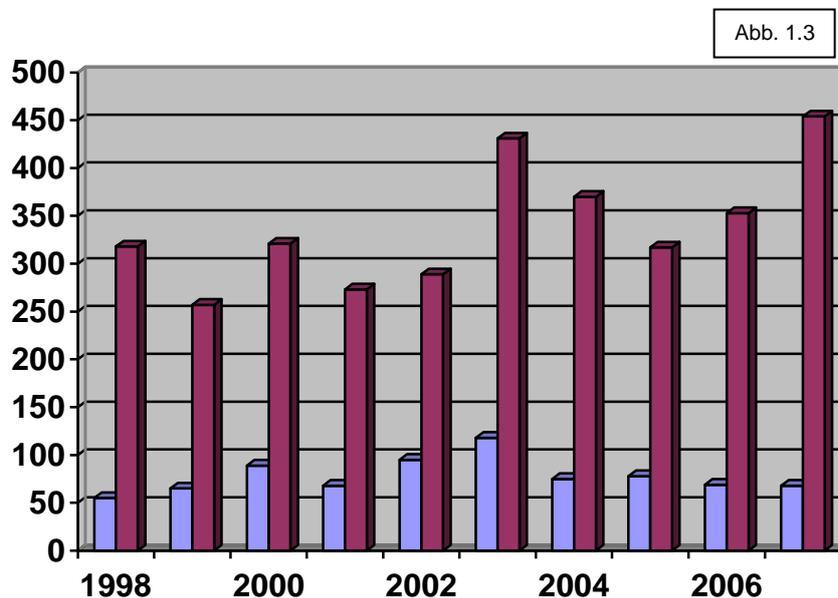
¹⁹⁵ Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2007 – Kurzfassung, S. 5.

¹⁹⁶ Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2007 – Kurzfassung, S. 6.

¹⁹⁷ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2007 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 8.

lung auf Bundesebene. Der auf Bundesebene festgestellte leichte Anstieg an Ermittlungsverfahren in den Jahren 2006 und 2007 kann in NRW aber nicht verzeichnet werden.

III. Ermittlungsverfahren von Bund und NRW im Vergleich:



Dieser Vergleich zeigt noch einmal anschaulich auf, dass die Entwicklungen auf Bundesebene auch weitgehend den Entwicklungen in NRW entsprechen. Auffallend ist, dass NRW mit 118 Verfahren im Jahr 2003 einen Anteil von ca. 27,38 % an allen Verfahren auf Bundesebene hatte.

Auffällig ist weiterhin, dass die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Jahr 2003, also kurz nach Implementierung des ProstG, deutlich angestiegen ist. Eine eindeutige Tendenz lässt sich dennoch an den Fallzahlen vorerst nicht erkennen. Die Befürchtungen über einen Rückgang von Ermittlungsverfahren im Bereich von Menschenhandel durch die Einführung des ProstG können somit vorerst anhand der Hellfelddaten des Bundes und NRW nicht bestätigt werden. Man kann sogar 2006 und 2007 (auf Bundesebene) einen Anstieg an Ermittlungsverfahren feststellen. Durch das bereits erwähnte Dunkelfeld und die Tatsache, dass es sich bei Menschenhandel um ein Kontrolldelikt handelt, lassen sich keine eindeutigen Rückschlüsse nur an-

hand dieser Statistiken und Berichte ziehen. So weisen Herz und Minthe in ihrer Untersuchung auch darauf hin, dass es in Menschenhandelsverfahren regelmäßig zu einer Verlagerung der Ermittlungsschwerpunkte kommt.¹⁹⁸ So ist es möglich, dass ein Anfangsverdacht von Menschenhandel später in andere strafrechtliche Bereiche eingeordnet wird (z. B. Schleusungskriminalität oder ausländerrechtliche Verstöße).

Im Lagebild Organisierte Kriminalität NRW wird Menschenhandel unter der Rubrik „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ erfasst, wobei sich für das Jahr 2006 hier lediglich sechs Fälle feststellen lassen.¹⁹⁹ Gemessen an dem wahrscheinlich sehr großen Dunkelfeld ist das sehr gering. Dies zeigt auf, dass Delikte wie Menschenhandel nur selten von großen Fachdienststellen unter der Prämisse der Organisierten Kriminalität bearbeitet werden. Menschenhandel wird also vielmehr in den einzelnen Polizeipräsidien und Landräten als eigenständiges Delikt bearbeitet. Dadurch erscheinen die Delikte oft nicht im Lagebild der Organisierten Kriminalität.

Im Bereich der Schleusungen wurden von Neske ebenfalls verringerte Fallzahlen festgestellt, die er aber im Wesentlichen mit der geringen Anzahl an aktuellen Kriegs- und Krisengebieten begründet.²⁰⁰ Auch Trietz weist auf eine sinkende Tendenz illegaler Grenzübertritte hin, vor allem an der deutsch-polnischen Grenze.²⁰¹ Aber auch hier kann abermals eine eindeutige Zuordnung nicht getroffen werden, da das Dunkelfeld nicht eingeschätzt werden kann.

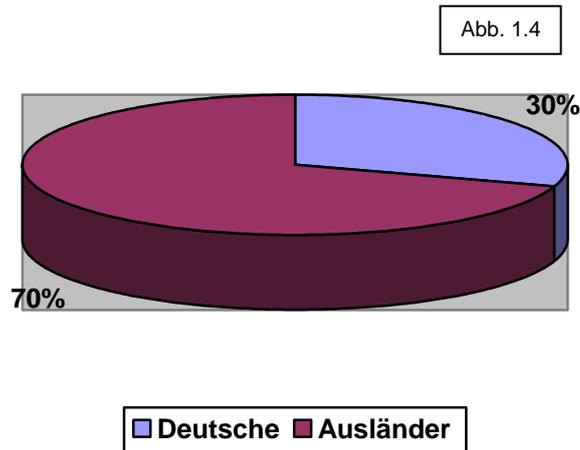
¹⁹⁸ Vgl. Herz & Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, S. 315.

¹⁹⁹ Vgl. LKA NRW, Lagebild Organisierte Kriminalität NRW 2006, S. 7.

²⁰⁰ Vgl. Neske, Elf Thesen zum Menschenhandel.

²⁰¹ Vgl. Trietz, Marktmechanismen der Schleusungskriminalität.

IV. Merkmale der Opfer:



Der Großteil der Opfer auf Bundesebene war im Jahr 2007 ausländischer Herkunft.²⁰² Ähnliches war in den Jahren zuvor zu beobachten. Nach der Internationalen Organisation für Migration (IOM) werden jährlich 120.000 Frauen und Kinder aus Südosteuropa nach Europa verkauft.²⁰³ Gugel, Rechtsanwältin bei Solwodi, schätzt die Zahl der gehandelten Frauen in Deutschland auf 50.000.²⁰⁴ Schätzungen des BKA gehen allerdings dahin, dass „nur“ ca. 30.000 Frauen jährlich in Deutschland gehandelt werden.²⁰⁵ Anhand der genannten Schätzungen erscheint diese Zahl sehr gering. Sie dürfte nur die Spitze des Eisberges sein. Schmidbauer geht auch von einer quantitativen Zunahme der Opfer beim Frauenhandel aus.²⁰⁶ Aus den vereinzelt Opfergeschichten lassen sich aber keine gesicherten Erkenntnisse für das Dunkelfeld schließen.²⁰⁷ Bei den Opfern wurde auf Bundesebene festgestellt, dass die meisten (45 %) zwischen 18 und 20 Jahre alt sind.²⁰⁸ Ähnliches

²⁰² Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2007 – Kurzfassung, S. 5.

²⁰³ Vgl. IOM, Consequences of Trafficking and Policy Responses, zuletzt besucht am 22.07.2008.

²⁰⁴ So Gugel auf ihrem Vortrag am 06.03.2008, gehalten auf dem Seminar „Schleusungen: Ware Mensch“ in Trier.

²⁰⁵ Vgl. Bell & Haneke, Politische Studien 2004, S. 46.

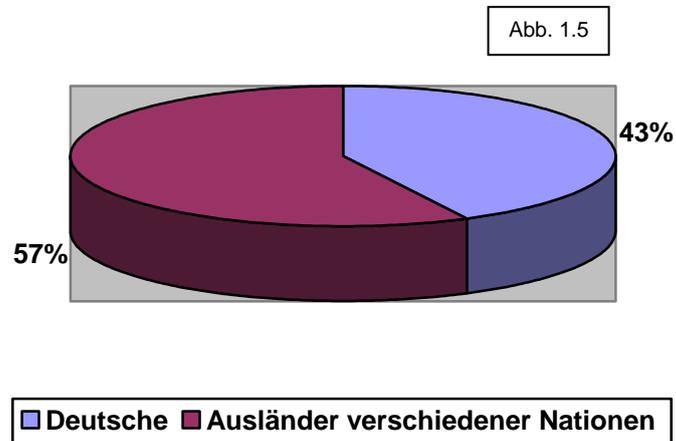
²⁰⁶ Vgl. Schmidbauer, Kriminalistik 2005, S. 548.

²⁰⁷ So auch: Frommel, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 58.

²⁰⁸ Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2007 – Kurzfassung, S. 9.

gilt für NRW.²⁰⁹ Behauptungen, wonach die Opfer immer jünger werden, lassen sich nicht bestätigen.²¹⁰ Auffällig ist, dass der Aufenthaltsstatus der Opfer zum größten Teil legal ist.²¹¹

V. Merkmale der Tatverdächtigen:



Den Großteil der Tatverdächtigen auf Bundesebene im Jahr 2006 machten Deutsche mit 42,5 % aus.²¹² Rumänen (7,2 %) und Türken (9,2 %) waren aber ebenfalls mit einem hohen Anteil vertreten.²¹³ Ähnliche Ergebnisse zeigte auch das Lagebild in NRW 2007, bei dem der türkische Anteil bei 11,3 % lag.²¹⁴ Rall sieht hier die Anzahl der Deutschen als konstante Größe bei den Tatverdächtigen.²¹⁵ Sie ist in den letzten Jahren stabil gewesen. Bei der Betrachtung der Nationalitäten sei aber zu bedenken, dass Deutsche mit Migrationshintergrund auch als Deutsche statistisch erfasst werden. Eine entsprechende Aufteilung nach Migrationshintergrund fehlt in der PKS sowie in den Lagebildern des BKA und der Landeskriminalämter (LKÄ). Die Tatverdächtigen sind fast ausschließlich Erwachsene. So

²⁰⁹ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2007 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 5.

²¹⁰ Vgl. BMI & BMJ, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 466.

²¹¹ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2007 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 12.

²¹² Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2006 – Kurzfassung, S. 5.

²¹³ Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2006 – Kurzfassung, S. 5.

²¹⁴ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2007 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 10.

²¹⁵ Vgl. Rall, Die Kriminalpolizei 2006, S. 47.

waren im Jahr 2006 bundesweit 94,6 % älter als 21 Jahre.²¹⁶ Männer machen den Großteil der Tatverdächtigen aus, während Frauen, wie auch Schmelz in seiner Studie feststellte, nur marginal vertreten sind.²¹⁷ Des Weiteren haben die Täter in der Regel einen mittleren Bildungsabschluss (Haupt- oder Realschule) und etwa zur Hälfte eine Berufsausbildung.²¹⁸

Interessant ist das vom Landeskriminalamt (LKA) NRW festgestellte Phänomen: Je älter die Tatverdächtigen werden, desto weniger arbeiten sie als Zuhälter, sondern als Bordellbetreiber.²¹⁹ Der kriminelle Werdegang vom Zuhälter zum Bordellbetreiber zeigt sich somit sehr anschaulich. Auch Wilkitzki stellte fest, dass die Täter überwiegend aus dem Bordellbesitzer- und Zuhältermilieu stammten.²²⁰

Eine Analyse von Herz und Minthe aus Daten des Bundeszentralregisters (BZR) zum Menschenhandel ergab, dass 88,9 % der Fälle in Allein- oder Mittäterschaft begangen wurden.²²¹ Die Anstifter- oder Gehilfenanteile scheinen somit nur einen kleinen Prozentsatz auszumachen. Organisierte Strukturen wirken beim Menschenhandel aber trotz der festgestellten hohen Täterschaftsanteile im Hintergrund. Die Daten des BZR ergaben ebenfalls, dass die mittlere Dauer der Freiheitsstrafen ohne Bewährung 43,4 Monate betrug.²²² Dies ist, verglichen mit Freiheitsstrafen anderer Delikte, hoch. Damit kann festgehalten werden: Kommt es bei Menschenhandel zu Freiheitsstrafen, fallen diese hoch aus. Auffällig ist auch die hohe Anzahl von Tätern ohne einschlägige Vorstrafen.²²³

²¹⁶ Vgl. BMI, Polizeiliche Kriminalstatistik 2006, S. 157.

²¹⁷ Vgl. Schmelz, Magazin für Polizei 2001, S. 16.

²¹⁸ Vgl. Herz & Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, S. 328.

²¹⁹ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2006 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 9.

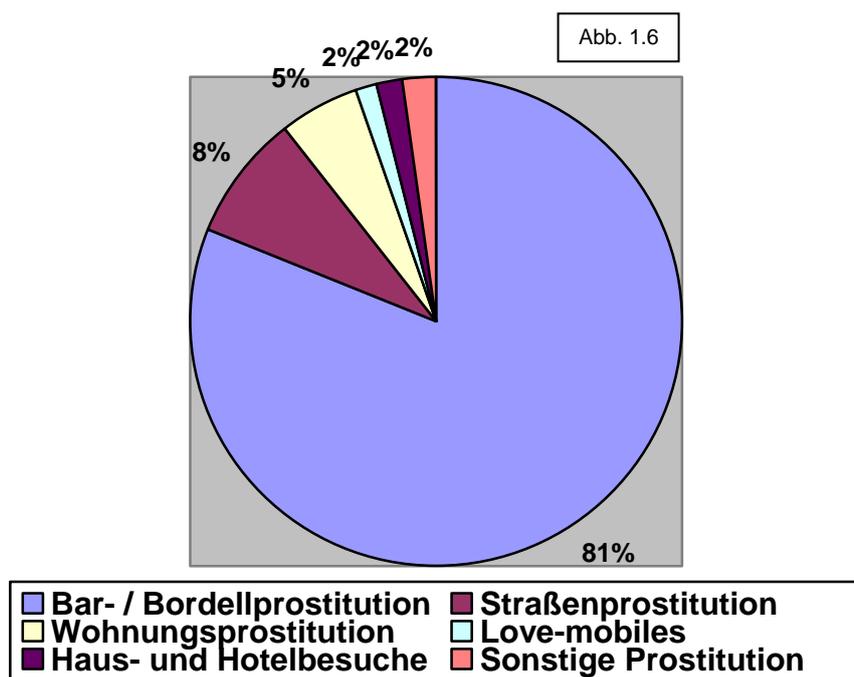
²²⁰ Vgl. Wilkitzki, Die Neue Polizei 2003, S. 17.

²²¹ Vgl. Herz & Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, S. 65.

²²² Vgl. Herz & Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, S. 76.

²²³ Vgl. Koelges et al., Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen, S. 71.

VI. Art und Ort der Prostitutionsausübung:



Hier zeigen die Daten des Lagebildes NRW deutlich auf, dass Prostitution meistens in Bars, Bordellen und auf der Straße stattfindet.²²⁴ Die Wohnungsprostitution ist, im Gegensatz zu 2006 mit fast 12 %²²⁵, stark gesunken. Ubben schildert in diesem Zusammenhang, dass vor allem Deutsche die Wohnungen für Prostitutionsausübung vermieten, die eigentlichen Menschenhändler aber vorwiegend aus der Türkei, Albanien und aus Staaten Osteuropas stammen.²²⁶ Deutlich wird in der Kriminalstatistik auch, dass Menschenhandel vermehrt in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern registriert wird.²²⁷

VII. Das Dunkelfeld:

Die hohe Aufklärungsquote von 85,2 % im Jahr 2007²²⁸ täuscht, denn Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt und das Dunkelfeld

²²⁴ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2007 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 12.

²²⁵ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2006 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 12.

²²⁶ Vgl. Ubben, Der Kriminalist 2001, S. 115.

²²⁷ Vgl. BMI, Polizeiliche Kriminalstatistik 2006, S. 156.

²²⁸ Vgl. BMI, Polizeiliche Kriminalstatistik 2007, S. 37.

ist groß. Entsprechend hohe Aufklärungsquoten verwundern nicht. Die Fallzahlen der PKS zeigen also nicht das wirkliche Ausmaß.²²⁹ Die meisten Verfahren werden durch die Opfer veranlasst. So wurden in NRW 2007 lediglich 27,9 % der Verfahren durch Maßnahmen der Polizei selbst initiiert.²³⁰ Die Gewichtung der Verdachtsschöpfung liegt also nicht so stark bei den Strafverfolgungsorganen, wie man vermuten würde.

Eine Aufhellung des Dunkelfeldes durch Maßnahmen der Strafverfolgungsorgane wäre wünschenswert. Dies gestaltet sich aber personal- und zeitintensiv. Eine Befragung von Herz und Minthe ergab: Polizisten schätzen das Dunkelfeld bei Tätern auf ein Verhältnis von 1:5 und bei Opfern auf 1:10.²³¹

In Bezug auf die Visa-Erschleichung bei nicht EU-Bürgern und sich illegal in Deutschland aufhaltenden Menschen kann ebenfalls von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden.²³² Angemerkt sei jedoch, wie Pfeiffer betont, dass es durch die Visa-Affäre 2005 nicht zu erhöhten Fallzahlen von Menschenhandel kam.²³³

Problematisch ist weiterhin, dass Opfer häufig schwer traumatisiert sind und Angst vor Repressionen der Täter haben, so dass es nur selten zu Strafanzeigen oder zu Zeugenaussagen kommt.²³⁴ Die Opfer beeinflussen das Anzeigeverhalten stark. Gleichzeitig kann der Tatbestand des Menschenhandels aber nur durch sie weitgehend nachgewiesen werden.

²²⁹ So auch: Reichling, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 59.

²³⁰ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2007 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 4.

²³¹ Vgl. Herz & Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, S. 159.

²³² Vgl. BMI & BMJ, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 471.

²³³ Vgl. Pfeiffer, Kriminalistik 2005, S. 218.

²³⁴ So auch: o.V, Bayern: Die Polizei 2004, S. 244.

VIII. Erste Betrachtung:

Die zuvor häufig von unterschiedlichen Autoren geübte Kritik am ProstG (Kapitel D.V – Kritik an den Änderungen) ist derzeit anhand der Zahlen im Hellfeld nicht aufrechtzuerhalten. Die Darstellung der Fallzahlen von Menschenhandel zeigt nämlich auf, dass man in NRW nicht eindeutig auf eine sinkende oder steigende Tendenz an Verfahren schließen kann. Auf Bundesebene ist sogar seit 2006 ein Anstieg zu verzeichnen. Würde man dem ProstG oder der EU-Osterweiterung 2004 den oben beschriebenen hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung zuschreiben (z. B. fehlender Ermittlungsansatz), müssten die Fallzahlen folglich jährlich geringer ausfallen. Dies ist aber derzeit nicht der Fall, sondern man kann sogar einen leichten Anstieg feststellen. Die Auswertung der Statistiken und Lagebilder lässt nicht den Schluss zu, dass die Ermittlungstätigkeit der Polizei rückläufig ist. Dies wiederum spricht auch dafür, dass die Polizei durch das ProstG oder die EU-Osterweiterung 2004 anscheinend nicht behindert wird. Das ProstG und die EU-Osterweiterung 2004 liefern somit keinen erkennbaren hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung.

Menschenhandel ist aber ein Delikt, bei dem das Dunkelfeld besonders groß ist. Die Fallzahlen werden somit im Folgenden erst noch einer qualitativen Bewertung unterzogen. Nur so kann man ggf. Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß von Menschenhandel unter Einwirkung des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 wagen. Durch die im Folgenden durchgeführten Expertengespräche mit Polizeibeamten in NRW sowie Vertretern von NGO sollte herausgefunden werden, in welchem Ausmaß sich das ProstG, unter Berücksichtigung der EU-Osterweiterung 2004, auf die Strafverfolgungsbedingungen ausgewirkt hat und ob die im Kapitel D.V dargestellte Kritik sachlich begründet ist.

G. Expertengespräche

I. Zur Methodik der Expertengespräche

1. Das methodische Vorgehen

Für die Aussagen der Polizeibeamten sowie die der Vertreter von NGO boten sich in der empirischen Sozialforschung als qualitative Methoden der Datenerhebung vor allem Expertengespräche in Form von Leitfadeninterviews an. Für die Durchführung der Interviews wurde sich dabei in großen Teilen an das problemzentrierte Interview nach Witzel²³⁵ angelehnt. Durch einen zuvor erstellten Interviewleitfaden, der die Befragten in die Richtung ihrer subjektiven Einschätzungen zu den Auswirkungen des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 für die Strafverfolgungspraxis lenkte, sollte gewährleistet werden, dass auch offene Antworten der Befragten möglich waren. Dies förderte die Vertrauenssituation, da ein „Abfragen“ nicht gegeben war. Die Fragen aus dem Leitfaden wurden der Erzählsituation des Interviewten angepasst, um so den Erzählfluss nicht zu unterbrechen. Das Raster des Interviewleitfadens stellte dabei die Vergleichbarkeit der Interviews sicher.²³⁶ Er diente bei den Interviews als Hintergrundfolie (Anlage C.). Die Gütekriterien qualitativer Methoden wurden beachtet. In Anlehnung an Mayring wurde zur Wahrung der Reliabilität und Validität das Verfahren der Interviews dokumentiert (wie Tonaufzeichnung, Transkription).²³⁷

2. Die Interviewpartner

Die Auswahl der zu befragenden Experten erfolgte nach ihrem beruflichen Hintergrund. Innerhalb der Polizei wurden Experten auf dem Gebiet des Menschenhandels in NRW sowie auf

²³⁵ Vgl. Witzel, Das problemzentrierte Interview, zuletzt besucht am 22.07.2008.

²³⁶ So auch: Koelges et al., Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen, S. 16.

²³⁷ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 144–145.

Bundesebene (Baden-Württemberg) interviewt. Diese fanden sich beim Landeskriminalamt und den Polizeipräsidien. Bei den Vertretern der NGO kamen in NRW Solwodi e. V., die Dortmunder Mitternachtsmission e. V., Madonna e. V. und die Beratungsstelle „Nadeschda“ in Betracht. Alle Experten beschäftigten sich beruflich mit Menschenhandel und waren als Leiter oder Sachbearbeiter in Ermittlungskommissariaten oder aber als Leiter oder Sozialarbeiter in einer Fachberatungsstelle tätig. Sie wurden schriftlich um ein Interview gebeten. Die Anzahl wurde auf acht Personen beschränkt, da die Bearbeitungszeit der Masterarbeit nicht mehr Interviews zuließ, ohne dass wissenschaftliche Standards beeinträchtigt worden wären. Es war nicht auszuschließen, dass Personen zu einem Interview nicht bereit sind oder sich eine Zusage zeitlich verzögert. Darum wurden im Vorfeld zwölf Personen schriftlich um ein Interview gebeten, um so die Anzahl von acht Expertengesprächen in der Arbeit auch gewährleisten zu können. In einem Fall kam es beispielsweise zu einer Absage eines Interviews durch einen Polizeibeamten. Dieser wollte aus dienstlichen Gründen das Interview nicht führen.

3. Die Durchführung der Interviews

Der Interviewleitfaden wurde während des Interviews als „roter Faden“ genutzt. Vorgegebene Antwortmöglichkeiten gab es nicht. Alle Interviews wurden am Arbeitsplatz der Befragten geführt, damit die Nähe zum Forschungsobjekt sichergestellt war.²³⁸ Dritte waren während des Interviews nicht anwesend. In einem Interview mit einer NGO wurde das Interview mit zwei Personen zusammen geführt. Die Befragten ergänzten sich in diesem gegenseitig. In der Transkription ist deutlich gemacht, welche Aussagen von wem getätigt wurden. Vorab wurden bei allen Interviews die Sozialdaten mit einem Kurzfragebogen erhoben. Als Gesprächseinstieg wurde nach möglichen Auswir-

²³⁸ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 146–147.

kungen des ProstG auf die Strafverfolgungsorgane gefragt. Im Anschluss an das Interview wurden Postskripte erstellt. Diese enthalten Anmerkungen zur jeweiligen Interviewsituation.²³⁹ Die Aussagen wurden während des Interviews, mit Zustimmung der Personen, durch ein digitales Diktiergerät aufgezeichnet. Die Transkription erfolgte mit der frei im Internet erhältlichen Transkriptionssoftware „f4audio“ (Version 3.0.3). Mit dieser Software war eine schnelle und zuverlässige Transkription möglich. Die Transkripte sind der Masterarbeit ebenfalls in der Anlage D. beigefügt. Der Sprachstil wurde geglättet (Reduzierung des gesprochenen Wortes auf Schriftdeutsch – Korrektur von Dialekten und Satzbaufehlern), da der Schwerpunkt der Auswertung auf den mitgeteilten Sachinformationen lag. Die Transkriptionen wurden zudem nicht kommentiert (Pausen, Betonungen), um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Die Interviewten wurden, auf Grund der sensiblen Thematik der Masterarbeit, anonymisiert. Namen, Berufsbezeichnungen und der Ort des Interviews, mit Ausnahme von Verweisen auf die Stadt Dortmund, wurden anonymisiert. Das Dortmunder Modell wird nämlich in der Masterarbeit besonders vorgestellt, so dass ein Bezug auf dieses Modell in den Interviews sehr wichtig war.

4. Die Auswertungsphase

Die Leitfadeninterviews wurden mit dem zusammenfassenden Protokoll²⁴⁰ von Mayring aufbereitet und mit dessen qualitativer, zusammenfassender Inhaltsanalyse²⁴¹ ausgewertet. Hierbei lag das Augenmerk darauf, ob sich die Aussagen der Interviews mit denen aus anderen Forschungen und der Literatur deckten oder ob es zu Widersprüchen kam. Es wurden zunächst alle Informationen aus den Interviews, welche sich auf die Fragestellungen des Interviewleitfadens bezogen, identifiziert und

²³⁹ Vgl. Witzel, Das problemzentrierte Interview, zuletzt besucht am 22.07.2008.

²⁴⁰ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 94–99.

²⁴¹ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 114–121.

nichtrelevante Informationen gestrichen. Danach wurden die aus den Interviews sinngleichen Aussagen zu Paraphrasen gefasst und generalisiert. Anschließend erfolgte eine Reduktion der Paraphrasen durch eine Bündelung und Streichung inhaltlich gleicher Aussagen. Die vorhandenen Daten waren die Grundlage für die Bildung von Kategorien, die in der Anlage E. auch beigefügt sind. Die Kategorien stellen ein Ordnungssystem dar, in welches die Aussagen entsprechend eingeordnet wurden. Für die Methodik bei den Leitfadeninterviews wurde sich weiterhin sowohl an die von Diekmann²⁴² aufgestellten Grundsätze zu qualitativer Forschung als auch auf Inhalte der Studie von Ohlemacher²⁴³ angelehnt. So wurden in Ohlemachers Studie ebenfalls Interviews geführt und nach Mayring ausgewertet.

5. Probleme in der Auswertung

Es muss angemerkt werden, dass in einem Interview mit einer Beratungsstelle die Befragte kaum auf die Problematik und die Fragen einging. Sie wies, trotz gezielter Fragestellung, vielmehr auf die sozialetische Verwerflichkeit von Menschenhandel hin. Ihre Aussagen sind somit in der Auswertung nur bedingt verwertbar gewesen. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass Aussagen der Befragten, bei welchen einzelne Wörter in der Transkription des Interviewmitschnittes nicht eindeutig verstanden werden konnten, ebenfalls nicht verwertet wurden. So waren manche Wörter beispielsweise wegen Umgebungsgereuschen nicht klar zu vernehmen. Es war zwar möglich, den Sinn einer Aussage auch ohne das fehlende Wort richtig zu deuten, aber um die Validität der Leitfadeninterviews zu gewährleisten wurden solche Aussagen dann in ihrer Vollständigkeit nicht verwertet. Diese Wörter sind in der jeweiligen Transkription mit „*Wort nicht verstanden*“ gekennzeichnet.

²⁴² Vgl. Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 434–470.

²⁴³ Vgl. Ohlemacher et al., Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985–2000, S. 154–192.

II. Auswertung der Expertengespräche

Die Aussagen aus den Interviews sind im Folgenden nach den Kategorien (Anlage E.) geordnet. Die Befragten wurden bei Beginn des Interviews zunächst zu den Auswirkungen des ProstG auf die Strafverfolgungsbedingungen befragt. Sieben von acht Befragten lieferten hierzu verwertbare Aussagen. Von der bereits oben erwähnten Befragten wurde lediglich darauf verwiesen, dass solche Fragen nur die Polizei beantworten kann.²⁴⁴ Auch ihre Aussagen zu den anderen Fragen waren nur bedingt zu verwerten, so dass innerhalb der Kategorien nur die Aussagen von sieben Befragten zur Verfügung standen.

1. Aussagen zu den Auswirkungen des ProstG

Auffallend war zunächst, dass von manchen Befragten positive, negative und auch neutrale (keine Auswirkungen des ProstG) Aussagen zum ProstG gemacht wurden. Diese „Mehrfachnennungen“ sind aber durchaus verwertbar gewesen, da sich diese Aussagen größtenteils nur auf bestimmte Aspekte des ProstG und die Auswirkungen auf die Strafverfolgung bezogen.

a.) Positive Auswirkungen des ProstG

Positive Auswirkungen des ProstG wurden in Teilbereichen (Unterkategorien) von fünf der sieben Befragten gesehen. So wurde von der Hälfte der Befragten immer wieder hervorgebracht, dass die nun mögliche Anmeldung von bordellartigen Betrieben verbesserte Kontrollmöglichkeiten eröffnet hat. Dies wurde beispielsweise damit begründet, dass die legale Anmeldung von derartigen Betrieben sowohl für die Betreiber als auch für die Prostituierten zu mehr Transparenz führt.²⁴⁵ Diese Transparenz in der rechtlichen Lage und der hierdurch ermöglichten offeneren Umgangsweise mit den Betreibern und den Prostituierten schafft, auch nach über 50 % der Befragten, ein

²⁴⁴ Vgl. Anlage D, Interview 08.05.2008, B-01, S. 9.

²⁴⁵ Vgl. Anlage D, Interview 04.06.2008, B-03, S. 62.

besseres Vertrauensverhältnis aller Beteiligten. So wurde z. B. in der Stadt Dortmund festgestellt, dass die Prostituierten vielmehr Vertrauen zur Polizei entwickelt haben und die Scheu vor einer Anzeigenerstattung deutlich gesunken ist.²⁴⁶ Klare gesetzliche Regelungen erhöhen entsprechend den Aussagen den Druck auf illegal geführten Betriebe oder auf die, in denen Menschenhandel stattfindet, da die Betreiber legal geführter Betriebe illegale Tätigkeiten der Polizei häufiger melden.²⁴⁷

Die Stärken des ProstG können, nach den Aussagen der Befragten, also genutzt werden, um Betriebe besser kontrollieren zu können und das Vertrauen in die Polizei und andere Organisationen zu verbessern. Ansichten, wonach Ansatzpunkte für Verdachtsschöpfung verloren gegangen sind, können größtenteils nicht bestätigt werden. So wird auch von einem befragten Polizeibeamten darauf hingewiesen, dass sich die Ansatzpunkte für eine Verdachtsschöpfung lediglich verlagert haben.²⁴⁸ Ähnlich sah dies auch ein anderer befragter Polizeibeamter im Expertengespräch.²⁴⁹

b.) Negative Auswirkungen des ProstG

Ausschließlich negative Auswirkungen des ProstG für die Strafverfolgungsorgane wurden lediglich von zwei Befragten gesehen. Sie äußerten sich im ganzen Interview negativ zu den Auswirkungen des ProstG auf die Strafverfolgung. Positive Aspekte für die Strafverfolgungspraxis, auch in Teilbereichen, wurden nicht genannt. Mit dem eingeführten ProstG wurden vor allem fehlende Möglichkeiten beklagt, im Bereich der Rotlichtkriminalität tätig zu werden.²⁵⁰ Größere Kontrollen, welche sich bei der alten Rechtslage noch auf den Anfangsverdacht der Illegalität von Prostitution oder der Förderung derselben

²⁴⁶ Vgl. Anlage D, Interview 16.05.2008, B1-21, S. 24.

²⁴⁷ Vgl. Anlage D, Interview 28.05.2008, B-94, S. 48.

²⁴⁸ Vgl. Anlage D, Interview 28.05.2008, B-76, S. 44.

²⁴⁹ Vgl. Anlage D, Interview 30.05.2008, B-03, S. 52.

²⁵⁰ Vgl. Anlage D, Interview 06.06.2008, B-02, S. 77.

stützten, seien nun weggefallen.²⁵¹ Dazu wurde auch von einem der Befragten geäußert, dass man das Gefühl hätte, dass mit dem ProstG die Zuhälter begünstigt würden, da der frühere Druck der „Illegalität“ weggefallen sei und die Zuhälter sich nun hinter dem ProstG verstecken könnten.²⁵² Diese Aussagen decken sich mit den anfangs gezeigten Sichtweisen der Kritiker des ProstG. Auch hier wurde das ProstG teilweise als Zuhälterschutzgesetz betitelt und hierdurch hervorgebrachte fehlende Verdachtsmomente für eine effektive Strafverfolgung beklagt (Kapitel D.V – Kritik an den Änderungen).

In Teilbereichen beklagte ein Befragter, dass mit der Einführung des ProstG Änderungen anderer, durch das ProstG mitberührter Gesetze nicht erfolgt seien.²⁵³ Dies betreffe vor allem das Gewerbe- und Gaststättenrecht.²⁵⁴

c.) Keine Auswirkungen des ProstG

Veränderungen, welche weder positiv noch negativ bewertet wurden, sah eine Befragte einer NGO darin, dass seit Einführung des ProstG weniger Frauen über die Polizei an die NGO vermittelt werden.²⁵⁵ Zwei Befragte gaben weiterhin an, dass das ProstG die Strafverfolgung in keiner Weise behindere, da Menschenhandel ein Kontrolldelikt ist (welches nach Einführung des ProstG noch genauso wie zuvor verfolgt werden kann).²⁵⁶ Es habe somit nur kaum feststellbare Veränderungen verursacht.²⁵⁷

²⁵¹ Vgl. Anlage D, Interview 13.06.2008, B-04, S. 84.

²⁵² Vgl. Anlage D, Interview 13.06.2008, B-05, S. 85.

²⁵³ Vgl. Anlage D, Interview 28.05.2008, B-02, S. 29.

²⁵⁴ Vgl. Anlage D, Interview 28.05.2008, B-04, S. 29.

²⁵⁵ Vgl. Anlage D, Interview 08.05.2008, B-02, S. 9.

²⁵⁶ Vgl. Anlage D, Interview 20.06.2008, B-27, S. 101.

²⁵⁷ Vgl. Anlage D, Interview 30.05.2008, B-01, S. 51.

2. Aussagen zu den Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004

a.) Positive Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004

Von allen sieben Befragten wurde festgestellt und betont, dass die EU-Osterweiterung 2004 Veränderungen in allen Bereichen mit sich gebracht habe. Positive Auswirkungen wurden jedoch nur von einer Befragten dahingehend bemerkt, dass der nun mögliche legale Aufenthaltsstatus der EU-Osteuropäerinnen die Chance zur Ausbeutung reduziert.²⁵⁸ Die restlichen sechs Befragten konnten keine positiven Auswirkungen der EU-Osterweiterung für die Strafverfolgungspraxis feststellen.

b.) Negative Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004

Die negativen Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004 für die Strafverfolgung wurden von fünf der sieben Befragten darin gesehen, dass ein Erkennen von Menschenhandelsopfern seitdem viel schwieriger ist. Dies wurde auch von der Befragten geäußert, die zuvor positive Auswirkungen durch die Reduzierung der Ausbeutung festgestellt hatte.²⁵⁹ Die Raster, wie beispielsweise der Verdacht auf einen illegalen Aufenthalt in der Bundesrepublik, stehen jetzt nicht mehr zur Verfügung.²⁶⁰ Die Befragten gaben an, dass das Erkennen von möglichen Menschenhandelsopfern deshalb so schwerfalle, weil die Frauen sich jetzt legal in Deutschland aufhalten und arbeiten.²⁶¹

c.) Keine Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004

Die befragten Personen gaben zwar alle an, dass es zu Veränderungen mit der EU-Osterweiterung 2004 gekommen sei, das Erkennen von Menschenhandelsopfern habe sich aber nach zwei der sieben Befragten dadurch nicht erschwert.²⁶² So

²⁵⁸ Vgl. Anlage D, Interview 20.06.2008, B-14, S. 98.

²⁵⁹ Vgl. Anlage D, Interview 20.06.2008, B-15, S. 98.

²⁶⁰ Vgl. Anlage D, Interview 13.06.2008, B-20, S. 88.

²⁶¹ Vgl. Anlage D, Interview 30.05.2008, B-09, S. 54.

²⁶² So auch: Anlage D, Interview 16.05.2008, B2-10, S. 18.

gab eine Befragte einer NGO an, dass das Erkennen von Menschenhandelsopfern immer gleich schwer sei.²⁶³

Interessant war in diesem Kontext, dass eine Befragte einer NGO angab, dass viele der Opfer sich gar nicht als solches selbst erkennen.²⁶⁴ Dies ist im Hinblick auf eine wirtschaftliche Ausnutzung der Opfer (z. B. durch hohe finanzielle Abgaben an Betreiber) durchaus nachvollziehbar. So wies bereits Schwindt darauf hin, dass das Durchschnittseinkommen in manchen Ostblockstaaten bei lediglich 20 Euro pro Monat liegt.²⁶⁵ Unter diesen Umständen ist es durchaus möglich, dass einigen Frauen gar nicht bewusst ist, dass sie ausgebeutet werden, da sie mit dem in Deutschland verdienten Geld besser gestellt sind als in ihrem Heimatland.

3. Aussagen zu Bekämpfungskonzepten/Hilfsangeboten

Auffallend war bei dieser sehr offenen Frage, dass die Befragten sehr unterschiedlich antworteten und auch hier wieder „Mehrfachnennungen“ erfolgten.

a.) Bekämpfungskonzepte und Hilfsangebote der Polizei

Drei der vier befragten Polizeibeamten erläuterten, dass die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, wie z. B. den NGO oder aber den Kommunen, nach der Einführung des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 intensiver geworden sei.²⁶⁶ Auch eine Befragte einer NGO äußerte sich dahingehend.²⁶⁷ Teilweise wurden auch „runde Tische“ mit anderen Behörden und Organisationen ins Leben gerufen.²⁶⁸ Bekannte Beispiele für „runde Tische“ sind der jährlich stattfindende „Runde Tisch

²⁶³ Vgl. Anlage D, Interview 16.05.2008, B1-08, S. 19.

²⁶⁴ Vgl. Anlage D, Interview 20.06.2008, B-18, S. 99.

²⁶⁵ Schwindt, Polizei-heute 2007, S. 140.

²⁶⁶ So auch: Anlage D, Interview 13.06.2008, B-25, S. 89.

²⁶⁷ Vgl. Anlage D, Interview 20.06.2008, B-19, S. 99.

²⁶⁸ Vgl. Anlage D, Interview 30.05.2008, B-24, S. 59.

Menschenhandel“ in NRW.²⁶⁹ Eine Anzeigenerstattung erfolgt mittlerweile auch über die Beratungsstellen der NGO.²⁷⁰ So bestätigte eine Befragte einer NGO, dass es seit der Einführung des ProstG und der EU-Osterweiterung häufig andere Stellen seien, wie z. B. das Gesundheitsamt, die Hinweise auf mögliche Ausbeutung von Prostituierten an die NGO und die Polizei weiterleiten.²⁷¹

Eine befragte Polizeibeamtin sah keine Veränderungen in Bekämpfungskonzepten oder Hilfsangeboten der Polizei.²⁷²

Vier der sieben Befragten, darunter auch Vertreter von NGO, kamen immer wieder auf den Nutzen des Dortmunder Modells (wird nachfolgend noch erläutert) zu sprechen. So wurde z. B. darauf hingewiesen, dass man derzeit versuchen würde, dieses Modell in der eigenen Polizeibehörde umzusetzen.²⁷³ Das Verhalten der Polizeibehörde Dortmund gilt als vorbildlich.²⁷⁴ Auch von Seiten der NGO wurde dieses Modell sehr befürwortet.²⁷⁵ Die befragten Polizeibeamten sahen damit größtenteils ein, dass man das Phänomen Menschenhandel nicht mehr allein mit Kräften der Polizei wirksam bekämpfen kann.²⁷⁶ Dies wird auch meistens in der Fachwelt so gesehen.²⁷⁷ Die NGO sind längst nicht mehr nur aus humanitären Gründen wichtig, sondern auch mittlerweile relevant für eine effektive Strafverfolgung.²⁷⁸ Das Dortmunder Modell scheint, nach Aussagen der meisten Befragten, eine praktikable Lösung zu sein, um auf diese veränderten Bedingungen der Strafverfolgung zu reagieren. Es soll kurz dargestellt werden.

²⁶⁹ Vgl. Nadeschda, Arbeitsbericht 2006/2007, S. 10.

²⁷⁰ Vgl. Anlage D, Interview 28.05.2008, B-22, S. 33.

²⁷¹ Vgl. Anlage D, Interview 20.06.2008, B-23, S. 100.

²⁷² Vgl. Anlage D, Interview 06.06.2008, B-11, S. 80.

²⁷³ Vgl. Anlage D, Interview 30.05.2008, B-19, S. 57.

²⁷⁴ Vgl. Anlage D, Interview 30.05.2008, B-13, S. 56.

²⁷⁵ So auch: Anlage D, Interview 20.06.2008, B-30, S. 102.

²⁷⁶ Vgl. Anlage D, Interview 13.06.2008, B-21, S. 88.

²⁷⁷ Vgl. Weusthoff, Deutsche Polizei 2005, S. 18.

²⁷⁸ So auch: Weusthoff, Deutsche Polizei 2006, S. 25.

b.) Exkurs: Das Dortmunder Modell

In der nordrhein-westfälischen Großstadt Dortmund wird sehr offen mit der Ausübung von Prostitution umgegangen. So wird die Ausübung der Prostitution als Gewerbe verstanden, so dass Prostituierte sich beim Finanzamt melden müssen und Bordelle sowie Wohnungen, in denen der Prostitution nachgegangen wird, beim Ordnungsamt angemeldet sein müssen.²⁷⁹ Das Modell entstand 2002 und bezieht sich in der Stadt Dortmund auf einen räumlich abgegrenzten Bezirk, in welchem die Ausübung der Prostitution stattfinden darf.²⁸⁰ Durch eine intensive Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen, insbesondere der „Dortmunder Mitternachtsmission“, wurde die rechtliche Lage sowohl für Bordellbetreiber als auch für die Prostituierten klarer.²⁸¹ Informationsbroschüren der Dortmunder Mitternachtsmission finden sich an vielen Stellen in der Stadt wie auch im Sperrbezirk. Die Prostituierten werden in zwölf verschiedenen Sprachen auf ihre Rechte als Prostituierte hingewiesen und über mögliche Hilfsangebote im Falle von Zwangsprostitution informiert.²⁸² Prostituierte haben seitdem kaum noch Scheu, Straftaten zu ihrem Nachteil anzuzeigen, und Bordellbetreiber melden der Polizei regelmäßig illegal geführte Betriebe.²⁸³ Das Modell gibt den Prostituierten somit mehr Rechts- und Selbstsicherheit. Gleichzeitig erhält die Polizei Informationen aus dem Rotlichtmilieu, die sonst nur schwierig zu erlangen wären.

c.) Bekämpfungskonzepte und Hilfsangebote von NGO

Alle drei befragten Personen bei den NGO äußerten sich dahingehend, dass mit der Implementierung des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 die Zahl der Beratungen, vor allem auf

²⁷⁹ Vgl. BMFSFJ, Reglementierung von Prostitution, S. 60.

²⁸⁰ Vgl. Minzel, Die Kriminalpolizei 2006, S. 76.

²⁸¹ Vgl. Minzel, Die Kriminalpolizei 2006, S. 79.

²⁸² Vgl. Dortmunder Mitternachtsmission, Hilfen für Opfer von Menschenhandel.

²⁸³ Vgl. Minzel, Die Kriminalpolizei 2006, S. 79.

rechtlicher Basis, stark zugenommen habe.²⁸⁴ Seit der EU-Osterweiterung 2004 suchen besonders verstärkt Rumäninnen und Bulgarinnen die Beratungsstellen auf.²⁸⁵ Die Hilfsangebote umfassen u. a. Beratungen über die nun mögliche Kranken- und Sozialversicherung, über notwendige Gewerbescheine für die Ausübung der Prostitution oder Beratungen zu steuerrechtlichen Problemen.²⁸⁶ Es wird auch darauf hingewiesen, dass die neue rechtliche Situation der Prostituierten es ermöglicht, den Prostitutionslohn einzuklagen, oder aber dass Anspruch auf Weiterbildung gegenüber dem Arbeitsamt besteht.²⁸⁷

4. Aussagen zu aktuellen Statistiken und Lagebildern

a.) Das ProstG hat keinen hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung

Das ProstG hat nach Angaben von fünf der sieben Befragten keinen hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung.²⁸⁸ Diese Aussagen decken sich somit mit den unter 1. a.) getätigten Aussagen zu den Auswirkungen des ProstG auf die Strafverfolgung. Deswegen würde sich dies auch nicht in den Statistiken zeigen.²⁸⁹ Von den fünf Befragten wird zudem deutlich gemacht, dass Menschenhandel ein Kontrolldelikt ist. Das heißt, kontrolliert die Polizei nicht intensiv, gibt es auch keine Erkenntnisse und somit keine Fallzahlen.²⁹⁰ Die Kontrolltätigkeit ist dabei nicht nur auf die Polizei beschränkt, sondern es kommt auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und spezielle Abkommen und Konzepte an, wie beispielsweise beim Dortmunder Modell. Die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen ist also von besonderer Relevanz.²⁹¹

²⁸⁴ So auch: Anlage D, Interview 04.06.2008, B-38, S. 71.

²⁸⁵ Vgl. Anlage D, Interview 20.06.2008, B-10, S. 97.

²⁸⁶ Vgl. Anlage D, Interview 16.05.2008, B2-23, S. 23.

²⁸⁷ Vgl. Anlage D, Interview 16.05.2008, B1-18, S. 23.

²⁸⁸ So auch: Anlage D, Interview 04.06.2008, B-55, S. 74.

²⁸⁹ So auch: Anlage D, Interview 16.05.2008, B1-28, S. 27.

²⁹⁰ Vgl. Anlage D, Interview 28.05.2008, B-24, S. 34.

²⁹¹ Vgl. Anlage D, Interview 28.05.2008, B-45, S. 38.

Auch NGO-Vertreter bemerken, dass es darauf ankommt, wie die Schwerpunkte in einer Behörde (Deliktsschwerpunkte, Art der Aufklärung, Zusammenarbeit mit Dritten) festgesetzt werden, und dass dies auch Einfluss auf die Fallzahlen in den Statistiken und Lagebildern der Polizei hat.²⁹²

b.) Das ProstG hat einen hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung

Ein hinderlicher Effekt für die Strafverfolgung durch die Einführung des ProstG wurde ausschließlich von einem Polizeibeamten gesehen. Hierfür zeigte er Fallzahlen der Zuhälterei auf, welche in den letzten Jahren stark rückläufig sind.²⁹³ Hierauf aufbauend gibt er an, dass man dies unter Umständen auf die Einführung des ProstG zurückführen könnte.²⁹⁴ Das ProstG wurde im Dezember 2001 beschlossen, es trat aber erst im Januar 2002 in Kraft. Die von dem Polizeibeamten aufgezeigten Zahlen fallen aber bereits schon im Jahr 2001 auf über die Hälfte ab. Das ProstG kann demnach nicht Ursache für diesen Abfall gewesen sein, da hier frühestens 2002 Fallzahlen vorliegen dürften. Vielmehr sind die Ursachen hierfür in der Kontrolltätigkeit der Polizei zu suchen. Des Weiteren handelte es sich hierbei um Fallzahlen der Zuhälterei und nicht um solche des Menschenhandels.

c.) Erklärungen für die aktuellen Entwicklungen sind nicht vorhanden

Eine Polizeibeamtin hatte mit den aktuellen Entwicklungen in den Statistiken und Lagebildern der Polizei nicht gerechnet.²⁹⁵ Eine eindeutige Erklärung hierfür konnte sie nicht aufbringen.

²⁹² Vgl. Anlage D, Interview 16.05.2008, B2-32, S. 27.

²⁹³ Vgl. Anlage D, Interview 13.06.2008, B-30, S. 91.

²⁹⁴ Vgl. Anlage D, Interview 13.06.2008, B-31, S. 91.

²⁹⁵ Vgl. Anlage D, Interview 06.06.2008, B-23, S. 83.

III. Zusammenfassung der Interviewaussagen

Das ProstG eröffnet nach der überwiegenden Mehrheit der Befragten neue Möglichkeiten für die Strafverfolgung (z. B. mit dem Dortmunder Modell), behindert es aber nicht.²⁹⁶ Die Anmeldung von Betrieben verbessert die Kontrollmöglichkeiten und die Legalisierung der Prostitution führt zu einer Stärkung des Vertrauens und Verständnisses aller Beteiligten. Für die Kategorie 1 kann damit festgestellt werden, dass der Großteil der Befragten dem ProstG keine wesentlich negativen Auswirkungen auf die Strafverfolgung zumisst. Von sieben Aussagen waren lediglich zwei (ausschließlich) negativ. Ubben schildert auch ähnliche Erfahrungen, nämlich dass die Mehrheit der Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft keine Beeinträchtigung in ihrer Arbeit durch das ProstG sehe.²⁹⁷

Die EU-Osterweiterung 2004 führte nach Angaben aller Beteiligten zu markanten Veränderungen. Der überwiegende Teil gab hier an, das Erkennen von Menschenhandelsopfern sei nunmehr schwieriger geworden. Diese Problematik des Erkennens von Opfern deckt sich auch mit den bereits oben erwähnten Aussagen aus der Literatur (Kapitel E.I – Die neuen Mitgliedstaaten und Veränderungen in der EU).

In Bezug auf die Maßnahmen wurde von den meisten Befragten geäußert, dass die Kooperationen mit anderen Behörden und Organisationen zugenommen habe. Besonders schätze man hierbei Konzepte wie das Dortmunder Modell. Dies bezieht sich vor allem auf die durch das Modell erbrachte Transparenz im Milieu.²⁹⁸ Eine Übertragung des Dortmunder Modells auf andere Städte wäre allerdings noch wünschenswert, um den Erfolg dieses Konzeptes zu bestätigen.

²⁹⁶ So auch: Anlage D I, Interview 04.06.2008, B-59, S. 75.

²⁹⁷ Vgl. Ubben, Deutsche Polizei 2007, S. 22.

²⁹⁸ So auch: Weusthoff, Deutsche Polizei 2008, S. 37.

Im Landtag NRW fand am 10.04.2008 ein öffentlicher Ausschuss für Frauenpolitik statt, in welchem die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des ProstG diskutiert wurden.²⁹⁹ Schwerpunkt der Anhörung und Diskussion waren gewerbe-rechtliche, für die Ausübung der Prostitution relevante Aspekte. So wurde besonders die Problematik der Nichtanerkennung von Prostitution als Gewerbe diskutiert.³⁰⁰ Von Seiten des Ordnungsamtes Dortmund wurde beklagt, dass man mit einer solchen Nichtanerkennung die Rechte der Prostituierten, die eigentlich mit dem ProstG gestärkt werden sollten, missachte.³⁰¹ Minzel betonte in diesem Rahmen noch einmal die besondere Transparenz, die durch die gewerberechtliche Anmeldung für die Ausübung der Prostitution ermöglicht wird.³⁰² Das Dortmunder Modell erkennt Prostitution als Gewerbe an und ermöglicht so eine gute Kontrolle über den Ablauf der Betriebe.³⁰³ So wurde im Ausschuss auch gewünscht, das Modell auf NRW einheitlich zu übertragen.³⁰⁴

Das ProstG und die EU-Osterweiterung 2004 lieferten bereits statistisch keine großen Auffälligkeiten. Erklärungen wurden von Seiten der Befragten vor allem damit begründet, dass es sich bei Menschenhandel um ein Kontrolldelikt handelt. Die Fallzahlen im Helffeld sind also von den Aktivitäten der Polizei abhängig. Ein eindeutig hinderlicher Effekt für die Strafverfolgung konnte durch das ProstG von fünf der sieben Befragten nicht festgestellt werden. Die erwähnte Kritik am ProstG kann somit nicht durch die Expertengespräche bestätigt werden. Vielmehr scheint es, als haben sich die Ermittlungsansätze nur verlagert.

²⁹⁹ Vgl. Landtag NRW, Ausschussprotokoll Apr 14/637.

³⁰⁰ Vgl. von Galen, in: Ausschussprotokoll Apr 14/637, S. 42.

³⁰¹ Vgl. Schäfer, in: Ausschussprotokoll Apr 14/637, S. 9.

³⁰² Vgl. Minzel, in: Ausschussprotokoll Apr 14/637, S. 38.

³⁰³ So auch: Schäfer, in: Ausschussprotokoll Apr 14/637, S. 10.

³⁰⁴ Vgl. Renzikowski, in: Ausschussprotokoll Apr 14/637, S. 13.

H. Konzepte und Maßnahmen gegen Menschenhandel

I. Allgemeines

Die Betrachtung der Statistiken und Lagebilder, einschließlich der durchgeführten Expertengespräche, konnten im Wesentlichen aufzeigen, dass es zwar durch das ProstG und die EU-Osterweiterung 2004 zu veränderten Strafverfolgungsbedingungen gekommen ist, jedoch die von vielen Kritikern befürchteten negativen Auswirkungen bislang nicht eingetreten sind. Damit stellt sich die Frage, inwieweit mit der Implementierung des ProstG auch die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei und die der NGO, verändert wurden. Dies könnte erklären, warum es zumindest im Hellfeld keine eindeutig nachweisbaren Veränderungen gegeben hat und warum die Einschätzung der Experten zum ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 entsprechend ausfiel.

Hierfür ist es notwendig, Konzepte und Maßnahmen der Polizei und solche von Fachberatungsstellen der NGO im Kontext mit der zeitlichen Einführung des ProstG näher zu betrachten. Die in den Expertengesprächen erwähnte mögliche Verlagerung der Ermittlungsansätze soll besonders beleuchtet werden.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die polizeilichen Maßnahmen gegen Menschenhandel vielfach kritisiert werden. So bezeichnet Paulus die einschlägigen Gesetze, Ermittlungs- und Strafverfolgungspraktiken als nur sehr bedingt geeignete Mittel zur Bekämpfung von Menschenhandel.³⁰⁵ Deshalb wird bei der Darstellung der Konzepte und Maßnahmen von Polizei und NGO auch auf die generellen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel eingegangen.

³⁰⁵ Vgl. Paulus, Deutsche Polizei 2007, S. 22.

II. Probleme der Strafverfolgung

Die Probleme einer wirksamen Strafverfolgung von Menschenhandel sind vielfältig. Sie werden im Folgenden kurz dargestellt.

Menschenhandel ist, wie bereits erläutert, ein Kontrolldelikt. Der Personalbeweis³⁰⁶ ist im Strafverfahren sehr wichtig, um den oder die Täter zu überführen.³⁰⁷ Die Anklage wird im Wesentlichen auf den Personalbeweis gestützt, denn der Tatbestand des Menschenhandels ist nur mit den Aussagen der Opfer eindeutig nachweisbar. Die Opfer allein können Auskunft darüber geben, in welcher Art und Weise sie unterdrückt wurden.³⁰⁸ Der Erhebung dieses subjektiven Tatbestandes kommt damit eine besondere Gewichtung zu.³⁰⁹ Die Grundvoraussetzung für eine beweiskräftige Aussage ist eine vorherige Betreuung und Stabilisierung der Opferzeuginnen.³¹⁰ Je stärker die psychische Stabilität ist, desto sicherer können die Opfer auch vor Gericht auftreten. Auch Dornbusch weist darauf hin, dass die Aussage der Opfer das stärkste und oft das einzige Beweismittel sei.³¹¹ Probleme ergeben sich aber dann, wenn die Opfer im späteren Strafverfahren nicht mehr zu einer Aussage bereit sind. Hier kann der Unmittelbarkeitsgrundsatz der Strafprozessordnung nicht gewahrt werden. Die von dem Opfer bei der Polizei getätigte Aussage wird damit fast wertlos.³¹² So wurden überwiegend gerichtliche Prozesse

³⁰⁶ Der Personalbeweis wird über eine Person in das Verfahren eingebracht (Vernehmung/Aussage). Als Personalbeweis werden Aussagen von Zeugen, Geschädigten oder Verletzten, sachverständigen Zeugen, Sachkundigen, Sachverständigen und Beschuldigten gesehen. Durch eine Aussageanalyse versucht man der Wahrheit näher zu kommen.

³⁰⁷ Vgl. Ackermann, *Der Kriminalist* 2001, S. 507.

³⁰⁸ So auch: BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, S. 58.

³⁰⁹ So auch: Lohmann & Becker, in: *Die Ware Mensch*, 2004, S. 67.

³¹⁰ So auch: Karls, *Deutsche Polizei* 2001, S. 7.

³¹¹ Vgl. Dornbusch, *Die Kriminalpolizei* 2005, S. 101.

³¹² So auch: Lohmann & Becker, in: *Die Ware Mensch*, 2004, S. 73.

eingestellt, weil die Zeuginnen in der Hauptverhandlung nicht anwesend waren und persönlich aussagten.³¹³

Weiterhin haben viele Frauen Angst, bei der Polizei auszusagen, da sie glauben, dass die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Richter in Deutschland ähnlich bestechlich sind wie oft in ihren Herkunftsländern.³¹⁴ Die präventiven und repressiven Schutzmaßnahmen der Polizei werden bei den Frauen meist nicht als Rettungs- oder Befreiungsaktion wahrgenommen.³¹⁵ Gleichzeitig fürchten viele Opfer, bedingt durch den teilweise illegalen Aufenthaltsstatus, bei einer Anzeigenerstattung vom Opfer zum Täter zu werden.³¹⁶ Aber auch die Angst vor möglichen Repressionen der eigentlichen Täter ist bei den Opfern groß.³¹⁷ Wegen dieser Angst und aus Sorge um ihre Angehörigen im Heimatstaat geben sie sich deshalb häufig bei Razzien der Polizei nicht direkt zu erkennen.³¹⁸

Viele Opfer sind der deutschen Sprache nicht mächtig, so dass im Falle einer Aussage Dolmetscher hinzuziehen sind. Die Dolmetscherkosten sind in größeren Verfahren meist sehr hoch.³¹⁹ Bei der finanziellen Unterstützung der Opfer kommen zudem immer wieder Probleme mit den Sozialämtern auf, da diese eine Zahlung meist verweigern, wenn die Opfer keinen gesicherten Aufenthaltstitel haben.³²⁰ Dies hat zur Folge, dass die Opfer oft ohne die finanzielle Unterstützung der Ämter in ihr Heimatland oder sogar in das Milieu zurückkehren und an einer weiteren Strafverfolgung nicht mehr interessiert sind.

³¹³ Vgl. Minthe, MSchrKrim 2007, S. 380.

³¹⁴ Vgl. Bell & Haneke, Politische Studien 2004, S. 50.

³¹⁵ Vgl. Kepura, Kriminalistik 2007, S. 257–258.

³¹⁶ So auch: Reichling, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 59.

³¹⁷ So auch: Biehahn, Partner-Magazin 2001, S. 29.

³¹⁸ Vgl. Rall, Die Kriminalpolizei 2006, S. 48.

³¹⁹ So auch: Gayer auf ihrem Vortrag am 05.03.2008, gehalten auf dem Seminar „Schleusungen: Ware Mensch“ in Trier.

³²⁰ Vgl. Thoma, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 53.

Die lange Dauer bei Menschenhandelsverfahren ist ein weiterer Grund, warum viele Frauen nicht zu einer Aussage bereit sind.³²¹ Die Verfahrensdauer liegt nämlich durchschnittlich bei zwei bis drei Jahren.³²² Auf der anderen Seite ist ein zügiges Abschließen des Verfahrens auch nicht wünschenswert, weil so den Ermittlern und der Staatsanwaltschaft die notwendige Zeit für intensive, beweiskräftige Ermittlungen genommen wird.³²³ Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit ex-sozialistischen Ländern gestaltet sich sehr schwierig, da Rechtshilfeabkommen häufig nicht bestehen oder Anträge oft mehrere Monate dauern.³²⁴ Die Dienstwege auf Seiten der Behörden sind zeit-
aufwändig und mühsam.³²⁵

Die Opfer sind häufig drogenabhängig.³²⁶ Dies hat zur Folge, dass ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht vielfach in Frage gestellt oder von der Verteidigung gegen die Opfer verwendet wird.

Im periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung wird abschließend darauf hingewiesen, dass die große Diskrepanz zwischen den ermittelten Tatverdächtigen und den wegen Menschenhandels verurteilten Personen zum Großteil auf die oben beschriebene schwierige Beweisführung zurückzuführen ist.³²⁷ Es verwundert also nicht, wenn sich die schwierige Beweisführung in hohen Einstellungsraten niederschlägt.³²⁸

³²¹ Vgl. Biehahn, Partner-Magazin 2001, S. 30.

³²² Vgl. Koelges et al., Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen, S. 67.

³²³ Vgl. Lohmann & Becker, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 77.

³²⁴ Vgl. Bell & Haneke, Politische Studien 2004, S. 50.

³²⁵ So auch: Paulus, Deutsche Polizei 2002, S. 36.

³²⁶ So auch: Ackermann, Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen, S. 149.

³²⁷ Vgl. BMI & BMJ, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 467.

³²⁸ Vgl. BMI & BMJ, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 464.

III. Konzepte und Maßnahmen

Die Bekämpfung von Menschenhandel ist somit schwierig und zeitaufwändig.³²⁹ Maßnahmen müssen aufeinander abgestimmt und in Konzepten niedergelegt werden. Dies gilt auch für die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Kampf gegen Menschenhandel.³³⁰ Voraussetzung für eine effektive Strafverfolgung der Täter, bei gleichzeitigem Schutz der Opfer, ist eine gut funktionierende Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden, Kommunen und sozialen Einrichtungen (NGO).³³¹ Den Menschenhandel nur mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen, würde dem Kampf gegen die Hydra gleichkommen, um es mit Kruses Worten auszudrücken.³³²

Mit dem Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, wird in Artikel 2 auch darauf hingewiesen, dass der Zweck des Protokolls u. a. darin besteht, die Opfer von Menschenhandel zu schützen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu fördern.³³³ Artikel 6 weist zudem darauf hin, dass in geeigneten Fällen die Zusammenarbeit mit NGO angebracht ist, wie z. B. bei einer Beratung der Opfer oder ihrer medizinischen und psychologischen Versorgung.³³⁴

Auf internationaler Ebene ist Europol somit seit 1996 mit einem Mandat zur Bekämpfung von Menschenhandel tätig, wobei das BKA Europol hierbei maßgeblich unterstützt.³³⁵ Das BKA ist zudem auch in zahlreichen Organisationen und Gremien zur

³²⁹ So auch: Richter & Tanis, Die Kriminalpolizei 2007, S. 34.

³³⁰ So auch: Männle, Politische Studien 2004, S. 18.

³³¹ So auch: Ackermann, Der Kriminalist 2001, S. 507.

³³² Vgl. Kruse, Der Kriminalist 1998, S. 355.

³³³ Vgl. Art. 2 des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels.

³³⁴ Vgl. Art. 6 des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels.

³³⁵ Vgl. Rossbach, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 18.

Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Menschenhandel vertreten, wie beispielsweise in den von Interpol organisierten Tagungen zur Thematik des Frauenhandels.³³⁶

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Frauenhandel“ wurde 1997 in Deutschland gegründet und erarbeitete erstmalig 1999 ein Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen.³³⁷ Auch der 1987 begründete „Bundesweite Koordinationskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.“ (KOK) engagiert sich für die Verankerung von politischen und rechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Frauenhandel.³³⁸ Er setzt sich mittlerweile aus 35 Frauenorganisationen zusammen und versucht Fachwissen und Maßnahmen der beteiligten Organisationen zu bündeln und zu koordinieren.³³⁹

Die Polizei versucht zwar traumatisierten Opfern zu helfen, kann aber im Bereich der Opferhilfe nur eine Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion übernehmen.³⁴⁰ Mittlerweile existieren hierfür Opferschutzkonzepte in nahezu allen Bundesländern.³⁴¹ Die Opferschutzkonzepte wurden in der Regel in diesem Rahmen in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen von NGO erstellt. Beispielfhaft seien hier aufgezählt:

- **Die Dortmunder Mitternachtsmission e. V.**³⁴²
- **Fach- und Beratungsstelle Nachtfalter**³⁴³
- **Frauenrecht ist Menschenrecht e. V.**³⁴⁴

³³⁶ Vgl. Rossbach, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 18.

³³⁷ Vgl. BMFSFJ, BLA Frauenhandel – Kooperationskonzept, S. 1.

³³⁸ Vgl. Koelges et al., Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen, S. 37.

³³⁹ Vgl. Tanis, Deutsche Polizei 2006, S. 18.

³⁴⁰ So auch: Schmidbauer, Politische Studien 2004, S. 32.

³⁴¹ Vgl. Hiller, Herausforderungen und Problemlagen bei konkreten Ermittlungsverfahren, S. 2, zuletzt besucht am 22.07.2008.

³⁴² Vgl. Dortmunder Mitternachtsmission, zuletzt besucht am 22.07.2008.

³⁴³ Vgl. Nachtfalter, zuletzt besucht am 22.07.2008.

³⁴⁴ Vgl. Frauenrecht ist Menschenrecht, zuletzt besucht am 22.07.2008.

- **Frauenberatungsstelle Nadeschda**³⁴⁵
- **Solwodi e. V.**³⁴⁶
- **Terre Des Femmes e. V.**³⁴⁷

NGO bieten mit ihren Fachberatungsstellen konkrete Hilfen an. Die Vermittlung zwischen den Opfern und der NGO findet meist über die Polizei statt.³⁴⁸ Sie helfen, neben der psychosozialen Betreuung, im Regelfall auch bei der Unterbringung, dem Erwirken einer Aufenthaltserlaubnis, der finanziellen Absicherung, der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und der Besorgung von Pässen.³⁴⁹ Für den Bereich der Prävention wurden zudem in der Vergangenheit auch zahlreiche Plakat- und Flugblattaktionen durchgeführt, welche den Opfern die vorhandenen Hilfsmöglichkeiten aufzeigten.³⁵⁰ Der Ausstieg aus der Prostitution wird von den NGO unterstützt, denn ein Ausstieg aus eigener Kraft ist nach wie vor selten.³⁵¹ Beratungsarbeit ist damit untrennbar mit politischer Öffentlichkeitsarbeit verbunden.³⁵² Die Fachberatungsstellen der NGO werden von vielen als sehr vorteilhaft begrüßt.³⁵³

Im Folgenden werden die Fachberatungsstellen von „Solwodi“ und der „Dortmunder Mitternachtsmission“ kurz dargestellt.

1. Solwodi e. V.

Solwodi steht für „Solidarity with woman in distress“, zu Deutsch „Solidarität mit Frauen in Not“.³⁵⁴ Die Arbeit von Solwodi konzentriert sich dabei größtenteils auf die Beratung,

³⁴⁵ Vgl. Evangelische Frauenhilfe in Westfalen, zuletzt besucht am 22.07.2008.

³⁴⁶ Vgl. Solwodi, zuletzt besucht am 22.07.2008.

³⁴⁷ Vgl. Terre Des Femmes, zuletzt besucht am 22.07.2008.

³⁴⁸ So auch: Richter & Tanis, Die Kriminalpolizei 2007, S. 34.

³⁴⁹ Vgl. Richter & Tanis, Die Kriminalpolizei 2007, S. 35–36.

³⁵⁰ Vgl. Sandles, Politische Studien 2004, S. 42.

³⁵¹ So auch: Arlacchi, Ware Mensch, S. 129.

³⁵² Vgl. Dörr & Mühlbauer, in: Frauenhandeln in Deutschland, 1989, S. 217.

³⁵³ So auch: Schrader, Kriminalistik 2004, S. 22.

³⁵⁴ Vgl. Ackermann, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 51.

Hilfe und Unterstützung (psychosoziale Betreuung, Rechts-
hilfe, ...) von Menschenhandelsopfern.³⁵⁵ Solwodi betreut
bereits seit Ende der achtziger Jahre Opfer in Menschen-
handelsprozessen.³⁵⁶ Während des Gerichtsprozesses
betreuen Vertreter von Solwodi die Opfer und stimmen Maß-
nahmen mit den Strafverfolgungsbehörden ab.³⁵⁷ Ziel ist es,
neue Lebensperspektiven für die Frauen zu entwickeln.³⁵⁸
Derzeit ist Solwodi mit mehreren Beratungsstellen im
Bundesgebiet vertreten. Im Solwodi-Jahresbericht 2007 ist
auffallend, dass Menschenhandel und Zwangsprostitution als
ein sehr häufiger Grund genannt wird, Kontakt zu Solwodi
aufzubauen.³⁵⁹

2. Die Dortmunder Mitternachtsmission e. V.

Die Dortmunder Mitternachtsmission kümmert sich in der Stadt
Dortmund vor allem um Opfer von Menschenhandel, indem sie
ihnen eine sichere Unterkunft anbietet, rechtliche Probleme
klärt, bei medizinischen Problemen hilft und sie unterstützend
während des gesamten Gerichtsprozesses (bis in die Rückkehr
in ihre Heimat) begleitet.³⁶⁰ Sie wurde bereits 1918 gegründet
und für das Jahr 2007 konnte man eine Betreuung von fast
1.600 Prostituierten verzeichnen.³⁶¹ Das Besondere an der
Dortmunder Mitternachtsmission ist ihre Kooperation mit den
Behörden (Dortmunder Modell). Die Mitarbeiter gehen, im
Gegensatz zu anderen NGO (z. B. Solwodi), auch in die
Bordelle, um Menschenhandel aufzudecken.

Die Rückkehr in ihre Heimat ist für die Opfer von großer Be-
deutung. Ohne eine entsprechende Hilfe schämen sich die

³⁵⁵ Vgl. Ackermann, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 52.

³⁵⁶ Vgl. Ackermann, Der Kriminalist 12/2001, S. 507.

³⁵⁷ Vgl. Ackermann, Der Kriminalist 12/2001, S. 508.

³⁵⁸ Vgl. Koelges et al., Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnen-
schutzes in Menschenhandelsprozessen, S. 13.

³⁵⁹ Vgl. Solwodi, Jahresbericht 2007, S. 16.

³⁶⁰ Vgl. Dortmunder Mitternachtsmission, Hilfen für Opfer von Menschen-
handel.

³⁶¹ Vgl. Dortmunder Mitternachtsmission, zuletzt besucht am 22.07.2008.

Opfer häufig und schrecken vor der Heimkehr zurück.³⁶² Die Gesellschaft im Heimatland bietet zudem meist wenig Hilfe bei der Wiedereingliederung.³⁶³ Hier setzen die Beratungsstellen mit gezielter Hilfe an (z. B. die Dortmunder Mitternachtsmission).

3. Das Konzept für NRW

NRW war das erste Bundesland, welches die Bekämpfung von Menschenhandel zu einem politischen Schwerpunkt machte und regelte bereits 1999 per Erlass, dass Opfern eine mindestens vierwöchige Frist zur Ausreise zugestanden wird.³⁶⁴

In NRW wurde 2003 dann vom LKA in Zusammenarbeit mit dem heutigen Landesamt für Aus- und Fortbildung NRW und NGO ein neues Konzept entwickelt.³⁶⁵ Das Konzept mit dem Namen „Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ enthält auch einen Handzettel (Titel: „Achtung Menschenhandel“) u. a. für Beamte des Wachdienstes, in denen die wichtigsten Informationen für die Erkennung von Menschenhandel niedergelegt sind.³⁶⁶ In das Konzept flossen die langjährigen Erfahrungen der Justiz, der Polizei, der Ausländerbehörden und der NGO ein.³⁶⁷ Ziel des Konzeptes ist es, den bedrohten und meist zugleich selbst beschuldigten Opfern des Menschenhandels, unter Berücksichtigung der Schutz- und Hilfsmöglichkeiten, im Interesse eines Verfahrenserfolges einen Ausweg aus ihrer schwierigen Situation zu ermöglichen.³⁶⁸ Die Konzeption zeigt hierfür konkrete Handlungsempfehlungen auf, welche auch die Kenntnisse nichtstaatlicher Organisationen be-

³⁶² So auch: Dietrich, in: Frauenhandeln in Deutschland, 1989, S. 26.

³⁶³ Vgl. Dietrich, in: Frauenhandeln in Deutschland, 1989, S. 85.

³⁶⁴ Vgl. MGSFF NRW, Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch von Kindern, S. 100.

³⁶⁵ Vgl. o.V., Streife 2003, S. 4.

³⁶⁶ Vgl. o.V., Streife 2003, S. 4.

³⁶⁷ Vgl. Bundestag, Drucksache 15/3270, S. 90.

³⁶⁸ Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 5.

rücksichtigen.³⁶⁹ Die NGO wurden damit explizit in das Konzept aufgenommen.

Der Ablauf für den Umgang mit Delikten des Menschenhandels wird im Konzept sehr detailliert beschrieben. Es werden Erkenntnisquellen für einen Anfangsverdacht beim Menschenhandel aufgelistet (z. B. Hinweise von Nachbarn eines Bordellbetriebes).³⁷⁰ Informationen sollen bei einem entsprechenden Verdacht an das zuständige Kriminalkommissariat weitergeleitet werden. Die Mitarbeiter der Kriminalkommissariate kennen durch ihr Fachwissen eine Vielzahl von Indikatoren für die Erkennung von Menschenhandel. Die Indikatoren erstrecken sich auch auf die im Konzept genannten Bereiche: „Räume, Personen und Objekte“, „Medien“, „Situation und Verhalten betroffener Frauen“ und „Hinweise Dritter“.³⁷¹ Die Indikatorenliste für „Situation und Verhalten betroffener Frauen“ ist besonders groß und weist beispielsweise folgende Punkte auf:³⁷²

- Sie besitzen keinen Pass oder
- sie verfügen über keine eigenen finanziellen Mittel.

Das Konzept in NRW geht auch auf die Grundsätze bei der Ermittlungsführung ein und listet detailliert auf, welche Maßnahmen zur Sicherung der Beweise zu treffen sind, wo Schwerpunkte (z. B. bei Vernehmungen) liegen und welche Beweise als besonders relevant zu werten sind.³⁷³ Auffallend im Konzept ist, dass besonders darauf hingewiesen wird, dass man möglichst frühzeitig den Kontakt zu den Fachberatungsstellen

³⁶⁹ Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 5–6.

³⁷⁰ Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 8.

³⁷¹ Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 10–12.

³⁷² Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 11.

³⁷³ Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 13.

der NGO sucht und mit ihnen kooperiert.³⁷⁴ Aber auch auf den notwendigen Opferschutz, während und nach dem Verfahren, wird besonderer Wert gelegt (z. B. durch die fachgerechte Unterbringung der Opferzeuginnen).³⁷⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass in NRW mit Erlass des Innenministeriums für ausländische Opfer eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz möglich ist, auch wenn diese zunächst noch unentschlossen sind auszusagen.³⁷⁶ Im Anhang ist eine Liste mit spezialisierten Fachberatungsstellen beigelegt.³⁷⁷ NRW verfügt bundesweit über die höchste Anzahl an Beratungsstellen.³⁷⁸

Das Konzept in NRW ist somit ein praxisnaher Leitfaden für die Bearbeitung von Fällen des Menschenhandels, der auch die neuesten Erkenntnisse über die Zusammenarbeit von Behörden, Kommunen und NGO berücksichtigt. Er richtet sich zudem nicht nur an die polizeilichen Ermittler, sondern eignet sich, beispielsweise durch seine Indikatorenliste für Menschenhandel, auch als Leitfaden für Beamte im Wachdienst. Dies ist sehr zu begrüßen. Gleiches gilt für den hohen Stellenwert der Opferhilfe und des Opferschutzes im Konzept. Solche Maßnahmen des Konzeptes tragen maßgeblich zu einer Stabilisierung der Opfer bei, was sich wiederum positiv auf das Strafverfahren auswirkt.

Auch Rheinland-Pfalz praktiziert seit dem Jahr 2000 ein ähnliches Kooperationskonzept, welches allerdings erst seit dem 01.01.2004 offiziell in Kraft getreten ist.³⁷⁹

³⁷⁴ Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 35.

³⁷⁵ Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 36.

³⁷⁶ Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 21–22.

³⁷⁷ Vgl. LKA NRW, Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 39.

³⁷⁸ Vgl. Popova, Expertise zu den Rahmenbedingungen für die soziale Betreuung von Opfern von Menschenhandel und deren praktischer Umsetzung in Deutschland, S. 9.

³⁷⁹ Vgl. Dornbusch, Die Kriminalpolizei 2005.

Auf internationaler Ebene versucht man zudem durch gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, Interpol, Europol, der „Baltic Sea Task-Force on Organised Crime“³⁸⁰ und der „Southeast European Cooperative Initiative“³⁸¹ dem Menschenhandel wirksam zu begegnen.³⁸² Die neuesten Veränderungen auf internationaler Ebene traten Anfang dieses Jahres in Kraft. Am 01.02.2008 wurde die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel wirksam, dessen Ziel eine bessere Verhütung von Menschenhandel, ein besserer Schutz der Opferrechte sowie eine wirksamere Strafverfolgung ist.³⁸³

4. Das Bundesland Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde ebenfalls ein Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen entwickelt, um in Fällen von Menschenhandel eine Verbesserung des Opferschutzes und der Strafverfolgung zu erreichen. Der Inhalt des Leitfadens ähnelt dem Konzept in NRW. Er ist jedoch viel kürzer gehalten und bezieht sich nicht auf Handlungsempfehlungen für die Bearbeitung von Fällen des Menschenhandels. Die Aufdeckung und Verfolgung von Menschenhandel und die Kooperationen der beteiligten Akteure stehen im Vordergrund. So wird bereits anfangs auf die besonders wichtige und erfolgreiche Kooperation aller beteiligten Stellen hingewiesen.³⁸⁴ Der Leitfaden gibt in diesem Rahmen u. a. Handlungsanweisungen für Zeugenschutzmaßnahmen, die

³⁸⁰ Die „Baltic Sea Task-Force on Organised Crime“ wurde 1996 mit dem Ziel der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität im Ostseeraum gegründet.

³⁸¹ Die „Southeast European Cooperative Initiative“ ist eine 1995 von den Vereinigten Staaten, unter Mitwirkung der Europäischen Union, gestartete Initiative gegen grenzüberschreitende Kriminalität.

³⁸² Vgl. BMI & BMJ, Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001, S. 109.

³⁸³ Vgl. Europarat Portal, Konvention des Europarates gegen Menschenhandel tritt am 01.02.2008 in Kraft, zuletzt besucht am 22.07.2008.

³⁸⁴ Vgl. BMfAS BW, IM BW & JM BW, Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfer und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, S. 5.

konkrete Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen sowie den Ausländerbehörden.³⁸⁵ Hierbei ist ebenfalls auffallend, dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Verlängerung eines Aufenthalts bei illegal eingereisten Migranten genutzt werden sollen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden).³⁸⁶ Eine einmonatige Frist zur Ausreise soll dabei gewährleisten, dass geklärt werden kann, ob es sich tatsächlich um ein Menschenhandelsopfer handelt und ob Aussagebereitschaft besteht.³⁸⁷ In den durchgeführten Expertengesprächen wurde von dem Polizeibeamten aus Baden-Württemberg geäußert, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und NGO in letzter Zeit stark zugenommen hat.³⁸⁸ Auf Nachfrage wurde auch bestätigt, dass nun teilweise die Anzeigen und Hinweise auf Menschenhandel durch NGO an die Polizei herangetragen werden.³⁸⁹

Der in Baden-Württemberg eingeführte Leitfaden und auch die Aussagen des Polizeibeamten verdeutlichen, dass auch hier der Handlungsbedarf für eine Kooperation mit NGO erkannt wurde. In der Stadt Stuttgart gibt es zudem einen eigens für die Überwachung des Rotlichtmilieus eingerichteten Ermittlungsdienst mit Mitarbeitern, welche rund um die Uhr Dienst versehen, der „Ermittlungsdienst Prostitution“.³⁹⁰ Diese Kontrolleinheit existiert bereits seit über 50 Jahren.³⁹¹

³⁸⁵ Vgl. BMfAS BW, IM BW & JM BW, Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfer und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, S. 7–9.

³⁸⁶ Vgl. BMfAS BW, IM BW & JM BW, Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfer und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, S. 8–9.

³⁸⁷ Vgl. BMfAS BW, IM BW & JM BW, Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfer und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, S. 10.

³⁸⁸ Vgl. Anlage D, Interview 13.06.2008, B 25, S. 89.

³⁸⁹ Vgl. Anlage D, Interview 13.06.2008, B 26, S. 89.

³⁹⁰ Vgl. Polizeipäsidium Stuttgart, zuletzt besucht am 22.07.2008.

³⁹¹ Vgl. Anlage D, Interview 13.06.2008, B 35, S. 92.

IV. Konzepte und Maßnahmen mit Hinblick auf das ProstG

Die Maßnahmen der Polizei, deren Konzepte und auch die Kooperationen mit den NGO haben gezeigt, dass sowohl auf der Ebene der Strafverfolgung wie auch auf sozialer Ebene eine Zusammenarbeit zunehmend gewünscht und erforderlich ist. Die Konzepte auf nationaler Ebene wurden aber größtenteils nicht zeitgleich mit der Implementierung des ProstG eingeführt, sondern entstanden bereits davor oder erst danach. Die Notwendigkeit für eine Einführung von Konzepten und einer Kooperation auf möglichst vielen Ebenen ist nicht eine Auswirkung des ProstG oder der EU-Osterweiterung, sondern war und ist ein allgemeines Erfordernis bei der Bekämpfung von Menschenhandel. Dass die Konzepte ständig erweitert und aktualisiert werden und so der jeweils gültigen Rechtslage angepasst werden müssen, ist eine Notwendigkeit.

Nach der Betrachtung der Statistiken und Lagebilder der Polizei, der Auswertung der durchgeführten Expertengespräche und der Betrachtung der Maßnahmen und Konzepte gegen Menschenhandel lässt sich feststellen, dass sich die Ermittlungsschwerpunkte tatsächlich auf andere Bereiche, insbesondere auf die Zusammenarbeit mit NGO, verlagert haben. Das ProstG liefert dabei keinen eindeutig hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung.

Dennoch lassen sich, von unterschiedlichen Behörden und Organisationen angeregt, weitere Vorschläge für Konzepte und Maßnahmen auf Seiten der Strafverfolgung und NGO vernehmen. Diese werden im Folgenden noch kurz zusammenfassend dargestellt.

V. Anregungen für zukünftige Konzepte und Maßnahmen

Die aufgezeigten Konzepte und Maßnahmen der Polizei und der NGO haben gezeigt, dass ein Erfolg versprechender Weg vor allem über eine enge Zusammenarbeit dieser Organisationen führt.³⁹² Die nachfolgend aufgeführten Änderungswünsche sind nicht abschließend und stellen nur die elementaren Anregungen dar.

1. Anregungen von NGO

Von Solwodi Deutschland werden vor allem eine konsequente Anwendung der Kooperationskonzepte in allen Bundesländern gefordert, eine Nicht-Kriminalisierung der Opfer von Menschenhandel, wenn diese nicht mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren möchten, die Einrichtung eines bundesweiten unabhängigen Berichterstatters für Menschenhandel und die stärkere finanzielle Unterstützung der Fachberatungsstellen.³⁹³ Auch sollte es mehr Aufklärungsarbeit im Ausland geben. Dies würde den betroffenen Frauen ein realistischeres Bild über den „Westen“ geben.³⁹⁴ Für die Mitarbeiterinnen in den Fachberatungsstellen der NGO fehlt auch leider immer noch ein Zeugnisverweigerungsrecht.³⁹⁵ Decker und Liebsch, Mitarbeiter bei der Caritas, sind der Meinung, dass vor allem die potenziellen Freier als indirekte „Helfer“ zukünftig verstärkt beim Kampf gegen Menschenhandel einbezogen werden müssen.³⁹⁶

³⁹² So auch: Ziercke, Kriminalität im Kontext von Migration und ihre Auswirkungen auf die Sicherheitslage Deutschlands im europäischen Verbund, zuletzt besucht am 22.07.2008.

³⁹³ Vgl. Gugel, Handlungsmisereen und Handlungsperspektiven bei der Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland.

³⁹⁴ So auch: Otholt, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 26.

³⁹⁵ So auch: Thoma, in: Solidarität mit Frauen in Not 2005, S. 161.

³⁹⁶ Vgl. Decker & Liebsch, Neue Caritas 2001, S. 15.

2. Anregungen von Seiten der Polizei und Justiz

Das BKA fordert die Einrichtung von überörtlich zuständigen Spezialdienststellen, ergänzt durch entsprechende Staatsanwaltschaften.³⁹⁷ Weiter wird von Polizeivertretern häufig gewünscht, neue Zugangswege zu den Opfern zu erarbeiten.³⁹⁸ Dies führt über Kooperationen mit den Fachberatungsstellen. Hiller plädiert auch dafür, verstärkt die Telefonüberwachung beim Verdacht auf Menschenhandel zu nutzen.³⁹⁹ Eine Telekommunikationsüberwachung könnte die Beweislage im Strafverfahren eindeutiger klären und man wäre nicht mehr so stark auf den Personalbeweis der Opfer angewiesen. Dies könnte sich positiv auf den Ausgang des Verfahrens auswirken. Auch Merk bezeichnet die Telekommunikationsüberwachung als ein notwendiges Ermittlungsinstrument beim Menschenhandel.⁴⁰⁰ Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Telekommunikationsüberwachung sind aber in Deutschland sehr eng ausgelegt. Videovernehmungen stellen auch eine sinnvolle Ergänzung dar. Voraussetzung wäre allerdings, dass dieser Art der Vernehmung auch der gleiche Beweiswert zukäme wie einer persönlichen Vernehmung. Die Videovernehmung wird allerdings von Solwodi-Mitarbeitern kritisch gesehen, da man befürchtet, man könnte die Frauen so leichter abschieben.⁴⁰¹ Die kontrollierte Schleusung wird in der Praxis ebenfalls als wirksames Mittel zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität und damit auch zur Bekämpfung von Menschenhandel gesehen.⁴⁰² Bei der kontrollierten Schleusung handelt es sich um polizeilich überwachte Schleusungen, um so den Modus Operandi der Täter zu belegen. Ein Eingreifen und Verhindern der Schleusung erfolgt erst bei Gefährdungen für die Geschleusten. Regelmäßig ent-

³⁹⁷ Vgl. Rossbach, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 15.

³⁹⁸ Vgl. BMFSFJ, Vertiefung der Fragestellungen zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 69.

³⁹⁹ Vgl. Hiller, Herausforderungen und Problemlagen bei konkreten Ermittlungsverfahren, S. 8, zuletzt besucht am 22.07.2008.

⁴⁰⁰ Vgl. Merk, Politische Studien 2004, S. 20.

⁴⁰¹ Vgl. Koelges et al., Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen, S. 34.

⁴⁰² Vgl. Spang, Deutsche Polizei 2003, S. 274.

stehen aber Probleme, da verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese kontrollierten Schleusungen bestehen.

Die Möglichkeit von Gewinnabschöpfungen auf Ebene der Justiz sollte ebenfalls stärker in Betracht gezogen werden.⁴⁰³

Von allen Seiten wird aber immer einheitlich gefordert, dass den Opfern in Deutschland ein größeres Bleiberecht während und nach der Verhandlung eingeräumt werden sollte.⁴⁰⁴ Auch Ackermann betont, dass Abschiebungen solange zu verhindern sind, bis es zu einem rechtskräftigen Urteil gekommen ist.⁴⁰⁵

Zum Schluss darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass die NGO und ihre Arbeit ebenfalls nicht von Kritik verschont werden. So bemängelt Richthof, Vorsitzender Richter am Landgericht Hagen, dass man es nicht ganz glauben kann, wenn Zeuginnen, welche jahrelang der Prostitution nachgegangen sind, bei der Erörterung von sexuellen Praktiken vor Gericht so mitgenommen werden, dass sie daran angeblich Schaden nehmen könnten.⁴⁰⁶ In solchen Fällen könnten Angeklagte auf Weisung des Richters für diese Zeit aus dem Gerichtssaal entfernt werden.⁴⁰⁷ Auch Rechtsanwalt Thielmann kritisiert, dass Organisationen wie Solwodi nicht mit unserem geltenden Rechtsstaatssystem vereinbar seien.⁴⁰⁸ Denn eine Opferbetreuung während des gesamten Verfahrens käme nach ihm einer Zeugenbeeinflussung gleich.⁴⁰⁹

⁴⁰³ So auch: Ackermann, *Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen*, S. 64.

⁴⁰⁴ Vgl. Otholt, in: *Die Ware Mensch*, 2004, S. 27.

⁴⁰⁵ Vgl. Ackermann, *Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen*, S. 138.

⁴⁰⁶ Vgl. Richthof, in: *Die Ware Mensch*, 2004, S. 93.

⁴⁰⁷ So auch: Koelges et al., *Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen*, S. 33.

⁴⁰⁸ Vgl. Thielmann, *StV* 2006, S. 45.

⁴⁰⁹ Vgl. Thielmann, *StV* 2006, S. 46.

I. Schlussbetrachtung

Die Analyse der Hellfelddaten der Lagebilder und Statistiken für Menschenhandel zeigt keinen hinderlichen Effekt des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 auf. Bundesweit kann sogar eine Zunahme an Ermittlungsverfahren verzeichnet werden⁴¹⁰, was zumindest den Rückschluss zulässt, dass sich die Polizei auch weiterhin aktiv der Bekämpfung des Menschenhandels widmet und sich nicht, wie von Kritikern nach der Einführung des ProstG befürchtet, aus dem Bereich zurückzieht. Erhöhte Kontrollintensität führt auch zu erhöhten Fallzahlen. Die Hellfelddaten in NRW zeigen, mit Ausnahme der Jahre 2006 und 2007, eine ähnliche Entwicklung.⁴¹¹

Der Großteil der Aussagen aus den Expertengesprächen bestätigt auch die festgestellten Entwicklungen in den Fallzahlen. Das ProstG eröffnet nach der überwiegenden Mehrheit der Befragten neue Möglichkeiten für die Strafverfolgung und behindert diese nicht. Begrüßt wurde von den Befragten vor allem die Möglichkeit der Anmeldung von Bordellbetrieben und die dadurch erbrachte Transparenz im Milieu. Dies werde, so die Befragten, zu einem besseren Vertrauensverhältnis mit den Betreibern führen. Der Druck auf illegal geführte Betriebe würde zudem größer und die Anzeigebereitschaft von Opfern gesteigert. Von den sieben Befragten hatten hierzu lediglich zwei eine gegenteilige Ansicht. Hier wurde vor allem der nun angeblich fehlende Anfangsverdacht für Ermittlungen kritisiert. Dieser konnte aber von den anderen fünf Befragten nicht festgestellt werden. Nach ihnen haben sich die Ansatzpunkte für eine Verdachtsschöpfung lediglich verlagert.

⁴¹⁰ Vgl. BKA, Bundeslagebild Menschenhandel 2007 – Kurzfassung, S. 5.

⁴¹¹ Vgl. LKA NRW, Lagebild NRW 2007 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 8.

Im Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten⁴¹² konnte ebenfalls kein Beleg dafür gefunden werden, dass sich das ProstG hinderlich auf die Strafverfolgung auswirkt.⁴¹³ So machten in dieser Studie sogar 60 % der Befragten bei der Staatsanwaltschaft die Angabe, dass es nach ihrer Einschätzung keinen Zusammenhang zwischen dem ProstG und den rechtlichen Möglichkeiten bei der Strafverfolgung gebe.⁴¹⁴ Die in diesem Bericht befragten Polizeibeamten gaben an, dass überwiegend verdachtsabhängige Kontrollen im Rotlichtmilieu getätigt würden.⁴¹⁵ Diese sind auch nach der Einführung des ProstG zur Strafverfolgung weiter möglich. Gefahren abwehrende Maßnahmen richten sich davon unabhängig weiter nach den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder. Der Bericht der Bundesregierung stimmt damit in großen Teilen mit den in dieser Arbeit analysierten Statistiken, Lagebildern und den Befunden der Expertengespräche überein.

Die EU-Osterweiterung 2004 führte nach Angaben aller Befragten zu markanten Veränderungen. Der überwiegende Teil gab hier an, dass das Erkennen von Menschenhandelsopfern nun schwieriger sei. Der nun mögliche legale Aufenthaltsstatus vieler Opfer sei dafür der Hauptgrund. Die von Paulus befürchteten „ungeahnten Dimensionen“ des Frauenhandels nach dem Beitritt Polens in die Europäische Union lassen sich aber dennoch nicht bestätigen.⁴¹⁶

⁴¹² Der Bericht stützt sich auf drei wissenschaftliche Gutachten und prüft, welche Zielsetzungen des ProstG erreicht werden konnten, und stellt den daraus resultierenden Handlungsbedarf dar. Hierzu wurden u. a. Vertreter der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte schriftlich befragt.

⁴¹³ Vgl. BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, S. 44.

⁴¹⁴ Vgl. BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, S. 46.

⁴¹⁵ Vgl. BMFSFJ, Vertiefung der Fragestellungen zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 61.

⁴¹⁶ Vgl. Paulus, Deutsche Polizei 2002, S. 34.

In Bezug auf Konzepte und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden und NGO wurde festgestellt, dass die Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach der Einführung des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 intensiver geworden ist. Vier der sieben Befragten, darunter auch Vertreter von NGO, kamen immer wieder auf den Nutzen des Dortmunder Modells zu sprechen. Hierbei wird die Ausübung der Prostitution als Gewerbe verstanden, es ermöglicht so eine gute Kontrolle über den Ablauf der Betriebe. Das Modell gibt den Prostituierten mehr Rechts- und Selbstsicherheit und das Vertrauen zur Polizei wird gestärkt. Die Anzeigebereitschaft der Opfer wird zudem erhöht. Das Dortmunder Modell scheint somit, nach Aussagen der meisten Befragten, eine praktikable Lösung zu sein, um auf die veränderten Bedingungen der Strafverfolgung zu reagieren.

Die Ansicht von Ackermann, dass der Weg für Frauen aus dem Bordell nur weitgehend über Razzien möglich ist und dieser Ermittlungsansatz mit der Einführung des ProstG nunmehr genommen wurde⁴¹⁷, kann demnach nicht überzeugen. Eine ähnliche Sichtweise wurde auch von Schmidbauer vertreten, der den Verlust des Ansatzpunktes für den Zutritt ins Prostitutions- und Rotlichtmilieu beklagt.⁴¹⁸ Er beschreibt in diesem Kontext das Rotlichtmilieu als abgeschotteten Bereich, in dem Informationen nur schwierig und zeitaufwändig zu erlangen sind.⁴¹⁹ Betrachtet man aber die Erfolge des Dortmunder Modells, so kann auch diese Argumentation nicht überzeugen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt vielmehr in der richtigen Umgangsweise mit dem Phänomen Menschenhandel. Denn entscheidend für eine effektive Strafverfolgung ist, welche Arbeitsroutinen in den Behörden bereits vor der Einführung des ProstG etabliert waren

⁴¹⁷ Vgl. Ackermann, *Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen*, S. 40.

⁴¹⁸ Vgl. Schmidbauer, *Kriminalistik 2005*, S. 550.

⁴¹⁹ Vgl. Schmidbauer, *Kriminalistik 2005*, S. 552.

und wie gut diese funktionierten.⁴²⁰ Das ProstG hat nur zu einer Verlagerung der Ermittlungsansätze geführt, nicht aber zu einer Einschränkung derselben. Die Bekämpfung von Menschenhandel wird damit nicht durch das ProstG unterbunden, sondern die Ermittlungsansätze haben sich vom klassischen Strafrecht ins Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht verlagert.⁴²¹ Dies schließt die Kooperationen mit anderen Stellen ein. Die Bundesregierung stellt hierzu auch in ihrem Bericht markant dar, dass es Aufgabe eines Rechtsstaats ist, primär Rechtsgüter zu schützen (Einführung des ProstG) und nicht Eingriffsmöglichkeiten zu wahren oder neu zu eröffnen.⁴²² Dies überzeugt. Man sollte das ProstG somit eher als Instrument zur Bekämpfung von Menschenhandel nutzen.⁴²³ Denn wenn die Strafverfolgungsbehörden die neuen Möglichkeiten des ProstG nicht nutzen, wird sich dieses bald nur noch in der Rubrik der „Symbolgesetze“ wiederfinden.⁴²⁴

Die Konjunktur des Menschenhandels hält an und solange sowohl Angebot als auch Nachfrage steigen, ist die Grundlage für einen wachsenden Umfang stets gegeben.⁴²⁵ Es ist deshalb wichtig, dass von gesetzgebender Seite weitere Regelungen geschaffen werden, damit man sich weiterhin wirksam den Schattenseiten dieses Milieus widmen kann. Dies betrifft z. B. die noch ausstehenden und wünschenswerten Änderungen im Gewerberecht. Ein vielversprechender Ansatz scheint das Dortmunder Modell zu sein. Es bleibt aber abzuwarten, inwieweit sich dieses auch auf andere Städte übertragen lässt.

⁴²⁰ So auch: BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, S. 47.

⁴²¹ So auch: Renzikowski, ZR 2005, S. 217.

⁴²² Vgl. BMFSFJ, Reglementierung von Prostitution, S. 49.

⁴²³ So auch: Hammes, in: Die Ware Mensch, 2004, S. 107.

⁴²⁴ Vgl. Vahle, NZA 2002, S. 1078.

⁴²⁵ Vgl. Klaus, Lebende Ware, S. 15.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Lea*: Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen, Das große Geschäft mit der Ware Frau, München 2005
- Ackermann, Lea*: Frauenhandel – Marktplatz Deutschland, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 51-56
- Ackermann, Lea*: Strafverfolgung versus Opferschutz: Interdisziplinäre Zusammenarbeit nutzt allen Beteiligten, in: Der Kriminalist 12/2001, S. 507-508
- Arlacchi, Pino*: Ware Mensch, Der Skandal des modernen Sklavenhandels, München 2000
- Bales, Kevin*: Ware Mensch – die neue Sklaverei, in: Spektrum der Wissenschaft 10/2002, S. 24-32
- Bell, Inge/Haneke, Burkhard*: Gegen den teuflischen Mechanismus – Aktiv gegen Frauenhandel, in: Politische Studien, 55. Jahrgang, Heft Mai/Juni 2004, S. 44-52
- Bensch, Georg*: Ein Heer von Illegalen schlüpft durch jedes Netz, in: Deutsche Polizei 04/2002, S. 6-8
- Bergmann, Andreas*: Das Rechtsverhältnis zwischen Dirne und Freier – Das Prostitutionsgesetz aus zivilrechtlicher Sicht, in: Juristische Rundschau (JR) 07/2003, S. 270-276
- Biehahn, Claudia*: Auf der Suche nach Hoffnung, in: Partner-Magazin 01/2001, S. 28-31
- Bornewasser, Manfred/Waage, Marco*: Sicherheit und polizeiliche Kooperation im Kontext der EU-Ost Erweiterung, Ergebnisse einer Analyse in vier Grenzregionen, Kiel 2007
- Brockhaus (Hrsg.)*: Das Grosse Welt Lexikon, Band 5, Berlin/Mannheim 2007
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.)*: Bundeslagebild Menschenhandel 2007, Presse freie Kurzfassung, Wiesbaden 2008
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.)*: Bundeslagebild Menschenhandel 2006, Presse freie Kurzfassung, Wiesbaden 2007
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)*: Bekämpfung des Menschenhandels auf internationaler Ebene, <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/gleichstellung,did=73028.html>, zuletzt besucht am 22.07.2008.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):*
Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProStG), Berlin 2007
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):*
Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLA) Frauenhandel, Arbeitspapier zur Standardisierung der Aus- und Fortbildung im Deliktsbereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Berlin 2007
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):*
Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLA) Frauenhandel, Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Berlin 2007
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):*
Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme, eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes, Berlin 2007
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):*
Vertiefung spezifischer Fragestellungen zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, Berlin 2007
- Bundesministerium des Inneren (BMI) (Hrsg.):* Polizeiliche Kriminalstatistik 2007, Wiesbaden 2008
- Bundesministerium des Inneren (BMI) (Hrsg.):* Polizeiliche Kriminalstatistik 2006, Wiesbaden 2007
- Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (BMI/BMJ) (Hrsg.):*
Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, Berlin 2007
- Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (BMI/BMJ) (Hrsg.):*
Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001, Berlin 2001
- Capus, Nadja:* Hundert Jahre Gesetzgebung zur Bekämpfung des Menschenhandels, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 01/2005, S. 28-31
- Cyrus, Norbert:* Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland, Sonderaktionsprogramm zur Bekämpfung der Zwangsarbeit, Genf 2005
- Decker, Christine/Liebsch, Martina:* Coatnet – die Antwort der Caritas auf den Frauenhandel, in: Neue Caritas 18/2001, S. 14
- Dern, Harald:* Menschenhandel, Gesellschaft und Polizei, in: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim), 74. Jahrgang, Heft 06/1991, S. 329-338
- Diekmann, Andreas:* Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Hamburg 2007

- Dietrich, Anne*: „Mädchenhandel“: Geschichte oder Vergangenheit, in: Frauenhandel in Deutschland, hrsg. von Tübinger Projektgruppe Frauenhandel, Bonn 1989, S. 18-40
- Dietrich, Anne*: Das Deutsche Nationalkomitee zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels, in: Frauenhandel in Deutschland, hrsg. von Tübinger Projektgruppe Frauenhandel, Bonn 1989, S. 60-86
- Dörr, Beate/Mühlbauer, Ulrike*: Beratungsarbeit ist politische Arbeit, in: Frauenhandel in Deutschland, hrsg. von Tübinger Projektgruppe Frauenhandel, Bonn 1989, S. 217-223
- Dornbusch, Karl-Otto*: Das Kooperationskonzept Rheinland-Pfalz als wirksames Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels, in: Die Kriminalpolizei, Heft 03/2005, S. 101-104
- Dortmunder Mitternachtsmission*: <http://www.standort-dortmund.de/mitternachtsmission>, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Dortmunder Mitternachtsmission*: 90 Jahre Dortmunder Mitternachtsmission, http://www.standort-dortmund.de/mitternachtsmission/nav/veroeffentlichungen/main_meldung_47.htm, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Dortmunder Mitternachtsmission (Hrsg.)*: Hilfen für Opfer von Menschenhandel, auf einem Handzettel / Flyer, Dortmund 2007
- Europarat Portal*: Konvention des Europarates gegen Menschenhandel tritt am 1. Februar 2008 in Kraft, <http://www.coe.int/t/d/Com/Presse/Web-News/2008/NE20080123-009-MeHa.asp>, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Evangelische Frauenhilfe in Westfalen*: Menschenhandel, <http://www.frauenhilfe-westfalen.de/menschenhandel.html>, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Focus Online*: Hawala. Bares Vertrauen, http://www.focus.de/finanzen/news/hawala-bares-vertrauen_aid_192091.html, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Frauenrecht ist Menschenrecht*: <http://www.stoppt-zwangsprostitution.de>, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Frommel, Monika*: Die Reform der Strafbarkeit von Menschen- und Frauenhandel aus kriminologischer Sicht, in: Neue Kriminalpolitik 02/2005, S. 57-60
- Frommel, Monika/Schaar, Martin*: Einwände gegen den am 19.02.2005 neu gefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 Abs. 1 StGB, in: Neue Kriminalpolitik 02/2005, S. 61-63
- Gayer, Helga*: Schleusung / Menschenhandel (Ausbeutung der Arbeitskraft), auf ihrem Vortrag auf dem Seminar „Schleusungen: Ware Mensch“ in Trier am 05.03.2008

- Geisen, Thomas*: Migration und Weltwirtschaft im Kontext der europäischen Entwicklung, in: Zuwanderung und Integration: Aktuelle Tendenzen und Probleme der Migrationspolitik im Kontext der sächsischen Polizei, hrsg. von Klemens Schrenk, Rothenburg/Oberlausitz 2005, S. 103-126
- Gugel, Rahel*: Handlungsmisere und Handlungsperspektiven bei der Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland, nach ihrem Thesenpapier auf dem Seminar „Schleusungen: Ware Mensch“ in Trier am 06.03.2008
- Gugel, Rahel*: Schleusungen von Frauen und Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Aktuelle Erkenntnisse über Anwerbungs- und Schleusungsmethoden aus Osteuropa, auf ihrem Vortrag auf dem Seminar „Schleusungen: Ware Mensch“ in Trier am 06.03.2008
- Hammes, Linda*: Das Prostitutionsgesetz (ProstG) – Eine vorläufige Bilanz am Beispiel der Stadt Hannover, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 97-107
- Harenberg, Bodo (Hrsg.)*: Harenberg Kompaktlexikon in 3 Bänden. Band 3, Dortmund 1996
- Heger, Martin*: Zum Einfluß des Prostitutionsgesetzes auf das Strafrecht, in: Strafverteidiger (StV) 06/2003, S. 350-356
- Herz, Anette/Minthe, Eric*: Straftatbestand Menschenhandel - Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, München 2006
- Hiller, Klaus*: Herausforderungen und Problemlagen bei konkreten Ermittlungsverfahren – Handlungserfordernisse – im Bereich Menschenhandel, http://www.bka.de/kriminalwissenschaften/herbsttagung/2006/langfassung_hiller.pdf, zuletzt besucht am 22.07.2008
- International Organisation for Migration (IOM)*: Consequences of Trafficking and Policy Responses, <http://www.iom.int/jahia/Jahia/pid/677>, zuletzt besucht am 22.07.2008.
- Jäger, Sigurd*: Das Phänomen des nigerianischen Menschenhandels, Phänomene und Fälle aus der Praxis, auf ihrem Vortrag auf dem Seminar „Schleusungen: Ware Mensch“ in Trier am 06.03.2008
- Jabornigg, Daniela*: Menschenhandel oder Menschenschmuggel? - Einige Überlegungen zu den Hindernissen in der praktischen Strafverfolgung, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 01/2005, S. 33-35
- Kalthegener, Regina*: Menschenhandel, Änderung und Erweiterung der Strafrechtsparagrafen, in: Werkvertrag vom 20. März 2005, hrsg. vom KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V., Potsdam 2005

- Karls, Udo*: Moderner Sklavenhandel, Kooperationsprojekt beschreitet neue Wege im Kampf gegen Menschenhandel, in: Deutsche Polizei 03/2001, S. 6-12
- Keidel, Leo*: Menschenhandel als Phänomen Organisierter Kriminalität, Erscheinungsformen des weltweiten Handels mit der Ware Frau, in: Kriminalistik 05/1998, S. 321-325
- Kepura, Jürgen*: Menschenhandel – Die Perspektive bestimmt die Sicht, in: Kriminalistik 04/2007, S. 256-262
- Klaus, Christian*: Lebende Ware, Prostitution und Menschenhandel, Leipzig et al. 1988
- Koelges, Barbara/Thoma, Birgit/Welter-Kaschub, Gabriele*: Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen – eine Analyse von Gerichtsakten, Boppard 2002
- Kröger, Theda*: Das Prostitutionsgesetz, Ein Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels? Aus Sicht einer Nichtregierungsorganisation, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 109-117
- Kruse, Robert*: Organisierte Kriminalität auf dem Lande, in: Der Kriminalist 09/1998, S. 351-355
- Kubny, Marco*: Organisierte Kriminalität auf dem Balkan am Beispiel Bosnien und Herzegowina – Ein Erfahrungsbericht, in: Die Kriminalpolizei, Heft 03/2003, S. 99-101
- Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) (Hrsg.)*: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – Lagebild NRW 2007, Düsseldorf 2008
- Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) (Hrsg.)*: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – Lagebild NRW 2006, Düsseldorf 2007
- Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) (Hrsg.)*: Lagebild Organisierte Kriminalität NRW 2006, Düsseldorf 2007
- Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) (Hrsg.)*: Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Düsseldorf 2006
- Landtag Nordrhein Westfalen (Hrsg.)*: Ausschussprotokoll APr/637, Düsseldorf 2008
- Launer, Ekkehard*: Illegaler Grenzverkehr, in: Frauenhandel, hrsg. von Ekkehard Launer, Göttingen 1991, S. 13-22
- Launer, Ekkehard*: Kavaliersdelikt Frauenhandel, in: Frauenhandel, hrsg. von Ekkehard Launer, Göttingen 1991, S. 107-114

- Lohmann, Karin/Becker, Peter*: Vorstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Menschenhandels/schweren Menschenhandels, Förderung der Prostitution und Zuhälterei, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 63-77
- Männle, Ursula*: Einführung, in: Politische Studien, 55. Jahrgang, Heft Mai/Juni 2004, S. 17-18
- Märkert, Werner*: Prostitution und Zuhälterei – Verteufeln oder Legalisieren?, in: Der Kriminalist 04/2000, S. 154-159
- Maletz, Claudia*: Wesen und Wirkung der Straftatbestände §§ 180b und 181 StGB, in: Polizei-heute 01/2002, S. 25-31
- Mayring, Philipp*: Einführung in die qualitative Sozialforschung, 5. Auflage, Weinheim/Basel 2002
- Merk, Beate*: Freierstrafbarkeit – ein kriminalpolitische Dauerthema?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZR) 08/2006, S. 250-252
- Merk, Beate*: Bekämpfung des Frauenhandels aus Sicht der Justiz, in: Politische Studien, 55. Jahrgang, Heft Mai/Juni 2004, S. 19-25
- Mesaric, Boris/Libiszewski, Stephan*: Kooperationsmodelle in der Bekämpfung von Menschenhandel, in: Kriminalistik 11/2006, S. 702-707
- Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (MfAS BW)/Innenministerium Baden-Württemberg (IM BW)/Justizministerium Baden-Württemberg (JM BW) (Hrsg.)*: Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB), Stuttgart 2007
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (MGSFF NRW) (Hrsg.)*: Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch von Kindern, 3. Bericht zum Handlungskonzept der Landesregierung, Düsseldorf 2004
- Minthe, Eric*: Zur Rechtstatsächlichkeit des Straftatbestandes Menschenhandel, Empirische Beobachtungen zu einer effektiven Strafverfolgung, in: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim), 90. Jahrgang, Heft 05/2007, S. 374-387
- Minzel, Heiner*: Stellungnahme 14/1836, in: Ausschussprotokoll APr/637, hrsg. vom Landtag Nordrhein Westfalen (NRW), Düsseldorf 2008, S. 18-20
- Minzel, Heiner*: Stellungnahme 14/1836, in: Ausschussprotokoll APr/637, hrsg. vom Landtag Nordrhein Westfalen (NRW), Düsseldorf 2008, S. 36-38

- Minzel, Heiner*: Gewerberechtliche Anmeldung und Konzessionierung von Prostitutionsstätten am Beispiel: „Dortmunder Modell“, in: Die Kriminalpolizei 03/2006, S. 76-79
- Nachtfalter*: Fach- und Beratungsstelle für Prostituierte und Betroffene von Menschenhandel, <http://www.nachtfalter-essen.de/de/>, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Nadeschda (Hrsg.)*: Arbeitsbericht 2006/2007, Herford 2007
- Naim, Moises*: Das Schwarzbuch des globalisierten Verbrechens, Drogen, Waffen, Menschenhandel, Geldwäsche, Markenpiraterie, München 2005
- Neske, Matthias*: Elf Thesen zum Menschenhandel, nach seinem Thesenpapier auf dem Seminar „Schleusungen: Ware Mensch“ in Trier am 05.03.2008
- Niesner, Elvira*: Das Rahmenkonzept der Untersuchung, in: Frauenhandel und Prostitutionstourismus, Eine Bestandsaufnahme zur Prostitutionstourismus, Heiratsvermittlung und Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen, hrsg. von Aktionsgemeinschaft gegen internationale rassistische Ausbeutung (agisra), München 1990, S. 13-18
- Niesner, Elvira*: Frauenhandel, in: Frauenhandel und Prostitutionstourismus, Eine Bestandsaufnahme zur Prostitutionstourismus, Heiratsvermittlung und Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen, hrsg. von Aktionsgemeinschaft gegen internationale rassistische Ausbeutung (agisra), München 1990, S. 37-59
- o.V.: Bayern: Kampf gegen Menschenhandel, in: Die Polizei, 95. Jahrgang, Heft 7-8/2004, S. 244
- o.V.: Offensive gegen organisierte Menschenhändler, in: Streife 03/2003, S. 4-6
- Ohlemacher, Thomas/Rüger, Arne/Schacht, Gabi/Feldkötter, Ulrike*: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte 1985-2000, Eine kriminologische Analyse, Baden-Baden 2003
- Otholt, Magnus*: Prostitution – Frauenhandel – eine eindeutige Verbindung?, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 21-27
- Paulus, Manfred*: Veränderte zuhälterische Strategien – neue Herausforderungen für Polizei und Justiz, in: Deutsche Polizei 07/2007, S. 18-22
- Paulus, Manfred*: Mädchen-, Frauen-, Kinderhandel und Zwangsprostitution, in: Der Kriminalist 03/2005, S. 103-106
- Paulus, Manfred*: Wenn auf Freiern Tätern werden, Erläuterungen zu einem aktuellen Problem, das in Verbindung mit der Neugestaltung der Tatbestände des Menschenhandels diskutiert wird, in: Der Kriminalist 03/2005, S. 107-108

- Paulus, Manfred*: Sklaverei in Deutschland, in: Deutsche Polizei 09/2003, S. 20-23
- Paulus, Manfred*: „Ware“ aus Weißrussland, in: Deutsche Polizei 11/2002, S. 31-36
- Pfeiffer, Christian*: Der Visa-Erlass und die Kriminalität von Ukrainern in Deutschland, in: Kriminalistik 04/2005, S. 217-220
- Polizeipräsidium Stuttgart*: Ermittlungsdienst Prostitution, http://www.polizei-stuttgart.de/index.php?option=com_content&task=view&id=157&Itemid=112, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Popova, Deliana*: Expertise zu den Rahmenbedingungen für die soziale Betreuung von Opfern von Menschenhandel und deren praktischer Umsetzung in Deutschland, o.O. 2008
- Rall, Heidemarie*: Menschenhandel in Deutschland, in: Die Kriminalpolizei 02/2006, S. 46-49
- Reichling, Ursula*: Die Bekämpfung von Menschenhandel, Fallbeispiele aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 57-62
- Renzikowski, Joachim*: Stellungnahme 14/1829, in: Ausschussprotokoll APr/637, hrsg. vom Landtag Nordrhein Westfalen (NRW), Düsseldorf 2008, S. 12-14
- Renzikowski, Joachim*: An den Grenzen des Strafrechts – Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZR) 07/2005, S. 213-217
- Richter, Ulrike/Tanis, Naile*: Hilfe für Opfer von Frauenhandel: Die Arbeit der Fachberatungsstellen, in: Die Kriminalpolizei 01/2007, S. 34-38
- Richthof, Hans-Robert*: Die Bekämpfung von Menschenhandel, Ein Bericht aus richterlicher Praxis, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 79-95
- Rosbach, Bernd*: Menschenhandel: „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, Ein Lagebild, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 11-14
- Rosbach, Bernd*: Umgang mit Menschenhandel, Erfahrungen in der Kooperation mit den Herkunftsländern, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 15-19
- Sandles, Petra*: Frauenhandel – Lösungsansätze aus staatlicher Sicht, in: Politische Studien, 55. Jahrgang, Heft Mai/Juni 2004, S. 36-43

- Sczепanek, Klaus-Dieter*: „Voodoo“ – Praktische Erfahrungen aus der Ermittlung und der dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit zu Menschenhandel und Menschenschmuggel, auf seinem Vortrag am 22.01.2008, gehalten auf dem Seminar „Organisierte Kriminalität und Menschenhandel“ in Gimborn.
- Schäfer, Ortwin*: Stellungnahme 14/1833, in: Ausschussprotokoll APr/637, hrsg. vom Landtag Nordrhein Westfalen (NRW), Düsseldorf 2008, S. 9-12
- Schmelz, Gerhard*: Wenn Frauen Sexualdelikte begehen, geschieht das meist gewaltlos, Eine Projektstudie der VFH Wiesbaden über das Verhalten und Motive in Hessen, in: Magazin für Polizei 01/2001, S. 16-23
- Schmidtbauer, Wilhelm*: Menschenhandel und polizeiliche Bekämpfungsansätze, in: Kriminalistik 10/2005, S. 548-553
- Schmidtbauer, Wilhelm*: Kampf der Polizei gegen Menschenhandel, in: Politische Studien, 55. Jahrgang, Heft Mai/Juni 2004, S. 26-35
- Schnurer, Jos*: Sklaverei – ein vergangenes Unrecht? Bemerkungen zum historischen Sklavenhandel und zum aktuellen Menschenhandel im Zeichen der Globalisierung, in: Geschichte, Politik und ihre Didaktik, Heft 31/2003, S. 115-122
- Schöning-Kalender, Claudia*: Dem Thema auf der Spur, in: Frauenhandel in Deutschland, hrsg. von Tübinger Projektgruppe Frauenhandel, Bonn 1989, S. 9-16
- Schott, Tilmann*: Strafvorschriften des Einschleusens von Ausländern, in: Deutsches Polizeiblatt (DPoIBl) 01/2007, S. 2-5
- Schrader, Tobias*: Handelsware Frau, Auf dem Balkan floriert der Menschenhandel, in: Kriminalistik 01/2004, S. 17-23
- Schroeder, Friedrich-Christian*: Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des „Menschenhandels“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 58. Jahrgang, Heft 20/2005, S. 1393-1396
- Schroeder, Friedrich-Christian*: Neue Änderung des Sexualstrafrechts durch das Prostitutionsgesetz, in: Juristische Rundschau (JR) 10/2002, S. 408-409
- Schwarz, Axel/Schrader, Tobias*: Menschenschmuggel in Bosnien-Herzegowina, in: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim), 87. Jahrgang, Heft 05/2004, S. 386-292
- Schwindt, Friedrich*: Die Entwicklung der albanischen OK und ihre Folgen für Europa, in: Polizei-heute 04/2007, S. 135-141
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg et al. 2006

- Seidel, Thomas*: Bekämpfung der Bordellprostitution in Frankfurt, in: Hessische Polizei-Rundschau (HPR) 06/2002, S. 10-12
- Sieber, Ulrich/Bögel, Marion*: Logistik der Organisierten Kriminalität, Wiesbaden 1993
- Solwodi*: Solidarity with women in distress! - Solidarität mit Frauen in Not, <http://www.solwodi.de/>, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Solwodi (Hrsg.)*: Jahresbericht 2007 – Bericht über die Arbeit der SOLWODI-Vereine und der SOLWODI-Stiftung 2007, Boppard-Hirzenach 2007
- Spang, Thomas*: Kontrollierte Schleusungen – ein polizeitaktisches Mittel zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität?, in: Deutsche Polizei 10/2003, S. 269-274
- Steinbrenner, Christian*: Schleuserkriminalität, Anmerkungen zur Verurteilungspraxis der Gerichte, in: Die Ware Mensch, Menschenhandel als „Geschäftsfeld“ der Organisierten Kriminalität, hrsg. von Günther Gehl, Weimar 2004, S. 37-50
- Tanis, Naile*: Wie weiter mit dem KOK?, in: Deutsche Polizei 10/2006, S. 18-19
- Terre Des Femmes*: Menschenrechte für die Frau, <http://www.terre-des-femmes.de/>, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Terre Des Femmes (Hrsg.)*: Projektinfo: Beratungsstelle Malinowka, Prävention gegen Frauenhandel, auf einem Handzettel / Flyer, Tübingen 2007
- Thielmann, Jochen*: Die Grenze des Opferschutzes, Anmerkungen zur Tätigkeit der Opferschutzorganisation „Solwodi“, in: Strafverteidiger (StV) 01/2006, S. 41-51
- Thoma, Birgit*: Frauenhandel, Strafverfolgung und Recht der Frauen, in: Solidarität mit Frauen in Not, hrsg. von Ackermann, Lea/Engelmann, Reiner, Bad-Honnef 2005, S. 157-161
- Thoma, Birgit*: Strafverfahren gegen Frauenhändler, in: Neue Kriminalpolitik 02/2005, S. 52-55
- Trietz, Kararzyna*: Marktmechanismen der Schleusungskriminalität, Anmerkungen aus kriminologischer Sicht, Ein Blick von der deutsch-polnischen Grenze, nach ihrem Thesenpapier auf dem Seminar „Schleusungen: Ware Mensch“ in Trier am 07.03.2008
- Tröber, Jörn*: Gefahren beim Phishing, http://www.kanzlei-schmitz.de/data/riprax/docs/RiPrax_Oktober_2007.doc, S. 4, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Tschigg, Roberta*: Die Konvention des Europarates über die Bekämpfung des Menschenhandels: einige Bemerkungen aus Schweizer Sicht, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 01/2005, S. 46-48
- Ubben, Detlef*: Prostitutionsgesetz – Bewertung nach zwei Praxisjahren, in: Deutsche Polizei 03/2007, S. 22-23

- Ubben, Detlef*: „Modellprostitution“ in Hamburg, in: *Der Kriminalist* 03/2001, S. 114-117
- Vahle, Jürgen*: Wahn und Wirklichkeit – Das neue Prostitutionsgesetz, in: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)* 19/2002, S. 1077-1078
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di)*: Arbeitsplatz Prostitution, http://besondere-dienste.hamburg.verdi.de/arbeitsplatz_prostitution, zuletzt besucht am 22.07.2008
- von Galen, Margarete*: Stellungnahme, in: Ausschussprotokoll APr/637, hrsg. vom Landtag Nordrhein Westfalen (NRW), Düsseldorf 2008, S. 41-43
- Weiß, Michaela*: EU-Ost Erweiterung, in: *Werkvertrag vom Februar/März 2005*, hrsg. vom KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V., Potsdam 2005
- Weusthoff, Anja*: GdP fordert Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten, in: *Deutsche Polizei* 06/2008, S. 35-37
- Weusthoff, Anja*: Gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution – Frauengruppe (Bund) bleibt am Ball, in: *Deutsche Polizei* 08/2006, S. 24-25
- Weusthoff, Anja*: Menschenhandel muss Thema in der GdP werden, in: *Deutsche Polizei* 11/2005, S. 17-18
- Wilkitzki, Peter*: Die Entwicklung des Sexualstrafrechts seit 1991 – Rückblick und Ausblick, in: *Die Neue Polizei*, 53. Jahrgang, Heft 02/2003, S. 17-21
- Wittkämper, Gerhard/Krevert, Peter/Kohl, Andreas*: *Europa und die innere Sicherheit*, Wiesbaden 1996
- Witzel, Andreas*: Das problemzentrierte Interview, <http://www.qualitative-research.org/fqs-texte/1-00/1-00witzel-d.htm>, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Ziercke, Jörg*: Kriminalität im Kontext von Migration und ihre Auswirkungen auf die Sicherheitslage Deutschlands im europäischen Verbund, http://www.bka.de/kriminalwissenschaften/herbsttagung/2006/061114_rede_pr_herbsttagung.pdf, zuletzt besucht am 22.07.2008
- Ziethen, Jörg*: Dogmatische Konsequenzen des Prostitutionsgesetzes für Dirnen- und Freierbetrug, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 04/2003, S. 184

A. Expose zur Masterarbeit



Ruhr- Universität Bochum

Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie
und Polizeiwissenschaft

Expose zur Masterarbeit

Kriminologische Aspekte des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Implementierung des Prostituiertengesetzes und unter Berücksichtigung der EU-Ost Erweiterung 2004

–

Veränderte Bedingungen für die Strafverfolgung

Felix Stephan Bode

Matrikel-Nr. 108106200532

E-Mail: felix-bode@gmx.de

1. Themendarstellung

Menschenhandel⁴²⁶ und die damit häufig verbundene Ausbeutung sind Deliktsbereiche, die sowohl die Polizei als auch die Öffentlichkeit in den letzten Jahren stark beschäftigen.⁴²⁷ Denn die zunehmende Globalisierung, der Zusammenbruch der Sowjetunion und der Zerfall Jugoslawiens lassen diesen globale Ausmaße annehmen.⁴²⁸ „In den Schattenzonen der Weltwirtschaft blüht der Menschenhandel.“⁴²⁹ Die Vereinten Nationen, die Europäische Union wie auch die Bundesrepublik Deutschland schufen in den vergangenen Jahren zahlreiche Beschlüsse, welche eine effektivere Strafverfolgung des Menschenhandels bewirken sollen. Deutschland überarbeitete auch die Menschenhandelstatbestände im Strafgesetzbuch mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz 2005. Die Veränderungen machen deutlich, dass die

⁴²⁶ Der Begriff Menschenhandel bezieht sich im Rahmen der Masterarbeit nur auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

⁴²⁷ Vgl. Dern, MSchrKrim 1991, S. 329.

⁴²⁸ So auch: Schrader, Kriminalistik 2004, S. 17.

⁴²⁹ Bales, Spektrum der Wissenschaft 2002, S. 24.

Sensibilität für Menschenhandel zugenommen hat und die Gesellschaft sich für wirkungsvolle Strafverfolgung einsetzt.

Am 20.12.2001 wurde in Deutschland das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, das Prostitutionsgesetz (ProstG), verabschiedet. Es gilt seit dem 01.01.2002 und soll die rechtliche Stellung von Prostituierten im Dienstleistungsgewerbe sichern und stärken. Prostitution ist dadurch zu einem legalen Gewerbe mit allen dazugehörigen (zivil-)rechtlichen Ansprüchen geworden. Diese rechtliche Veränderung hatte aber auch zur Folge, dass der Straftatbestand der „Förderung der Prostitution“ im StGB aufgehoben wurde. Zuhälter oder Betreiber bordellartiger Einrichtungen machen sich nunmehr nicht oder nur unter bestimmten, eingegrenzten Voraussetzungen strafrechtlich verantwortbar.

Es stellt sich damit die Frage, ob sich durch die Legalisierung der Prostitution auch die Bedingungen für die Strafverfolgung beim Menschenhandel verändert haben.

Denn so ist beispielsweise Ackermann der Auffassung: „Zur Aufdeckung von Menschenhandel sind Razzien der Polizei unerlässlich. Menschenhandel ist ein reines Kontrolldelikt⁴³⁰: Geht die Polizei nicht in die Bordelle oder auf den Straßenstrich, wird sie auch keinen Menschenhandel aufdecken.“⁴³¹ Ähnliche kritische Meinungen zum ProstG und den Auswirkungen auf die Strafverfolgungspraxis der Behörden sind häufig in der Literatur zu finden. Mit der EU-Osterweiterung 2004 war zudem der schrittweise Wegfall der Kontrollen an den Grenzen verbunden. Eine solche Erweiterung, mit allen ihren Vorteilen für die beteiligten Staaten, birgt aber auch Schattenseiten in sich. Für Kriminelle wurden die westeuropäischen Länder schlagartig lukrativer.⁴³² Dies betrifft, auch im Bereich des Menschenhandels, die erleichterten oder teils legalen Einreisemöglichkeiten. Folgt man den zuvor genannten Annahmen, so liegt die Vermutung nahe, dass mit einer Legalisierung der Prostitution und der EU-Osterweiterung 2004, sich der Blickwinkel der Polizei vom Menschenhandel im Bereich bordellartiger Einrichtungen, abgewandt haben könnte.

⁴³⁰ Kontrolldelikte sind solche Delikte, die erst durch Kontrollen der Polizei festgestellt werden. Andernfalls bleiben diese unbemerkt. Typische Kontrolldelikte finden sich im Betäubungsmittelbereich.

⁴³¹ Ackermann, Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen 2005, S. 151.

⁴³² So auch: Dornbusch, Die Kriminalpolizei 2005, S. 101.

Die vorhandene Literatur zu Menschenhandel und den Auswirkungen des ProstG liefert bereits viele Daten. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf das Bundesgebiet. NRW hat aber mit seiner hohen Bevölkerungszahl gerade eine Vielzahl an bordellartigen Einrichtungen zu verzeichnen. Die Einschätzungen von Experten zu den Auswirkungen des ProstG auf die Strafverfolgung fehlen hier jedoch bislang.

2. Methode

In der Masterarbeit möchte ich untersuchen, ob die Einführung des ProstG tatsächlich veränderte, ggf. negative Bedingungen für die Strafverfolgung, vor allem für die Polizei, mit sich brachte. Die EU-Osterweiterung 2004 soll hierbei miteinbezogen werden. Hierzu kommt eine Analyse von Statistiken, Lagebildern, Untersuchungen und Berichten in Betracht (Dokumentenanalyse⁴³³). Da die Daten aber nicht in allen Bereichen aktuell sind und sich auch nicht alle auf das bevölkerungsreichste Bundesland NRW beziehen, sollen auch die Aussagen von Polizeibeamten und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus NRW Berücksichtigung in der Arbeit finden. Die anfängliche Dokumentenanalyse gibt eine Einarbeitung in die Thematik und stellt Auswirkungen und Meinungen zum ProstG und Menschenhandel dar. Durch die Aussagen von den zuvor genannten Personen sollen die bestehenden Daten zusätzlich abgerundet oder auch kritisch hinterfragt werden. Die Masterarbeit soll somit mit Methoden der empirischen Sozialforschung durchgeführt werden. Für die Aussagen der Polizeibeamten sowie die der Vertreter von NGO bieten sich in der empirischen Sozialforschung als qualitative Methoden der Datenerhebung vor allem Expertengespräche in Form von Leitfadeninterviews an. Für die Durchführung der Interviews wird sich dabei in großen Teilen an das problemzentrierte Interview nach Witzel⁴³⁴ angelehnt. Durch einen zuvor erstellten Interviewleitfaden, der die Interviewten in die Richtung ihrer subjektiven Einschätzungen zu den Auswirkungen des ProstG für die Strafverfolgungspraxis lenkt, soll gewährleistet werden, dass auch offene Antworten der Befragten möglich sind, gleichzeitig aber die Thematik im Zentrum bleibt und eine Struktur im Interview erhalten bleibt. Die Fragen aus dem Leitfaden sollen der Erzählsituation des Interviewten angepasst werden. Dies fördert die Vertrauenssituation, da ein „Abfragen“ nicht gegeben ist. Vorab werden die Sozialdaten mit einem Kurzfragebogen erhoben. Der Interviewleitfaden soll bei den

⁴³³ Die Dokumentenanalyse erschließt Material, das nicht durch Forschung erhoben werden muss, und ist durch ihre Materialvielfalt gekennzeichnet.

⁴³⁴ Vgl. Witzel, Das problemzentrierte Interview, zuletzt besucht am 22.07.2008.

anschließenden Interviews als eine Art Hintergrundfolie dienen. Im Anschluss an das Interview werden Postskripte, mit Anmerkungen zur Interviewsituation, erstellt.

Die Auswahl der zu befragenden Experten erfolgt nach ihrem beruflichen Hintergrund. Innerhalb der Polizei möchte ich polizeiliche Experten auf dem Gebiet des Menschenhandels in NRW und auf Bundesebene interviewen. Diese finden sich vor allem bei den Landeskriminalämtern und den Polizeipräsidenten. Bei den Vertretern der NGO kommen Solwodi e. V., die Dortmunder Mitternachtsmission e. V., Madonna e. V. und die Beratungsstelle „Nadeschda“ in Betracht. Alle Experten werden schriftlich um ein Interview gebeten. Die Interviews sollen am Arbeitsplatz der Befragten (ohne eine Anwesenheit Dritter) geführt werden, damit die Nähe zum Forschungssubjekt sichergestellt ist.⁴³⁵ Die Anzahl wird auf acht Personen beschränkt, da die kurze Bearbeitungszeit nicht mehr Interviews zulässt, ohne dass wissenschaftliche Standards beeinträchtigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Personen zu einem Interview nicht bereit sind oder sich eine Zusage zeitlich verzögert. Darum werden im Vorfeld zwölf Personen schriftlich um ein Interview gebeten, um so die Anzahl von acht Expertengesprächen in der Arbeit auch gewährleisten zu können.

Die Gütekriterien qualitativer Methoden werden beachtet. In Anlehnung an Mayring wird zur Wahrung der Reliabilität und Validität das gesamte Verfahren der Interviews dokumentiert (wie Tonaufzeichnung, Transkription).⁴³⁶

Die Aussagen sollen während des Interviews, mit Zustimmung der Personen, durch ein digitales Diktiergerät aufgezeichnet werden. Die Transkription erfolgt mit der Transkriptionssoftware „f4audio“ (Version 3.0.3). Die Interviewten werden, auf Grund der sensiblen Thematik der Masterarbeit, anonymisiert. Die Leitfadeninterviews sollen danach mit dem zusammenfassenden Protokoll⁴³⁷ von Mayring aufbereitet und mit dessen qualitativer, zusammenfassender Inhaltsanalyse⁴³⁸ (Bildung von Kategorien) ausgewertet werden. Hierbei liegt das Augenmerk darauf, ob sich die Aussagen der Interviews mit denen aus anderen Forschungen und der Literatur decken oder ob es zu Widersprüchen kommt und wie diese unter Umständen aussehen.

⁴³⁵ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 146–147.

⁴³⁶ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 144–145.

⁴³⁷ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 94–99.

⁴³⁸ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 114–121.

Für die Methodik bei den Leitfadeninterviews wird sich weiterhin sowohl an die von Diekmann⁴³⁹ aufgestellten Grundsätze zu qualitativer Forschung als auch auf Inhalte der Studie von Ohlemacher⁴⁴⁰ angelehnt. So wurden in Ohlemachers Studie ebenfalls Interviews geführt und nach Mayring ausgewertet.

Zum Ablauf: Im ersten Schritt werden Sekundärdaten aus bestehenden Forschungen sowie der Literatur erhoben und die Meinungen zu den Auswirkungen (positiv/negativ) des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 gegenübergestellt. Im nächsten Schritt werden dann Primärdaten aus den Interviews erhoben und anschließend analysiert. Im letzten Schritt wird ein abschließender Ausblick gegeben.

3. Gliederung und Zeitplan

- A. **Einleitung**
- B. **Rechtliche Aspekte des Menschenhandels**
(Definition / Einordnung, Tatbestände und Gesetzesänderungen)
- C. **Die Organisation von Menschenhandel**
(Ursachen für und die Durchführung von Menschenhandel (MH))
- D. **Das Prostitutionsgesetz (ProstG)**
(Hintergrund, neue Rechtsstellung und Kritik am ProstG)
- E. **Die EU-Osterweiterung 2004**
(Neue Mitgliedstaaten und der Balkan als Drehscheibe für MH)
- F. **Phänomenologie des Menschenhandels**
(Fallzahlendarstellung und Problematisierung des Dunkelfeldes)
- G. **Expertengespräche**
(Methodenbeschreibung der Expertengespräche, Durchführung und Auswertung der Expertengespräche)
- H. **Konzepte und Maßnahmen gegen Menschenhandel**
(Probleme der Strafverfolgung und Maßnahmen und Konzepte gegen MH)
- I. **Schlussbetrachtung**

Mit dem voraussichtlichen Beginn der Masterarbeit am 01.5.2008 werde ich in ersten zwei Wochen eine Literaturrecherche durchführen (Ende: 14.5.2008). Die von mir bereits erfolgte Arbeit, wie die erste Literatureinsicht, fließt hierbei mit ein. Anschließend

⁴³⁹ Vgl. Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 434–470.

⁴⁴⁰ Vgl. Ohlemacher et al., Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und –beamte 1985–2000, S. 154–192.

werde ich mit der Literatur die Punkte A-E in 14 Tagen bearbeiten (Ende: 31.05.2008; ca. 30 Seiten). Die Anfragen für die Interviews werden zeitgleich versendet. Im Zeitraum vom 01.6.-14.07.2008 werde ich die Punkte F-I bearbeiten (ca. 50 Seiten). Hier werden dann auch die Daten für die Interviews erhoben und analysiert. Eine Überarbeitung, in Bezug auf Rechtschreibung und Stil findet bis 31.7.2008 statt. In der letzten Woche wird Arbeit gebunden.

4 . Erste Literatur

Ackermann, Lea: Verkauft, versklavt, zum Sex gezwungen - Das große Geschäft mit der Ware Frau, München 2005

Bales, Kevin: Ware Mensch – die neue Sklaverei, in: Spektrum der Wissenschaft 10/2002, S. 24-32

Dern, Harald: Menschenhandel, Gesellschaft und Polizei, in: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim), 74. Jahrgang, Heft 06/1991, S. 329-338

Diekmann, Andreas: Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Hamburg 2007

Dornbusch, Karl-Otto: Das Kooperationskonzept Rheinland-Pfalz als wirksames Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels, in: Die Kriminalpolizei, Heft 03/2005, S. 101-104

Herz, Anette/Minthe, Eric: Straftatbestand Menschenhandel - Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, München 2006

Kepura, Jürgen: Menschenhandel – Die Perspektive bestimmt die Sicht, in: Kriminalistik 04/2007, S. 256-262

Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) (Hrsg.): Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – Lagebild NRW 2006, Düsseldorf 2007

Mayring, Philipp: Einführung in die qualitative Sozialforschung, 5. Auflage, Weinheim/Basel 2002

Ohlemacher, Thomas/Rüger, Arne/Schacht, Gabi/Feldkötter, Ulrike: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte 1985-2000, Eine kriminologische Analyse, Baden-Baden 2003

Schrader, Tobias: Handelsware Frau, Auf dem Balkan floriert der Menschenhandel, in: Kriminalistik 01/2004, S. 17-23

Witzel, Andreas: Das problemzentrierte Interview, <http://www.qualitative-research.org/fqs-texte/1-00/1-00witzel-d.htm>, zuletzt besucht am 22.07.2008

B. Das Prostitutionsgesetz (ProstG)

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG)

§ 1

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2

Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

§ 3

Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

C. Interviewleitfaden

Teil A: Vorstellung und Einführung in das Interview

1. Gegenseitige Vorstellung von Interviewpartner/-in und Interviewer
2. Klärung von grundsätzlichen Fragen zu Interviewverlauf, Interviewverwertung und Abstimmung des Interviewinhaltes. Die Klärung von grundlegenden Fragen soll gleichzeitig dem Einstieg in die Thematik dienen.

Teil B: Interview

1. Glauben Sie, dass das ProstG veränderte Bedingungen für die Strafverfolgungsorgane (positiv/negativ) bewirkt hat?
2. Hatte die EU-Osterweiterung 2004 ggf. auch einen Einfluss auf diese Strafverfolgungsbedingungen (positiv/negativ)?
3. Erfolgte mit Implementierung des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 auch Veränderungen in bestehenden Bekämpfungskonzepten oder bei Hilfsangeboten?
4. Wie erklären Sie sich, dass sich in den Statistiken und Lagebildern der Polizei keine eindeutige Tendenz für einen hinderlichen Effekt des ProstG bei der Strafverfolgung finden lässt?

Teil C: Rückblick auf das Interview und Ausblick

D. Transkripte

Legende

Interviewer: I

Befragte(r): B1 (und ggf.) B2

I. Interview 08.05.2008

00:00:00-0

I - 01

Glauben Sie, dass das ProstG veränderte Bedingungen für die Strafverfolgungsorgane, positiv oder negativ, bewirkt hat?

00:00:08-1

00:00:08-1

B - 01

Eigentlich kann diese Frage nur die Polizei beantworten, weil die in die Strafverfolgung gehen.

00:00:15-7

00:00:15-7

B - 02

Wir machen als Beratungsstellen die Erfahrung, dass sich durch das ProstG Wesentliches verändert hat. Denn bevor das ProstG in Kraft getreten ist und bevor es die EU-Osterweiterung gab, kamen die Frauen fast ausschließlich über die Polizei zu uns.

00:00:41-0

00:00:41-0

B - 03

Wenn heute Frauen über die Polizei zu uns kommen, dann ist das die Ausnahme.

00:00:45-9

00:00:45-9

B - 04

In den allermeisten Fällen haben sich dann die betroffenen Frauen selber um Hilfe bemüht und haben so den Weg zur Polizei gefunden.

00:00:55-4

00:00:55-4

B - 05

Ich denke, dass Menschenhandel und Zwangsprostitution kriminell ist und dass die Polizei dieser Sache genauso nachgehen muss wie dem Drogenhandel, dem Diebstahl oder Ähnlichem.

00:01:18-1

00:01:18-1

B - 06

Hier geht es um Millionen Frauen, die oft völlig unerfahren sind und ausgebeutet werden.

00:01:29-5

00:01:29-5

I - 02

Haben sich denn die Maßnahmen, also in Konzepten und Hilfsangeboten, nach der Einführung des ProstG verändert? Oder nach der EU-Osterweiterung? Hat man gesagt, man muss die Maßnahmen jetzt umstellen, weil sich die rechtliche Lage geändert hat?

00:01:44-9

00:01:44-9

B - 07

Ja. Man hat im Grunde erreichen wollen, dass Prostituierte nicht mehr kriminalisiert werden, dass auch für sie Rechte eingefordert werden und dass Prostituierte auch sozial abgesichert sein sollten.

00:02:07-6

00:02:07-6

B - 08

Nur die Arbeitsverträge oder die Konzessionen für die Prostitutionseinrichtungen sind überhaupt nicht entsprechend aufgearbeitet worden, so dass man sagen könnte, dass das Ganze funktioniert.

00:02:27-6

00:02:27-6

B - 09

Ich stelle einfach fest, hierzu hat man auch eine Untersuchung gemacht, dass es kaum Prostituierte gibt, die ihr Gewerbe anmelden.

00:02:37-5

00:02:37-5

B - 10

Das hat einfach damit zu tun, dass es ein verschwiegenes Gewerbe ist, zu dem man sich nicht gerne äußert oder outet.

00:02:46-5

00:02:46-5

B - 11

Ich denke, der ganze Bereich wird nur von Wenigen in der Gesellschaft als interessant angesehen. Die Allermeisten interessieren sich nicht für Prostitution, für das ProstG und dessen Auswirkungen und für Menschenhandel. Da hakt es auch wahrscheinlich dran.

00:03:09-5

00:03:09-5

B - 12

Das merkt man auch bei der Regierung.

00:03:11-9

00:03:11-9

B - 13

Wir haben vor einigen Wochen im Landtag eine Anhörung zum ProstG gehabt, wo es auch um die Umsetzung dessen ging.

00:03:23-1

00:03:23-1

B - 14

Das ist ja auch noch einmal Länderhoheit.

00:03:26-2

00:03:26-2

B - 15

Jedes Land muss eigene Wege finden, wie das Gesetz angewandt wird, und ich merke, dass man sich da sehr schwer tut.

00:03:36-9

00:03:36-9

I - 03

Ja. Dann habe ich noch einmal eine Frage: Wie erklären Sie sich, dass sich in den Statistiken und Lagebildern der Polizei keine eindeutige Tendenz für einen hinderlichen Effekt des ProstG bei der Strafverfolgung finden lässt?

00:03:50-5

00:03:50-5

B - 16

Man interessiert sich gesellschaftlich für dieses Phänomen sehr wenig, obwohl da eine ganze Menge Geld fließt.

00:04:04-7

00:04:04-7

B - 17

Die Polizei, mit der wir ja auch Gespräche führen, sagt, dass sich in der Struktur der Arbeit vieles verändert hat, seitdem es das ProstG gibt.

00:04:18-6

00:04:18-6

B - 18

Bei uns in „Stadt anonymisiert“ hat mir zum Beispiel der Herr „Name anonymisiert“ gesagt: Wir haben nicht nur mehr den sexuellen Bereich zu bearbeiten, sondern uns ist auch der ganze Bereich der „Häuslichen Gewalt“ und des „Stalkings“ dazu gegeben worden.

00:04:35-6

00:04:35-6

B - 19

Wenn ich an eine Kommune mit einem hohen Ausländeranteil denke und mit so einem hohen kriminellen Anteil wie hier in „Stadt anonymisiert“, dann kann ich verstehen, dass die Polizei kaum noch Möglichkeiten hat, ein Bordell zu kontrollieren.

00:04:55-0

00:04:55-0

B - 20

Zum anderen sagt mir die Polizei von verschiedenen Dienststellen: „Was sollen wir denn noch kontrollieren?“

00:05:02-7

00:05:02-7

B - 21

Prostitution ist ja inzwischen eigentlich ein Beruf wie jeder andere, auch wenn man da ein paar Einschränkungen macht.

00:05:12-8

00:05:12-8

B - 22

Wir haben kaum noch unsere Möglichkeiten, die Frauen da herauszuholen, außer sie sagen beim Antreffen sofort, was ihnen zugestoßen ist.

00:05:27-3

00:05:27-3

B - 23

Wer sich in dem Bereich auskennt, weiß, dass diese Frauen das überhaupt nicht können, weil sie von den Zuhältern und Betreibern so stark unter Druck gesetzt werden, dass sie kaum dazu bereit sind, eine Aussage zu machen.

00:05:43-9

00:05:43-9

B - 24

Ich denke einfach, auch wenn die Zahlen rückgängig sind – und in den Lageberichten kann man das auch lesen –, dass Menschenhandel nicht weniger geworden ist.

00:06:03-7

00:06:03-7

B - 25

Ich wünsche mir so sehr, weil das ein Problem der Polizei und der Strafverfolgung ist, dass sich diese aktiver in dem Bereich durchsetzen.

00:06:17-9

00:06:17-9

I - 04

Ja. Danke schön.

00:06:22-5

II. Interview 16.05.2008

00:00:00-0

I - 01

Glauben Sie, dass das ProstG veränderte Bedingungen für die Strafverfolgungsorgane, positiv oder negativ, bewirkt hat?

00:00:07-3

00:00:07-3

B1 - 01

Ich glaube, dass das positive Veränderungen bewirkt hat.

00:00:11-1

00:00:11-1

B1 - 02

Denn jetzt ist es einfacher zu überprüfen, ob jemand ein Bordellinstitut legal führt, das heißt, alle Anträge gestellt hat, Konzessionen bekommen hat und die Rechtsschutzpflichten einhält wie eben bei anderen Erwerbstätigen auch.

00:00:26-7

00:00:26-7

B1 - 03

Außerdem ist es für die Betreiber günstiger, denn die sind jetzt nicht mehr mit einem Fuß im Gefängnis, sondern können, wie andere auch, Frauen beschäftigen. Sie haben es aber ein bisschen schlechter, weil sie nur ein eingeschränktes Weisungsrecht haben.

00:00:52-1

00:00:52-1

B1 - 04

Aber das finde ich auch nur recht und billig.

00:00:53-6

00:00:53-6

B1 - 05

Sie dürfen also nicht bestimmen, mit wem die Frau was machen muss, sondern vielleicht nur Zeit und Ort festlegen.

00:01:01-4

00:01:01-4

B1 - 06

Ich denke, dass das positive Auswirkungen, natürlich auch für die Prostituierten, hat.

00:01:07-3

00:01:07-3

B1 - 07

Ich denke mir auch, dass es für die Polizei günstiger ist. Denn jetzt haben Prostituierte mit dem Bewusstsein ihres neuen Rechtsstatus mehr Vertrauen zur Polizei.

00:01:17-7

00:01:17-7

B2 - 01

Ich könnte vielleicht ergänzen, dass ich es bedauere, dass das ProstG in Deutschland unterschiedlich ausgelegt wird. Das heißt, wir haben ein so genanntes Nord-Süd-Gefälle.

00:01:33-3

00:01:33-3

B2 - 02

In Bayern wird das ProstG anders gedeutet, als es zum Beispiel hier in Nordrhein-Westfalen gedeutet wird, so dass Prostituierte, die in München arbeiten, ganz andere Bedingungen vorfinden als Prostituierte in Dortmund.

00:01:46-6

00:01:46-6

B2 - 03

Wir haben hier in Dortmund auf Grund des ProstG für mehr Rechtssicherheit gesorgt als zum Beispiel in Bayern.

00:01:55-3

00:01:55-3

I - 02

O.k. Dann würde ich die nächste Frage stellen: Hatte die EU-Osterweiterung 2004 ggf. auch einen Einfluss auf diese Strafverfolgungsbedingungen?

00:02:04-6

00:02:04-6

B2 - 04

Die EU-Osterweiterung hat natürlich Veränderungen hervorgebracht.

00:02:12-9

00:02:12-9

B2 - 05

Es war zunächst lange Zeit überhaupt nicht klar, inwieweit Prostituierte überhaupt in Deutschland arbeiten können.

00:02:20-1

00:02:20-1

B2 - 06

Dann dieses Konstrukt, dass nur eine selbstständige Tätigkeit für bestimmte EU-Länder möglich ist. Das heißt, Prostituierte aus den neuen EU-Beitrittsländern können in Deutschland nur als selbstständige Prostituierte arbeiten.

00:02:40-0

00:02:40-0

B2 - 07

Das birgt Schwierigkeiten in sich. Die Prostituierten werden teilweise bei den Sozialversicherungen nicht so angenommen, wie wir uns das eigentlich wünschen, und bei den Strafverfolgungsbehörden ist das so und da gehe ich mit Herrn „*Name anonymisiert*“ auch konform, dass da ein Unterschied klafft. Frauen aus den Beitrittsländern müssen einen Gewerbeschein haben, während in Ländern, wie zum Beispiel Bayern oder Baden-Württemberg, deutschen Frauen das Gewerbe der Prostitution verweigert wird.

00:03:21-9

00:03:21-9

B2 - 08

Da gibt es ganz unterschiedliche Auslegungen und es ist leider keine Einigkeit im Bund-Länder-Ausschuss erzielt worden.

00:03:30-5

00:03:30-5

B2 - 09

Dass einheitlich für Deutschland eine Gewerbeausübung für Prostitution erlaubt wird, sondern das gilt nur für einen „*Wort nicht verstanden*“ aus den europäischen Ländern.

00:03:41-8

00:03:41-8

I - 03

Fällt denn das Erkennen von Menschenhandelsopfern schwieriger, weil diese sich jetzt legal hier aufhalten?

00:03:46-3

00:03:46-3

B2 - 10

Ich glaube nicht, dass das schwieriger fällt.

00:03:52-3

00:03:52-3

B2 - 11

Ich denke, wie Frau „*Name anonymisiert*“ ja vorhin schon gesagt hat, wenn die Polizei Schwerpunkte darauf legt, so wie zum Beispiel in Dortmund regelmäßig die Bordelle aufzusuchen, dann haben wir auch ganz andere Möglichkeiten, Opfer von Menschenhandel zu erkennen.

00:04:10-4

00:04:10-4

B2 - 12

Wenn aber Polizeibehörden da keinen Schwerpunkt legen, sondern darauf warten, dass irgendwelche Delikte angezeigt werden, dann ...

00:04:16-8

00:04:16-8

B2 - 13

Ich weiß es von anderen größeren Städten, welche keine regelmäßigen Kontrollen machen, wie zum Beispiel in Dortmund, dass sich dort das „Zuhältertum“ viel mehr „*Wort nicht verstanden*“ als in Dortmund.

00:04:29-6

00:04:29-6

B2 - 14

Es ist so: Wir haben in Dortmund keinen einzigen ausländischen Betreiber mehr für die „*Wort nicht verstanden*“.

00:04:34-7

00:04:34-7

B2 - 15

Das sind alles deutsche Betreiber.

00:04:36-1

00:04:36-1

B2 - 16

Es gibt zwar manchmal so „*Wort nicht verstanden*“, aber das ist bei uns hier gut im Griff.

00:04:43-3

00:04:43-3

B1 - 08

Es heißt ja auch nicht illegaler Aufenthalt, das heißt, Opfer von Menschenhandel ist gleich Opfer von Menschenhandel, sondern es ist immer gleich schwer, Opfer von Menschenhandel zu erkennen.

00:04:54-0

00:04:54-0

B1 - 09

Frauen, die legalen Aufenthaltsstatus haben, können auch Opfer von Menschenhandel sein und Frauen, die einen illegalen Aufenthaltsstatus haben, können freiwillig hierher gekommen sein.

00:05:03-3

00:05:03-3

B1 - 10

Prostitutionsmigration bezieht sich ja nicht nur auf legal oder illegal.

00:05:07-6

00:05:07-6

I - 04

Ja. Danke. Jetzt komme ich zu meiner dritten Frage: Erfolgte mit der Implementierung des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 Veränderungen in bestehenden Bekämpfungskonzepten oder Hilfsangeboten?

00:05:21-6

00:05:21-6

B1 - 11

Bei Hilfsangeboten ist es besonders schwierig. Frauen, die hierher kommen, zum Beispiel aus Bulgarien und Rumänien, haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen, wenn sie krank oder schwanger werden und somit kein Geld verdienen. Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen, denn sobald sie Leistungen beantragen, müssen sie das Land verlassen. Sie kommen aber häufig gerade hierher, um ihre Familien in den Heimatländern zu ernähren, und können somit praktisch nicht weg.

00:05:53-1

00:05:53-1

B1 - 12

Das ist also sehr schwierig.

00:05:54-8

00:05:54-8

B1 - 13

Wir hatten große Probleme mit Krankenhäusern und Krankenversicherungen in dem Bereich.

00:05:59-1

00:05:59-1

B1 - 14

Es ist zwar möglich, die Frauen für ungefähr 200 € im Monat krankenzuversichern, aber selbst für Notfälle ist das für die Frauen zu viel Geld, wenn man bedenkt, dass dafür die Familie der Frau in Rumänien vielleicht einen ganzen Monat leben kann.

00:06:17-3

00:06:17-3

B2 - 17

Ich muss noch einmal genau nachfragen: Es geht darum, ob die Strafverfolgung für uns einfacher geworden ist?

00:06:36-8

00:06:36-8

I - 05

Nein. In der dritten Frage meinte ich, ob nach der Einführung des ProstG Veränderungen erfolgt sind und man gesagt hat, dass man jetzt etwas ändern muss, weil die Prostituierten nun legal arbeiten und damit Konzepte zu verändern sind.

00:06:48-6

00:06:48-6

B2 - 18

Ja. Ich hatte die Frage schon teilweise in der anderen Frage mitbeantwortet.

00:06:51-3

00:06:51-3

B2 - 19

Dass also die Frauen, die aus den osteuropäischen Ländern oder EU-Ländern kommen, andere Bedingungen haben als zum Beispiel deutsche Frauen, dass sie sich ordnungsgemäß anmelden müssen, dass sie einen Wohnsitz in Deutschland haben müssen und dass sie eine Steuernummer oder einen Gewerbeschein haben müssen.

00:07:11-7

00:07:11-7

B2 - 20

Anders dürfen sie hier nicht arbeiten.

00:07:13-0

00:07:13-0

B2 - 21

Wenn sie das nicht tun, verstoßen sie gegen die Freizügigkeitsbestimmung und sie bekommen die Freizügigkeit entzogen.

00:07:21-5

00:07:21-5

B2 - 22

Insofern ist da schon eine Veränderung eingetreten. Allerdings ist es jetzt so, dass natürlich auch ein sehr großer Konkurrenzkampf innerhalb des Prostituiertenmilieus eingetreten ist und dass das Arbeiten dadurch natürlich ein bisschen schwerer geworden ist.

00:07:46-1

00:07:46-1

B1 - 15

Können Sie uns noch einmal mit der Frage auf die Sprünge helfen?

00:07:48-2

00:07:48-2

B1 - 16

Ich glaube, wir haben uns schon ein bisschen entfernt.

00:07:50-1

00:07:50-1

I - 06

Erfolgten mit der Implementierung des ProstG und der EU-Osterweiterung auch Veränderungen in bestehenden Konzepten oder Hilfsangeboten?

00:08:00-6

00:08:00-6

B2 - 23

Also Veränderungen bei den Hilfsangeboten insofern, dies hat auch eben schon Frau „*Name anonymisiert*“ gesagt, dass wir natürlich die Frauen darauf hinweisen, mit der neuen Gesundheitsreform konform zu sein, und dass, wenn sie hier arbeiten wollen, sie sich auf jeden Fall krankenversichern müssen. Das ist zunächst einmal besonders wichtig. Wir müssen sie darauf hinweisen, dass sie eine Steuernummer beziehungsweise einen Gewerbeschein benötigen, dass sie in Deutschland steuerpflichtig sind und dass sie in Deutschland einen ordnungsgemäßen Wohnsitz haben müssen.

00:08:37-9

00:08:37-9

B2 - 24

Das sind alles Beratungen, die wir machen müssen.

00:08:43-2

00:08:43-2

B1 - 17

Aber das hat jetzt eigentlich nichts mit der Einführung des ProstG zu tun.

00:08:48-2

00:08:48-2

B2 - 25

Nein.

00:08:48-9

00:08:48-9

B1 - 18

Das geht mehr in die Richtung, dass die Frauen, die jetzt nach dem ProstG hier arbeiten, zumindest die deutschen Frauen, die haben jetzt Anspruch auf Weiterbildung vom Arbeitsamt, die können der Sozialversicherung beitreten, die können den Prostitutionslohn einklagen und haben, auch gegenüber den Arbeitgebern, mehr Rechte.

00:09:15-4

00:09:15-4

B1 - 19

Das finde ich auch richtig. Das ist für uns auch leichter, denn durch die Rechtssicherheit der Prostituierten muss man nicht mehr an die Gnade appellieren, sondern man kann sagen, wie Fakten aussehen und was man als Bestes daraus machen kann. Das sind Vorteile und ich denke, dass es auch für die Polizei günstiger geworden ist, weil die Frauen jetzt mehr Vertrauen haben.

00:09:39-7

00:09:39-7

B1 - 20

Die sehen die Polizei jetzt nicht mehr als Gegner, sondern wenn sie über ihre Rechte Bescheid wissen, fühlen sie sich wie jeder andere Bürger auch sicher.

00:09:48-7

00:09:48-7

B1 - 21

Das ist vielleicht noch unterschiedlich von Polizeibereich zu Polizeibereich, aber ich kann sagen, dass hier in Dortmund ganz viele Frauen Vertrauen zur Fachabteilung der Polizei haben und die denken nicht, dass die ihnen etwas tun, wenn sie jemanden anzeigen, sondern sie denken, dass ihnen geholfen wird.

00:10:07-4

00:10:07-4

B1 - 22

Ich würde sagen, dass hat natürlich auch ein bisschen was mit den Personen zu tun, die dort arbeiten, aber auch mit der Rechtslage.

00:10:13-9

00:10:13-9

B1 - 23

Wir sind also sehr zufrieden, dass da zumindest schon minimal etwas für die Prostituierten rumgekommen ist.

00:10:20-7

00:10:20-7

B1 - 24

Vielleicht muss man auch noch unterscheiden: Das ProstG bringt natürlich Opfern von Menschenhandel nichts.

00:10:28-0

00:10:28-0

B1 - 25

Das ist klar. Das ist ein Gesetz, was für Menschen gemacht worden ist, die der Prostitution freiwillig nachgehen, und das schützt diese Leute, und es beinhaltet den Vertrag zwischen Erwachsenen und freiwilligen Partnern.

00:10:43-4

00:10:43-4

B1 - 26

Damit sind natürlich Opfer von Menschenhandel nicht geschützt, und auch die Prostitutionsmigrantinnen haben dieselben Rechte wie andere Arbeitsmigranten auch.

00:10:52-4

00:10:52-4

B1 - 27

Das kann man auch nicht durch das ProstG besserstellen.

00:10:55-4

00:10:55-4

B2 - 26

Vielleicht sollte man noch ergänzen. Bei Frauen, die aus den neuen EU-Beitrittsländern nach Deutschland kommen, um der Prostitution nachzugehen, liegt die Kontrollfunktion in erster Linie bei den Ordnungsämtern und nicht bei der Polizei.

00:11:15-4

00:11:15-4

B2 - 27

Sie halten sich legal in Deutschland auf und bekommen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, diese Freizügigkeitsbescheinigung und müssen nicht nachweisen, wovon sie leben, solange sie keine Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen.

00:11:32-6

00:11:32-6

B2 - 28

Diese so genannte Freizügigkeit zu kontrollieren ist eigentlich Aufgabe der Ordnungsbehörde, weil die Bescheinigung von ihnen ja auch erstellt wird.

00:11:41-5

00:11:41-5

B2 - 29

Insofern kommt hier wieder unser Dortmunder Modell zum Tragen.

00:11:46-0

00:11:46-0

B2 - 30

Es ist häufig so, dass die Polizei und das Ordnungsamt gemeinsam Kontrollen vornehmen und dann die Frauen entsprechend kontrollieren, ob die notwendigen Papiere, die sie benötigen, vorhanden sind. Dann wird unter Umständen auch, wenn die Papiere nicht in Ordnung sind, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige seitens des Ordnungsamtes geschrieben, oder sie bekommen von der Polizei ein Arbeitsverbot auferlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass, solange die Papiere nicht in Ordnung sind, sie die Frau nicht mehr sehen wollen: „Anziehen. Gehen!“ – So nach dem Motto.

00:12:19-3

00:12:19-3

B2 - 31

Das findet, wie gesagt, in Dortmund statt. Wie das in anderen Städten gehandhabt wird, kann ich nicht genau sagen, aber Ordnungsamt und Polizei machen hier häufig Kontrollen zusammen.

00:12:31-8

00:12:31-8

I - 07

Ja. Gut. Danke. Dann würde ich zur letzten Frage kommen: Wie erklären Sie sich, dass sich in den Statistiken und Lagebildern der Polizei keine eindeutige Tendenz für einen hinderlichen Effekt des ProstG bei der Strafverfolgung finden lässt?

00:12:45-3

00:12:45-3

B1 - 28

Ich erkläre mir das ganz einfach damit, dass es einfach keinen hinderlichen Aspekt gibt und dass die Polizei in ihrer Arbeit durch das ProstG nicht eingeschränkt ist. Dann sieht man es auch nicht in den Statistiken.

00:12:58-7

00:12:58-7

B2 - 32

Es hängt einfach damit zusammen, wo die Polizei in den Kommunen Schwerpunkte sieht. Ich denke mir und das weiß ich von Herrn „*Name anonymisiert*“, und das wird er Ihnen sicherlich auch bestätigen, dass in Dortmund, durch die ständige Präsenz der Polizei und die ständigen Kontrollen, die Anzahl der Verbrechensopfer von Menschenhandel wesentlich höher ist als im gesamten restlichen Nordrhein-Westfalen.

00:13:25-5

00:13:25-5

B2 - 33

Das wird Ihnen Herr „*Name anonymisiert*“ auch noch selber sagen. Aber es hängt einfach damit zusammen, dass hierdurch Menschenhandel viel schneller festgestellt wird.

00:13:33-6

00:13:33-6

B2 - 34

Ob man das als Erfolg bezeichnen will, sei einmal dahingestellt. Eine Frau zu finden, die Opfer von Menschenhandel ist, ist nicht gut, aber wie gesagt, wird es hierdurch schneller aufgedeckt.

00:13:46-0

00:13:46-0

B1 - 29

Ja. Ich bin auch zufrieden.

00:13:48-6

00:13:48-6

B2 - 35

Ja.

00:13:49-0

III. Interview 28.05.2008

00:00:00-0

B - 01

Ja. Also positiven Erfolg auf die Strafverfolgung nur bedingt, weil mit dem ProstG, ist unabhängig von einander das Strafrecht geändert worden, nämlich der § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung), und daher sind beide Dinge unterschiedlich zu werten.

00:00:17-9

00:00:17-9

B - 02

Negativ in dem Sinne, dass neben dem ProstG fehlende mitberührte Gesetze nicht verändert worden sind beziehungsweise neue Regelungen stattgefunden haben.

00:00:28-7

00:00:28-7

B - 03

Das ProstG ist dahingehend nur zum Teil wirksam, was den verbesserten Schutz der Prostituierten anbetrifft, nämlich, dass sie jetzt Zugang zu den Versicherungsträgern haben und dass sie möglicherweise Forderungen aus ehemals sittenwidrigen Geschäften für sich einklagen können.

00:00:46-0

00:00:46-0

B - 04

Im Bereich der anderen Strafverfolgung hat es eigentlich nichts gebracht, weil die anderen Gesetze nicht angepasst worden sind, das Gewerberecht und das Gaststättenrecht. Sie sind nicht verändert worden, was aber zwingend erforderlich gewesen wäre, um das ProstG im Ganzen für uns praktikabel zu machen.

00:01:04-8

00:01:04-8

I - 01

In Bezug auf die EU-Osterweiterung 2004: Hat diese denn Veränderungen für die Strafverfolgung bedingt? Hat sich etwas geändert?

00:01:14-7

00:01:14-7

B - 05

Ja. Mit der gesamten EU-Erweiterung hat man der Polizei durch die visafreien Aufenthaltsmöglichkeiten der „Neu-EU-Frauen“, so will ich sie einmal bezeichnen, dazu gehören von den Polen angefangen, die Litauerinnen, die Tschechinnen und neuerdings seit 2005 auch Rumänen und Bulgaren, die sich alle hier visumsfrei aufhalten können, schlichtweg keinen Gefallen getan. Das hat für uns, wie gesagt, eine negative Bedeutung.

00:01:43-8

00:01:43-8

B - 06

Trotz erheblicher Warnungen der Ausländerbehörden an das Ministerium hat es auch diese Ansicht gegeben und jetzt haben wir die „Bescherung“.

00:01:53-8

00:01:53-8

B - 07

Denn alle EU-Frauen können hier als Prostituierte arbeiten, allerdings nur in der Form der selbstständigen Tätigkeit. Die Schwierigkeit ist heute, diese Frauen als Opfer zu erkennen.

00:02:06-6

00:02:06-6

B - 08

„*Wort nicht verstanden*“ als Visumszwangsbestand oder beschränkte Aufenthaltsdauer war es für uns möglich und nachvollziehbar, in Form von Kontrollen, dass man den Aufenthaltsstatus klären und erkennen konnte.

00:02:20-6

00:02:20-6

B – 09

Ein dreimonatiger Aufenthalt war nur möglich. Dies ist alles weggefallen und, wie gesagt, besteht für uns jetzt nur noch die Möglichkeit, die Frauen im Hinblick auf ihre Selbstständigkeit zu kontrollieren.

00:02:31-3

00:02:31-3

B – 10

Das bedeutet, eine Frau, die als „EU-Angehörige-Neu“ hier arbeitet, muss zum Nachweis ihrer Selbstständigkeit eine Einwohnermeldebestätigung mit sich führen, hier im Bereich Dortmund eine Gewerbe-erlaubnis, in anderen Städten ist das nicht so, oder aber eine Steuer-nummer zum Nachweis ihrer Selbstständigkeit, also eine Bescheinigung der Steuerbehörden, dass sie als Selbstständige gemeldet ist, und damit war es das und sie ist legal hier und kann machen, was sie will.

00:03:01-3

00:03:01-3

B – 11

Zu früheren Zeiten, vor der EU-Osterweiterung, konnten wir im Rahmen von Visa-Aufhalten die Frauen mit zur Dienststelle nehmen und haben gesagt: O.k., die Visafrist ist abgelaufen. Ihre 100-Tage-Frist ist abgelaufen.

00:03:12-3

00:03:12-3

B – 12

Dann konnten wir sie intern befragen.

00:03:14-5

00:03:14-5

B – 13

„*Wort nicht verstanden*“ die Überprüfung des ausländerrechtlichen Status hat uns die Möglichkeit gegeben, die Frau unter Umständen als Opfer zu klassifizieren.

00:03:23-6

00:03:23-6

I – 02

Man konnte sie also leichter erkennen?

00:03:25-2

00:03:25-2

B – 14

Heute stehen beispielsweise hier in Dortmund am Straßenstrich, bei solchem Wetter wie heute, zwischen 80 und 100 Frauen. Davon haben Minimum 2/3 Migrantenhintergrund und davon sind dann noch einmal mindestens 90 % als Selbstständige tätig.

00:03:40-2

00:03:40-2

B – 15

Da beschränkt sich die polizeiliche Kontrollmöglichkeit auf das Überprüfen der entsprechenden Erlaubnisse, die sie mittragen und damit war es das.

00:03:48-9

00:03:48-9

B – 16

Das heißt, wir können zwar mit ihr in Kontakt kommen, haben aber auf der Straße nicht die Möglichkeit, mit ihr so intensiv zu sprechen, wie das vorher im Büro möglich war, so dass sie möglicherweise weich wird, weint und sich als Opfer zu erkennen gibt.

00:04:00-8

00:04:00-8

B – 17

Heute stehen dort in einem Umkreis zehn andere Frauen, die mit ihr ebenfalls Opfer sind, und 50 m weiter irgend ein Zuhältertyp, der sie überwacht und aus Angst vor dieser Überwachung wird eine Frau selten mit der Polizei dahingehend sprechen beziehungsweise bekennen, dass sie Opfer ist, und da liegt das schwerwiegende Problem.

00:04:20-6

00:04:20-6

B – 18

Die EU-Osterweiterung hat sich für die Strafverfolgung nur negativ ausgewirkt.

00:04:25-5

00:04:25-5

B – 19

Nichtsdestotrotz muss man natürlich sagen, aber das gilt allgemein: Alle Delikte im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und deren Bearbeitung sind nur im Rahmen einer intensiven Kontrolltätigkeit der Polizei möglich.

00:04:40-1

00:04:40-1

B – 20

Wenn das nicht passiert, wird man kein Opfer erkennen.

00:04:43-5

00:04:43-5

B – 21

Also kontaktieren. Das heißt, Straßenarbeit ist angesagt.

00:04:48-9

00:04:48-9

B – 22

Im Büro wird keine erscheinen, die eine Anzeige gegen ihren Zuhälter oder gegen ihre Menschenhändler macht, es sei denn, das ist so, wie wir das im Speziellen haben, dass sich die Frauen über die Beratungsstellen dann melden und sich dort offenbaren und auch bereit sind, bei der Polizei eine Aussage zu machen.

00:05:03-7

00:05:03-7

B – 23

Aber das Grundübel liegt in der Nichttätigkeit der Polizei.

00:05:12-3

00:05:12-3

B – 24

Das Delikt Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ein so genanntes Kontrolldelikt. Wenn man nicht kontrolliert, gibt es keine Erkenntnisse.

00:05:23-1

00:05:23-1

I – 03

Gut. Hat sich denn mit dem ProstG und mit Einführung der EU-Ost-erweiterung auch etwas in den Bekämpfungskonzepten geändert?

00:05:31-5

00:05:31-5

B – 25

Ja. Konzepte sind dafür da, dass sie schön bunt sind und im Schrank stehen.

00:05:35-6

00:05:35-6

B – 26

Irgendwann hat sich die Landesregierung auch genötigt gefühlt, beziehungsweise das Innenministerium, in Verbindung mit der Landesregierung ein Konzept zu entwickeln: Bekämpfung von Menschenhandel im Bereich der Polizei.

00:05:46-8

00:05:46-8

B – 27

Da gab es schöne bunte Mappen, die erstmalig 2000 erstellt worden und danach noch einmal 2005 auf den aktuellen Stand gebracht worden sind. Das müsste ich jetzt noch einmal nachgucken.

00:05:57-9

00:05:57-9

B – 28

Die stehen überall im Schrank. Dann gibt es auch so schöne Merkblätter für die Kollegen auf der Straße. Nur habe ich eben schon einmal geschildert, wie schwierig es ist, ein Opfer zu erkennen. Mit diesem Konzept ist zwar alles festgelegt, was man machen kann, wen man kontaktieren kann, welche Beratungsstelle und wie man verfahren soll. Ich wage aber zu bezweifeln, dass der – das ist nicht negativ zu bewerten – herkömmliche Streifenbeamte Opfer von Menschenhandel erkennen kann.

00:06:23-1

00:06:23-1

B – 29

Das ist schwierig, muss ich sagen.

00:06:25-0

00:06:25-0

B – 30

Also nützen die ganzen Konzepte nichts, wenn sie nicht umgesetzt werden.

00:06:27-6

00:06:27-6

I – 04

Aber sind die gleichzeitig mit erfolgt? Also man hat auf das ProstG reagiert?

00:06:34-8

00:06:34-8

B – 31

Es gibt eine klare Regelung, die wünschenswerterweise, aus meiner Sicht, von jeder Polizeibehörde umgesetzt werden müsste. Die wird aber nicht umgesetzt, weil es behördenspezifisch auch noch Problemfälle gibt. Das ist, wie gesagt, eine aufsuchende Tätigkeit, denn wenn ich nichts mache, erwarte ich auch nichts, und dann muss man auch die Behörden unterschiedlich bewerten.

00:06:56-0

00:06:56-0

B – 32

Ich kann zum Beispiel verstehen, wenn der Polizeipräsident von „*Stadt anonymisiert*“ sagt: „Mein Schwerpunkt liegt auf der Überwachung meiner geschützten Wohnanlagen und meiner VIP’s, die ich in meinem Bereich wohnen hab.“

00:07:09-2

00:07:09-2

B – 33

„Die sind mir wichtig und da ist es wichtig, dass die Polizei dort kontrolliert, um beispielsweise Einbrüche zu verhindern.“

00:07:14-3

00:07:14-3

B – 34

Das ist sein Problem, weil er davon nämlich Steuereinnahmen erwartet.

00:07:18-7

00:07:18-7

B – 35

Währenddessen Städte, ich sage mal wie Dortmund oder von mir aus auch „*Stadt anonymisiert*“ oder „*Stadt anonymisiert*“, ein ganz anderes Flair haben, was das anbetrifft, und möglicherweise auch andere Schwerpunkte setzen.

00:07:27-3

00:07:27-3

B – 36

„*Stadt anonymisiert*“ könnte hergehen und sagen: Wir haben ein ganz anderes Problem. Bei uns ist das Problem Drogen an Schulen äußerst wichtig und der Behördenleiter in „*Stadt anonymisiert*“ würde sagen: „Nein. Mein Augenmerk liegt darauf, Kinder vor Drogen zu bewahren. Also setze ich die Kraft meiner Beamten überwiegend in diesem Bereich ein.“

00:07:42-1

00:07:42-1

B – 37

Unser Polizeipräsident hat sich irgendwann einmal anders entschieden und hat sich als Ziel gesetzt, dass die Bekämpfung der Rotlichtkriminalität für ihn wichtig ist, und davon profitieren wir seit 1995 und sind, so meine ich, in dem Bereich natürlich führend und souverän.

00:07:59-0

00:07:59-0

I – 05

O.k. Dann komme ich zur letzten Frage: Wie erklären Sie sich, dass sich in den Statistiken und Lagebildern der Polizei keine eindeutige Tendenz für einen hinderlichen Effekt des ProstG bei der Strafverfolgung finden lässt?

00:08:11-4

00:08:11-4

B – 38

Das ist natürlich eine schwierige Frage.

00:08:14-3

00:08:14-3

B – 39

Da gibt es ja das alte Sprichwort. Nein. Das will ich hier jetzt nicht zitieren.

00:08:19-2

00:08:19-2

B – 40

Nein. Das ja eine Frage.

00:08:20-5

00:08:20-5

B – 41

Das LKA erhebt beispielsweise jährlich, im Rahmen eines Rasters, mehrfach Tätigkeiten im Hinblick auf Menschenhandels- und OK-Verfahren.

00:08:28-8

00:08:28-8

B – 42

Wir kommen dann immer wieder auf das gleiche Urbeispiel: Wenn ich mich nicht bewege, erfahre ich nichts. Zum Beispiel fällt mir in dem Zusammenhang das Lagebild 2005 ein. Da gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keinen einzigen Fall von Menschenhandel.

00:08:45-7

00:08:45-7

B – 43

Das ist eigentlich für einen Insider ein unmögliches Ding, denn wenn man andersherum Publizistiker „*Wort nicht verstanden*“, wie beispielsweise Jürgen Roth, der sich in diesem Bereich, was Mecklenburg-Vorpommern anbetrifft, weit aus dem Fenster gelehnt hat und die Verhältnisse auch klar in seinen Büchern aufführt, nämlich, was im Bereich von Mausehelei mit Justiz und Polizei passiert. Das Gleiche könnte man auf Bayern oder auf Nordrhein-Westfalen „*Wort nicht verstanden*“.

00:09:14-0

00:09:14-0

B – 44

Das Problem ist: Gehe ich nicht auf die Straße, erfahre ich nichts, kriege ich nichts.

00:09:17-6

00:09:17-6

B – 45

Arbeite ich nicht mit Beratungsstellen zusammen, wie es beispielsweise der Innenminister in Nordrhein-Westfalen vorgegeben hat, erfahre ich nichts, kriege ich keine Verfahren und kann dementsprechend auch jedes Verfahren totschieben.

00:09:28-3

00:09:28-3

B – 46

Ich kann jede Prostituierte herholen. Vielleicht als Punkt in dieser Geschichte: Es gibt im § 232 StGB den Hinweis: Wer unter 21 ist, ist im Bereich des Menschenhandels erschwerender „*Wort nicht verstanden*“.

00:09:43-2

00:09:43-2

B – 47

Andersrum haben wir die Volljährigkeit mit 18. Das heißt, jede Frau, die über 18 Jahre alt ist, kann letztlich machen, was sie will.

00:09:50-5

00:09:50-5

B – 48

Wir können natürlich so hergehen: Einige Städte sagen, wir wollen „*Wort nicht verstanden*“ im Bereich der Prostitution keine unter 21-Jährige dulden. Die wollen wir nicht haben.

00:09:58-4

00:09:58-4

B – 49

Das kann ich aber nicht durchsetzen, weil das zu schwierig ist.

00:10:02-2

00:10:02-2

B – 50

Ich kann zwar grundsätzlich die Devise ausgeben, dass es in Dortmund keine unter 21-jährige Prostituierte gibt.

00:10:07-1

00:10:07-1

B – 51

Ob sich aber daran alle halten, ist eine andere Frage.

00:10:09-4

00:10:09-4

B – 52

Das kann ich nur durch erhöhten Kontrolldruck feststellen.

00:10:12-5

00:10:12-5

B – 53

Ich aber sage: Das ist ein taubes Ei.

00:10:17-0

00:10:17-0

B – 54

Denn wenn ich das nicht zulasse, dann mache ich mir selbst etwas vor.

00:10:21-2

00:10:21-2

B – 55

Gehe ich heute in ein Bordell und habe da zwei 19-Jährige, dann frag ich die: „Bist du freiwillig hier“?

00:10:26-8

00:10:26-8

B – 56

Dann sagt die, dreimal dürfen Sie raten: „Ja.“

00:10:30-1

00:10:30-1

B – 57

Die wird sicherlich nicht nein sagen. Das heißt, ich könnte jetzt, rein aus dem Gesetz heraus, jedes Mal wegen des Verdachts des Menschenhandels in erschwertem Falle eine Strafanzeige vorlegen, weil sie unter 21 Jahre alt ist, und könnte die Frau als Zeugin hören. Dann beschreibe ich 100 Blatt für nichts, weil wenn sie nicht bereit ist auszusagen, dass sie genötigt worden ist, der Prostitution nachzugehen, also sprich Opfer von Menschenhandel ist, kein „*Wort nicht verstanden*“.

00:10:53-1

00:10:53-1

B – 58

Also beißt sich da die Katze in den Schwanz.

00:10:57-1

00:10:57-1

B – 59

Wir haben eine Staatsanwaltschaft, die versucht hat, in diesen Wirrwarr einmal Rechtsklarheit reinzubringen, weil man gesagt hat, es gäbe ein altes BGH-Urteil, in dem das Zuführen zur Prostitution derartig bewertet worden ist, dass es allein ausreichend ist, wenn jemand mit einer 18-Jährigen an einem Puff vorbeifährt und sagt: „Hier könntest Du arbeiten.“ Dann wäre hiernach der Tatbestand erfüllt.

00:11:17-9

00:11:17-9

B – 60

Das kommt natürlich zwangsläufig nicht zur Verurteilung. Das heißt nicht, dass das Verfahren eingestellt wird. Die Staatsanwaltschaft ist nicht in Revision gegangen, weil das keine Aussicht auf Erfolg hatte.

00:11:26-9

00:11:26-9

B – 61

Um hier aber eine ganz klare Rechtsprechung einzufordern, müsste man so ein Verfahren bis zum Ende durchziehen.

00:11:33-2

00:11:33-2

B – 62

Die Frage: Wem nützt es?

00:11:35-3

00:11:35-3

B – 63

Da müsste man sich überlegen, inwieweit das im Hinblick auf unsere Altersgesetzgebung mit Erwachsensein relevant ist, und sich fragen, ob der Gesetzgeber sich im § 232 StGB vertan hat?

00:11:47-0

00:11:47-0

B – 64

Ich weiß es nicht. Nur, wir kommen ja in diese Diskrepanzen aus dem StGB mit sexuellem Missbrauch von Jugendlichen.

00:11:54-2

00:11:54-2

B – 65

„*Wort nicht verstanden*“, wer ist Jugendliche, wer ist Erwachsener oder Heranwachsender?

00:11:59-3

00:11:59-3

B – 66

Der Heranwachsende wird in § 232 StGB nicht aufgeführt.

00:12:03-4

00:12:03-4

B – 67

Da heißt es: nur die unter 21-Jährigen. Aber strafrechtlich wäre es unter Umständen im Bereich von Heranwachsenden.

00:12:08-7

00:12:08-7

B – 68

Das ist eine Thematik, mit der sich Juristen intensiv beschäftigen müssen und zwangsläufig auch der Gesetzgeber, nämlich, ob das so stehen bleiben kann. Aber das ist meine persönliche Meinung.

00:12:21-2

00:12:21-2

B – 69

Im Gesetz steht unter 21 Jahren. Nur ohne die Aussage einer Frau nützt Ihnen das alles nichts.

00:12:27-1

00:12:27-1

B – 70

Ich könnte jeden Tag 100 Anzeigen schreiben „*Wort nicht verstanden*“, jetzt einmal exemplarisch dargestellt, aber das nützt nichts, wenn dabei nichts rumkommt. So pragmatisch muss man das einfach sehen.

00:12:37-3

00:12:37-3

I – 06

Also ein eindeutig hinderlicher Effekt durch das ProstG lässt sich letztlich nicht feststellen?

00:12:44-3

00:12:44-3

B – 71

Nein.

00:12:43-5

00:12:43-5

I – 07

Das ist abhängig vom Kontrolldruck. Das heißt, wenn ich mehr kontrolliere, habe ich mehr Straftaten. Wenn ich weniger kontrolliere, habe ich weniger.

00:12:50-5

00:12:50-5

B – 72

Das ist parallel im BTM-Bereich.

00:12:53-0

00:12:53-0

B – 73

Es kommt kein Dealer auf die Wache und zeigt sich selbst an.

00:12:56-5

00:12:56-5

B – 74

Das heißt, wenn ich in den Bereichen kontrolliere, wo ich meine „*Wort nicht verstanden*“ habe, dann krieg ich keine Anzeigen, oder wenn unser ET in dem Bereich nicht sehr rührig wäre, kriege ich auch keine Anzeigen.

00:13:08-0

00:13:08-0

B – 75

Gut, es gibt hier den einen oder anderen Hinweis oder dass ein Nachbar einmal sagt: „Da ist etwas oder da hab ich „*Wort nicht verstanden*“ vom Balkon gesehen.“ Das ist kein Thema. Aber es kommt kein BTM-Konsument zur Polizei und sagt: „Ich habe.“

00:13:19-7

00:13:19-7

I – 08

Also Ansichten, dass Ansatzpunkte für eine Verdachtsschöpfung durch das ProstG verloren gegangen sind, stimmen dann nicht? Die haben sich vielleicht nur verlagert?

00:13:29-4

00:13:29-4

B – 76

Die haben sich verlagert und deswegen favorisieren wir ja das Dortmunder Modell mit einer klaren rechtlichen Regelung im Hinblick auf gewerberechtliche Anmeldungen, so dass wir sagen: Jeder Puff soll sich auch als Puff outen, gewerberechtlich und auch gaststättenrechtlich und damit richtig geregelt werden.

00:13:44-3

00:13:44-3

B – 77

Frau von der Leyen hat ja in ihrem Statement gesagt: „Jedes Bierzelt braucht eine Genehmigung, nur ein Puff braucht keine.“

00:13:49-3

00:13:49-3

B – 78

Das kann es ja nicht sein.

00:13:50-0

00:13:50-0

B – 79

Das Gaststättengesetz ist mittlerweile derartig abgeschwächt und ist auch in der Zuständigkeit auf die Länder übertragen worden.

00:13:58-6

00:13:58-6

B – 80

Wir haben keine Aushangs- und Konzessionspflicht mehr, außer beim Ausschank von alkoholischen Getränken.

00:14:04-5

00:14:04-5

B – 81

Früher war es grundsätzlich so: Wer ausgeschenkt hat und wer „*Wort nicht verstanden*“ zubereitet hat, brauchte eine Konzession.

00:14:08-8

00:14:08-8

B – 82

Das ist ja alles verbessert worden.

00:14:09-7

00:14:09-7

B – 83

Heute muss ja nur noch der eine Konzession beantragen, der Alkohol ausschenkt. Diese ganzen Dinge sind verbessert worden und sind immer weiter für die Behörden, nicht die Polizei, sondern das Ordnungsamt heruntergebröckelt.

00:14:23-4

00:14:23-4

B – 84

Wir haben zum Beispiel hier in Dortmund eine Arbeitsgruppe „Illegale Arbeitnehmer und Gewerbeüberwachung“.

00:14:31-1

00:14:31-1

B – 85

Diese ganzen Dinge sind unwirksam geworden, weil die anderen Regelungen nicht entsprechend der Prostitution angepasst wurden.

00:14:39-0

00:14:39-0

B – 86

Hier in Dortmund haben wir gesagt: O.k. Wenn das ProstG uns den Spielraum gibt, bestimmte Dinge zu regeln, und Land und Bund es versäumt haben, klar gesetzliche Regelungen vorzulegen, dann legen wir bestimmte Dinge als Stadt fest.

00:14:51-0

00:14:51-0

B – 87

Ja. In dem Bereich, auf Grund der Basis des ProstG und in der Angleichung der anderen Dinge, haben wir das vor.

00:14:57-6

00:14:57-6

B – 88

Wer in Dortmund einen Puff betreibt, hat ihn entsprechend gewerbe-rechtlich anzumelden, und wer Ausschank betreibt, braucht eine Konzession. Wir haben von unseren 13 Betrieben, die wir im Stadtgebiet haben, einschließlich Lünen, 11 Betriebe, die gaststättenrechtlich konzessioniert sind und wo es auch einfach ist, sie zu kontrollieren und zu überwachen, weil eine klare gesetzliche Regelung für die Leute da ist.

00:15:25-8

00:15:25-8

B – 89

Wir sind ja in dem Bereich nicht nur Strafverfolger, sondern wir sind auch „Berater“.

00:15:30-2

00:15:30-2

B – 90

Wir sind mittlerweile soweit, dass wir zum Beispiel in der Bordellstraße „Linienstraße“ beratend tätig werden. Die Wirtschaftler oder Wirtschaftlerin ruft an und sagt: „Passen Sie auf Herr „*Name anonymisiert*“. Ich habe hier eine Prostituierte nigerianischer Herkunft. Was braucht die, um hier arbeiten zu können?“

00:15:46-9

00:15:46-9

B – 91

Dann beraten wir oder wenn hier ein Puffbetreiber anruft, der mir an der B1 das „*Wort nicht verstanden*“ und sagt: „Pass auf, Herr „*Name anonymisiert*“, ich hab hier eine Polin. Wenn sie bei mir arbeiten will, was braucht sie?“

00:15:59-0

00:15:59-0

B – 92

Dann beraten wir.

00:16:01-3

00:16:01-3

B – 93

Der kommt aber auf der anderen Seite auch und sagt: „Pass mal auf, Herr „*Name anonymisiert*“. Da, in der und der Wohnung, haben sich zwei Russen neu angegliedert. Die müsst ihr mal kontrollieren.“

00:16:10-1

00:16:10-1

B – 94

Das heißt, der Druck auf die Illegalen wird größer, weil die Legalen sagen: Wir führen den Laden sauber und vernünftig und da sind welche, die versuchen etwas Krummes zu machen.

00:16:20-1

00:16:20-1

I – 09

Also nutzt man das ProstG?

00:16:22-1

00:16:22-1

B – 95

Klar.

00:16:24-8

00:16:24-8

I – 10

Wie man es kann?

00:16:23-6

00:16:23-6

B – 96

Man kann das nutzen.

00:16:24-5

00:16:24-5

B – 97

Das Problem ist, dass es keine bundeseinheitliche Regelung gibt und die Gewerberechtl. sich einfach weigern, Prostitution als Gewerbe anzuerkennen, obwohl es sprichwörtlich das älteste Gewerbe der Welt ist.

00:16:36-6

00:16:36-6

B – 98

Die weigern sich einfach. Es wäre recht einfach, ich glaube im Bereich von § 32 Gewerbeordnung, die Prostitutionsstätten als Gewerbebetrieb mit aufzuführen. Wenn man die Ausführungen des Kollegen „*Name anonymisiert*“ vom Ordnungsamt verfolgt, der sagt: „Wir als Ordnungsamt sind für die Überwachung in allen möglichen Dingen zuständig und warum findet dort ein Bordellbetrieb keinen Platz?“

00:17:02-8

00:17:02-8

B – 99

Das wäre ein Federstrich.

00:17:04-1

00:17:04-1

B – 100

Das ist augenscheinlich politisch nicht gewollt. So klar muss man das sehen und wie gesagt befürchte ich, dass sich vor den Bundestagswahlen dazu keine politische Partei aus dem Fenster lehnt. Das ist ein Image, das einem nur Schaden anrichtet.

00:17:20-3

00:17:20-3

B – 101

Deswegen haben es komischerweise in Nordrhein-Westfalen nur die Grünen in der letzten öffentlichen Sitzung im April aufgerufen. Also von keiner etablierten Fraktion, keiner erkennbar größeren, sondern, ich sage einmal, Nichtregierungspartei. Die haben gesagt: „Wir wollen eine öffentliche Anhörung zu den Auswirkungen des ProstG haben: Haben wir in Nordrhein-Westfalen einen Handlungsbedarf, ja oder nein?“

00:17:43-3

00:17:43-3

B – 102

Was ich Ihnen am Anfang schon erklärt habe, ist, dass die CDU dann mit einem Federstrich: „*Wort nicht verstanden*“ Wiedersehen – Wir sehen keine Notwendigkeit.

00:17:52-9

00:17:52-9

B – 103

Ich sehe es anders und war auch über die Unverfrorenheit und Unverschämtheit, dass man noch in einer öffentlichen Sitzung sitzt und schon eine Presseerklärung herausgibt, wo kein Handlungsbedarf gesehen wird, maßlos enttäuscht.

00:18:05-9

00:18:05-9

B – 104

Das ist schon wirklich seltsam.

00:18:07-3

00:18:07-3

I – 11

Ja. Vielen Dank.

00:18:09-9

IV. Interview 30.05.2008

00:00:00-0

I - 01

Glauben Sie, dass das ProstG veränderte Bedingungen für die Strafverfolgungsorgane, positiv oder negativ, bewirkt hat?

00:00:06-7

00:00:06-7

B - 01

Ja. Ich glaube, dass das ProstG für die Strafverfolgungsorgane kaum feststellbare Veränderungen verursacht hat, weil sich nach wie vor viele Prostituierte in einer Grauzone bewegen, dass viele sich scheuen, Dinge, die sie rechtlich einklagen könnten und worauf sie einen rechtlichen Anspruch haben, den Kontrollbehörden der Polizei anzuzeigen. Ich glaube, dass insbesondere viele Betreiber das ProstG und auch die EU-Osterweiterung ausnutzen, um bis dato illegale Machenschaften nach außen hin zu legalisieren und dadurch den Zugriff für Kontrollorgane teilweise erschweren.

00:00:53-9

00:00:53-9

B - 02

Ja.

00:00:58-9

00:00:58-9

I - 02

Das heißt, Ansatzpunkte haben sich jetzt nicht verloren? Vorher hatte man den Ansatzpunkt: Prostitution ist illegal. Man konnte ins Bordell gehen und man hatte ein gewisses Verdachtsmoment. Nun ist Prostitution legal. Hat sich dadurch irgendwas geändert, so dass man sagen kann: Ja. Gut. Jetzt haben wir den Verdachts- (unterbrochen).

00:01:17-6

00:01:17-6

B - 03

Das sehe ich in der Praxis nicht so, weil die Polizei ja nach wie vor die Möglichkeit hat, zu jeder Zeit Bordellkontrollen durchzuführen. Die führen wir auch durch, weil wir nach wie vor auch die Möglichkeiten haben, jederzeit mit den Prostituierten und mit den Betreibern in Kontakt zu treten, das heißt Befragungen durchzuführen und unsere Feststellungen vor Ort zu treffen. So hat sich da eigentlich, bis auf strafrechtliche Änderungen, gar nicht soviel verändert und die Möglichkeiten sind gleich geblieben.

00:01:44-1

00:01:44-1

B - 04

Deutlich schwieriger ist es bei den osteuropäischen Frauen, die im Rahmen der EU-Erweiterung eine Rolle spielen. Da kommen wir ja später noch zu. Unsere Kontrollmöglichkeiten sind aber, aus meiner Sicht, dadurch nur minimal behindert und Fakt ist einfach, Prostitution ist und bleibt ein Kontrolldelikt.

00:02:03-4

00:02:03-4

B - 05

Das heißt, ist die Polizei aktiv, kann sie auch viel erkennen und kann möglicherweise auch Verfahren initiieren.

00:02:09-9

00:02:09-9

B - 06

Macht die Polizei gar nichts oder macht sie die Arbeit nur vom Schreibtisch aus, passiert in der Richtung auch nichts.

00:02:15-3

00:02:15-3

I - 03

Zur zweiten Frage dann: Hatte die EU-Osterweiterung 2004 denn Einfluss auf die Strafverfolgungsbedingungen?

00:02:25-1

00:02:25-1

B - 07

Ja. Die EU-Osterweiterung hat, nach meiner Meinung, einen ganz gravierenden Einfluss auf die Strafverfolgungsbedingungen, insbesondere in Bezug auf die praktische polizeiliche Arbeit, im Hinblick auf das Erkennen und auch auf den Zugriff von Menschenhandelsopfern. Es ist einfach Fakt, dass wir hier in „Stadt anonymisiert“, aber ich denke zunehmend auch in anderen Städten oder in anderen Städten vielleicht noch gravierender als in „Stadt anonymisiert“, feststellen, dass mittlerweile ein Großteil der Prostituierten aus den EU-osterweiterten Ländern rekrutiert wird. Diese Frauen werden ganz gezielt durch Bordellbetreiber und durch Organisationen, die hier gewerberechtlich und wohnsitzmäßig angemeldet sind, teilweise sogar bei der Polizei sofort angemeldet werden, angeworben. Nach außen werden die Frauen legal in Bordellbetriebe gesetzt und wir können, außer Befragungen vor Ort, die aber auf Grund von Sprachschwierigkeiten eigentlich kaum möglich sind, keinen Zugriff auf die Frauen haben. Nach alter Rechtsprechung hielten sich diese Frauen illegal in den Bordellen auf.

00:03:25-0

00:03:25-0

B - 08

Da hatten wir die Chance, sie aus ausländerrechtlichen Gründen mitzunehmen, sie zu vernehmen und ihnen Hilfsangebote, auch im Hinblick auf die Konzeption Menschenhandel, zu machen, so dass wir im Prinzip einen Hebel ansetzen konnten. Den Hebel haben wir jetzt nicht mehr oder nur noch in ganz konkreten Ausnahmesituationen, in welchen wir auch vor Ort einen ganz konkreten Verdacht erkennen. Da sind wir teilweise sogar schon auf Mitteilungen der Betreiber angewiesen und nur dann können wir noch eine Frau mitnehmen und mit ihr ins Gespräch kommen.

00:03:52-3

00:03:52-3

I - 04

Das heißt, das Erkennen von Menschenhandelsopfern fällt dadurch schwieriger, dass diese sich jetzt hier legal aufhalten?

00:03:57-5

00:03:57-5

B - 09

Richtig, das Erkennen fällt schwieriger und die Möglichkeit, mit diesen Opfern, auch mit Hilfe von Dolmetschern, alleine zu sprechen, fällt schwieriger, weil die sich nach außen hin legal hier aufhalten und das auf den ersten Blick auch legal verkaufen. Man kann das aber im Prinzip vor Ort gar nicht überprüfen.

00:04:18-8

00:04:18-8

B - 10

Ich kann einen Fall aus unserer Praxis schildern, wo wir jetzt vor wenigen Wochen in einem Klub in „Stadt anonymisiert“ eine ganz junge bulgarische Frau angetroffen haben. Wir hatten aus anderer Quelle einen vagen Hinweis und haben dann die Betreiberin ein bisschen intensiver angesprochen. Die hat uns gesagt: „Die habe ich unter ganz dubiosen Umständen hierhin gebracht bekommen. Ich habe das Gefühl, die arbeitet gar nicht gerne. Ich habe das Gefühl, die muss Geld abgeben.“ Die Frau hat aber in dem Bordell gesagt: „Nein. Das ist alles freiwillig.“ Die haben wir dennoch, weil uns das so konkret erschien, mitgenommen und haben sie mit einem Dolmetscher vernommen. Sie ist aber dummerweise bei ihrer Version geblieben. Aber solche Zusatzinformationen braucht man, um sich überhaupt noch in eine solche Lage zu versetzen und so eine Frau mitzunehmen.

00:05:06-4

0:05:06-4

B - 11

Früher wurde sie ausländerrechtlich mitgenommen. Sie wurde dann hier ausländerrechtlich als Beschuldigte vernommen, aber parallel halt mit dem Ziel, die Schlepper, die Schleuser oder die Menschenhändler herauszukriegen. Da konnte man ihr auch anbieten, nach der Konzeption Menschenhandel, dass sie eine Duldung bekommt, und dann konnte sie sich 30 Tage Zeit lassen zu überlegen, ob sie aussagen will. Wenn sie ausgesagt hätte, hätte sie auf jeden Fall eine Duldung bekommen, bis der Prozess beendet gewesen wäre. Das heißt, sie hätte dann auch ein Bleiberecht für eine längere, überschaubare Zeit in Deutschland gehabt. Sie konnte auch alimentiert werden. Das sind Dinge, die jetzt eigentlich kaum noch möglich sind.

00:05:40-7

00:05:40-7

B - 12

Da sehe ich für die praktische Arbeit einen ganz gravierenden Einbruch.

00:05:46-9

00:05:46-9

I - 05

Ja. Erfolgten mit der Einführung des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 auch Veränderungen in Bekämpfungskonzepten?

00:05:56-6

00:05:56-6

B - 13

Da sage ich jetzt einfach mal, aus dem, was ich bislang weiß, wobei wir uns ja jetzt erst intensiv seit einem halben Jahr mit dem Thema beschäftigen, dass es da die große Konzeption Menschenhandel des Landes Nordrhein-Westfalen gibt. Die war eigentlich, bis zur Zeit vor der EU-Osterweiterung, genial. Sie ist für meine Begriffe aber in weiten Teilen überholt. Denn, soweit ich das weiß, ist sie noch nicht der neuen EU-Osterweiterungsmarke angepasst worden. Sie baut noch darauf auf, Frauen aus ausländerrechtlichen Gründen bei Razzien und bei Kontrollen mitzunehmen und denen dann die beschriebenen Hilfsangebote zu machen und sie dadurch zur Aussage zu bringen. Da hat man, nach meiner Meinung, noch nicht drauf reagiert. Vorbildlich reagiert hat, nach dem, was man so mitkriegt, die Behörde Dortmund.

00:06:47-0

00:06:47-0

B - 14

Nachdem wir hier neu am Start sind, versuchen wir zu reagieren, und ich glaube, reagieren kann man nur durch eine Mischung aus Repression und Prävention.

00:06:58-7

00:06:58-7

B - 15

Nach meiner Meinung kann man darauf nur reagieren, indem man sich wirklich permanent im Milieu zeigt und die Frauen auch die Kontrollpersonen kennen lernen, also die Polizei nicht nur als repressives Kontrollorgan wahrnehmen, sondern auch als Organ, das Hilfsangebote stellen will. Das geht nur über Vertrauen und über präventive Arbeit, so dass man dann die Frauen soweit bekommt, dass sie sagen: „Da ist die Polizei. Die kann mir auch helfen. Die will mich nicht nur sanktionieren.“ Man erwirbt somit im Prinzip so viel Vertrauen, in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen, dass sich die Frauen von selbst an die Polizei wenden, weil wir kaum noch eine Chance haben, diese mitzunehmen. Ich denke, da muss die Konzeption umgestrickt werden.

00:07:37-9

00:07:37-9

B - 16

Ich glaube, dass da auch andere Personalansätze gemacht werden müssen. Es ist nicht mehr wie früher mit Razzien getan, wo man sagte: „Razzia in einem großen Bordell. Da haben wir fünf ausländerrechtlich zu belangende Frauen. Davon kriegen wir mindestens zwei zu einer Aussage.“ Jetzt müssen wir einfach Überzeugungsarbeit vor Ort leisten. Das ist in der Praxis ganz schwer umzusetzen.

00:07:59-1

00:07:59-1

I - 06

Die Zusammenarbeit mit NGO (Beratungsstellen), die haben aber seitdem verstärkt stattgefunden, oder?

00:08:07-7

00:08:07-7

B - 17

Ja. Ich weiß jetzt nicht, wie es in anderen Städten ist. Wir haben hier im Prinzip bei einem Neustart begonnen.

00:08:23-7

00:08:23-7

B - 18

Wir haben auch erkannt, dass wir mit dieser Konzeption Menschenhandel nicht mehr weiterkommen, weil wir kaum noch eine Chance haben, so an „Illegale“ zu kommen.

00:08:32-5

00:08:32-5

B - 19

Deswegen haben wir uns bemüht, das Dortmunder Modell im Kleinen peu a peu in Gang zu bringen.

00:08:38-6

00:08:38-6

B - 20

Wir sind zu allen Gewerbesteuerämtern, zu den Ordnungsämtern, zu den Gaststätten und zum Ausländeramt gegangen und haben uns persönlich vorgestellt und gesagt: „Wir sind jetzt dafür zuständig. Wir wollen Informationen von Euch haben. Wir wollen wissen, wann es Kontrollanlässe gibt. Nehmt uns mit oder überlasst uns die Kontrollen.“

00:08:55-1

00:08:55-1

B - 21

Wir haben hier zeitgleich, Gott sei Dank, bei der Caritas in „Stadt anonymisiert“ ein Projekt aufgelegt: Projekt EVA – Freiwillige Rückkehr von Frauen, die Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsheirat sind.

00:09:08-2

00:09:08-2

B - 22

Mit denen haben wir einen ganz engen Kontakt.

00:09:11-1

00:09:11-1

B - 23

Wir waren beim Gesundheitsamt.

00:09:12-1

00:09:12-1

B - 24

Wir kooperieren bislang örtlich sehr viel und haben den runden Tisch, in Verbindung mit der Stadt und mit den örtlichen Hilfsorganisationen, versucht wieder aufleben zu lassen, mit dem Ziel, auch da eine Ansprechstelle zu finden, die dann die Kontakte im Ernstfall zu den überörtlichen Non-Government-Organisations vermittelt. Wir versuchen das hier langsam aufzubauen, und ich denke, Behörden, die sich ernsthaft mit dem Thema auseinandersetzen, die nehmen auch verstärkt Kontakt zu den Hilfsorganisationen auf. Denn ich glaube, nur über diese Schiene kann man noch an ernst zu nehmende Hinweise kommen und das geht nur mit einem Miteinander.

00:09:52-6

00:09:52-6

I - 07

Ja. Wie erklären Sie sich dann, dass sich in den Statistiken und Lagebildern der Polizei keine eindeutige Tendenz für einen hinderlichen Effekt des ProstG für die Strafverfolgung finden lässt?

00:10:03-8

00:10:03-8

B - 25

Ja. Wie erkläre ich das?

00:10:04-4

00:10:04-4

B - 26

Erstens fehlt mir dazu die lange praktische Erfahrung mit dem Sachgebiet, aber ich sage einmal laienhaft oder nach dem, was ich bisher weiß: Prostitutionsbekämpfung ist und bleibt ein Kontrolldelikt. Das heißt, die Behörden, die das für sich als Schwerpunkt erklären, nicht nur auf dem Papier, sondern die wirklich sagen: „Da stecken wir ‚Manpower‘ rein. Da stecken wir auch Organisation rein. Da geben wir den Leuten, die das machen, auch Freiräume.“

00:10:31-5

00:10:31-5

B - 27

Ich glaube, da passiert etwas. Bei vielen Behörden, das weiß ich auch von der Tagung Menschenhandel, wo darüber ganz groß geklagt wurde, ist die Rotlichtsachbearbeitung, so wie es in „*Stadt anonymisiert*“ auch bis Mitte des letzten Jahres war, wirklich nur ein Anhängsel vom Sexualdelikte-Kommissariat. Die sind mit ihren Delikten und den Zuständigkeiten, welche sie im Rahmen der Direktionsmodell-Umsetzung dazu bekommen haben, so ausgelastet, dass kaum noch Kapazitäten da sind, um fachgerechte Rotlichtsachbearbeitung zu machen. Oder aber diese wird zergliedert.

00:11:02-3

00:11:02-3

B - 28

Ich habe zum Beispiel gestern, aus Verfahrens Anlass, mit einem Kollegen aus „*Stadt anonymisiert*“ telefoniert.

00:11:07-3

00:11:07-3

B - 29

Da macht das KK 12 nur Menschenhandelsverfahren und Verfahren von Zuhälterei, wenn es da etwas Aktuelles gibt.

00:11:11-7

00:11:11-7

B - 30

Da macht die Fahndung Laufhauskontrollen und nimmt Gewerbeanmeldungen entgegen.

00:11:16-7

00:11:16-7

B - 31

Da macht die, ich glaube, die K-Wache oder das ET den Straßenstrich.

00:11:20-7

00:11:20-7

B - 32

Da arbeiten drei Stellen nebeneinander her und nichts läuft konkret miteinander.

00:11:25-4

00:11:25-4

B - 33

Ich denke, das hat mit den Aktivitäten der Polizei zu tun, so dass sich das in den Statistiken kaum niederschlägt.

00:11:32-1

00:11:32-1

I - 08

Das heißt, das ProstG hat jetzt unmittelbar keine Auswirkung auf die Strafverfolgung? Man hat halt (unterbrochen).

00:11:38-5

00:11:38-5

B - 34

Nein. Das finde ich nicht. Das finde ich überhaupt nicht.

00:11:41-8

00:11:41-8

I - 09

O.k. Das war es. Danke schön.

00:11:45-0

V. Interview 04.06.2008

00:00:00-0

I - 01

Glauben Sie, dass das ProstG veränderte Bedingungen für die Strafverfolgungsorgane, positiv oder negativ, bewirkt hat?

00:00:07-1

00:00:07-1

B - 01

Ich glaube, dass das Gesetz positive Auswirkungen hat, aber weniger im Bereich der direkten Strafverfolgung, sondern eher in dem Bereich der Möglichkeit, Betriebe über Institutionen zu kontrollieren, die für die Berufstätigkeit zuständig sind.

00:00:33-4

00:00:33-4

B - 02

Ich glaube, die Forderung, Betriebe anzumelden, was früher nicht möglich war, und diese Betriebe nun zu überprüfen, ob bestimmte Auflagen eingehalten werden, schafft Möglichkeiten, die Bedingungen in den Betrieben zu verbessern.

00:00:51-6

00:00:51-6

B - 03

Das führt natürlich nicht unbedingt zu Strafverfahren, aber zu Transparenz. Es führt auch dazu, dass sich nicht nur die Betreiber eher verstanden fühlen, sondern auch die Prostituierten, die darin arbeiten. Sie bekommen eher Kontakte zu Institutionen und sind dann eher bereit mit diesen zu kooperieren. Ich glaube, das eröffnet ganz andere Möglichkeiten, eine Kontrolle zu machen und anders zwischen Betrieben, die gut und legal laufen, und Betrieben, die möglicherweise Praktiken haben, die mit Strafen zu verfolgen sind, zu trennen.

00:01:28-9

00:01:28-9

I - 02

Das heißt, es muss sich nicht unbedingt negativ auswirken, so dass man sagt, Ansatzpunkte haben sich, dadurch dass die Prostitution nicht mehr illegal ist, verloren? Es gibt ja so Ansichten. Sondern man nutzt das ProstG durch Gewerbebeanmeldungen.

00:01:46-8

00:01:46-8

B - 04

Ja. Es wird ja beklagt, dass die Möglichkeit nicht mehr besteht, in die Betriebe reinzugehen und, wie nennt man das noch, ein Kontroll- (unterbrochen).

00:01:57-0

00:01:57-0

I - 03

Kontrolldelikt?

00:01:58-2

00:01:58-2

B - 05

Kontrolldelikt verfolgen.

00:02:00-4

00:02:00-4

B - 06

Wir glauben, dass das überhaupt nicht stimmt, weil das Polizeigesetz ja auch über die Möglichkeit verfügt, jederzeit solche Betriebe zu betreten und zu kontrollieren. Insofern sind ja, zumindest in Nordrhein-Westfalen, die Möglichkeiten gar nicht verloren gegangen.

00:02:15-7

00:02:15-7

B - 07

Ich glaube aber, dass dieses Gesetz die Möglichkeiten ein bisschen eingeschränkt hat, und das finde ich auch richtig. Ich finde dieses Hineingehen in die Betriebe, mit der Unterstellung, dass dort auf jeden Fall rechtswidrige Dinge laufen, schafft erst Berührungsangst oder die Unmöglichkeit, miteinander auf anderer Ebene zu kommunizieren.

00:02:37-3

00:02:37-3

B - 08

Wir glauben auch, dass sich eine Kontrolle dieser Betriebe verändern könnte.

00:02:49-9

00:02:49-9

B - 09

Man muss noch einmal über den Begriff der Ausbeutung nachdenken, also Wucher oder Ähnliches. Frau Frommel hat dies einmal entwickelt und gesagt, dass mit dem ProstG die Möglichkeit gekommen ist, Betriebe auf einem ganz anderen Wege zu zwingen, die Bedingungen zu verändern. Wir wissen ja auch, dass diese Delikte, also Verstöße gegen das Ausländergesetz oder „*Wort nicht verstanden*“ oder gegen Zuhälterei, die ja auch nicht mehr in dem Maße verfolgt wird und Förderung der Prostitution ja gar nicht mehr.

00:03:25-7

00:03:25-7

B - 10

Ich weiß jetzt nicht mehr, wie ich angefangen habe.

00:03:28-4

00:03:28-4

B - 11

Ich muss mich gerade noch einmal ein bisschen sammeln.

00:03:31-3

00:03:31-3

I - 04

Wir haben Zeit.

00:03:31-8

00:03:31-8

B - 12

Ach das. Da wollte ich anfangen. Die Razzien, die stattfinden, indem man sagt: Wir kontrollieren hier, wie es früher war, auf Förderung der Prostitution, Zuhälterei oder Menschenhandel. Die haben dazu geführt, dass bei Frauen, die ganz wissentlich und freiwillig arbeiten, vielleicht unter Bedingungen, die sie sich nicht wünschen, in eine Situation kommen, in der sie selber illegal sind und in der sie selber dann auch nur noch die Möglichkeit haben, ausgewiesen zu werden, mit dem Verbot, wieder einreisen zu können, oder der Möglichkeit zu sagen: „Ich bin Opfer von Menschenhandel geworden.“ Ich finde, das darf eigentlich nicht sein, weil sie gezwungen werden, eine Lebensplanung aufzunehmen, die sie gar nicht haben, und ich fände es besser, wenn Regulierungen kämen, wo die Bedingungen selbst als strafwürdig erkannt würden oder auch möglicherweise über das bürgerliche Recht verfolgt werden könnten, wie Wucher, wie Vertragsbruch oder ähnliches. Wir glauben, dass die Möglichkeiten mit diesem Gesetz eher gegeben sind.

00:04:46-5

00:04:46-5

B - 13

Noch nicht, aber es ist der Weg dahin.

00:04:48-3

00:04:48-3

I - 05

Ja. Hat denn die EU-Osterweiterung, insbesondere 2004, Veränderungen bedingt, zum Beispiel Einfluss auf die Strafverfolgungsorgane?

00:04:57-8

00:04:57-8

B - 14

Da bin ich auch ganz gespalten, weil es diese Thesen gibt, dass man die Schlepper und die Schleuser überhaupt nicht mehr fassen kann, weil sie jetzt ganz legal über die Grenze kommen können. Wir sagen aber auch, die Frauen können ganz legal über die Grenze kommen.

00:05:12-8

00:05:12-8

B - 15

Wir glauben, dass viele Frauen einfach auf Mittler, Schleuser und ähnliche angewiesen sind, weil die Hürden, eine Grenze zu überwinden, hoch sind.

00:05:21-5

00:05:21-5

B - 16

Diese Hürden werden abgebaut.

00:05:24-4

00:05:24-4

B - 17

Wir wissen aber von anderen Beratungsstellen, hier bei uns beobachten wir es weniger, dass tatsächlich vor allem sehr viele Frauen aus Rumänien und Bulgarien inzwischen unter schwierigen Bedingungen hier arbeiten, wo man nicht weiß, wo sie eigentlich arbeiten und ob sie ihr Geld kriegen.

00:05:46-6

00:05:46-6

B - 18

Wir glauben aber auch, dass man dort eher mit diesen Frauen zusammenarbeiten müsste und sagen sollte: „Gut, auf dem Straßenstrich, da wo das „*Wort nicht verstanden*“, darf keine Frau arbeiten, die nicht vorher einen Grundkurs in Deutsch gemacht hat.“

00:06:01-8

00:06:01-8

B - 19

Das ist jetzt ein Verbot. Wie soll man es durchsetzen? Das ist natürlich Quatsch.

00:06:04-6

00:06:04-6

B - 20

Aber man kann das Angebot machen und sagen: Die Frauen können hier lernen, wie man pokert, wie man sein Angebot darstellt, wie man sich in Sicherheit bringt und wie man Kontakt mit anderen Frauen aufnimmt.

00:06:16-8

00:06:16-8

B - 21

Das wäre ein Angebot an sie, was ihnen selbst mehr Möglichkeiten gibt, autonom zu sein und nicht wieder Strafverfahren oder Strafverfolgungen zu eröffnen, die ja die Frauen auch immer in Dunkelfelder drängt, wo sie vielmehr auf Mittler und seltsame Figuren angewiesen sind. Darum glauben wir: Klar. Man hat neue Probleme.

00:06:42-3

00:06:42-3

B - 22

Man hat auch das Problem der großen Konkurrenz mit niedrigen Preisen.

00:06:48-2

00:06:48-2

B - 23

Die Frauen sagen, dass Frauen aus Rumänien und Bulgarien zu sehr niedrigen Preisen anschaffen.

00:06:56-1

00:06:56-1

B - 24

Aber auch das ist ja eine Sache, wie man vermittelt, welche Standards da sind. Das Problem hatten wir ja immer, nicht nur durch die Osterweiterung. Immer dann, wenn Migration steigt oder feminisiert wird, steigt auch das Angebot der Prostitution.

00:07:12-1

00:07:12-1

I - 06

Das Erkennen eines Menschenhandelsopfers fällt dann schwerer, wenn man jetzt sagt, die halten sich legal hier auf, oder ist das gleich geblieben?

00:07:22-2

00:07:22-2

B - 25

Ich glaube, das ist gleich geblieben.

00:07:23-9

00:07:23-9

B - 26

Ich glaube, das Erkennen ist sowieso sehr schwierig, weil es fließende Grenzen hat.

00:07:28-6

00:07:28-6

B - 27

Diese Vorstellung, die Frauen werden im Keller angekettet und dann werden die Männer zugeführt, ist falsch. So läuft das gar nicht.

00:07:38-4

00:07:38-4

B - 28

Psychischer Druck kann immer ausgeübt werden.

00:07:41-3

00:07:41-3

B - 29

Man weiß nicht, wie die Verhältnisse zu Hause sind.

00:07:43-5

00:07:43-5

B - 30

Manchmal denke ich: Ja, gut. Das sind Helfer, die nehmen einen Bus und sagen: „Steigt ein und wir fahren euch dahin und wir machen das und verlangen viel Geld dafür.“

00:07:58-1

00:07:58-1

B - 31

Dann ist das erst im Bereich von Wucher, finanzieller Nötigung oder in dieser Art etwas.

00:08:04-5

00:08:04-5

B - 32

Aber die Frauen schaffen durchaus autonom und freiwillig an. Sie finden aber Bedingungen vor, die sie auch nicht toll finden, oder möchten andere Bedingungen haben.

00:08:12-4

00:08:12-4

I - 07

Da muss man dann also bewusst trennen?

00:08:13-1

00:08:13-1

B - 33

Ja. Richtig. Aber man kann es nicht.

00:08:15-6

00:08:15-6

B - 34

Ich kann das so deuten und sagen: Sie haben einen Bus gechartert und sie haben ihnen geholfen oder man kann sagen: Sie haben den Frauen unter falschen Vorstellungen das Angebot gemacht, sie haben ihnen die Pässe abgenommen und sie haben gesagt: „Wenn Du nicht anschauffst, dann bedrohe ich deine Familie.“ – Man weiß es nicht.

00:08:36-1

00:08:36-1

B - 35

Wir befürchten aber, dass hier immer sehr viel aufgebauscht wird, weil, wenn man sich letztlich die Zahl der Opfer anschaut, dass heißt, wie viele Opfer es von Menschenhandel gibt, dann kann man ruhig noch eine ordentliche Dunkelziffer darauf tun, aber wenn man sie dann mit den Opfern von häuslicher Gewalt vergleicht, dann ist die Anzahl gering. Dann denke ich manchmal, dass es auch politische Gründe hat, warum das aufgebauscht wird. Das hilft den Frauen nicht.

00:09:02-4

00:09:02-4

B - 36

Den Frauen würde eher helfen, ihnen die Möglichkeit zu geben, autonom zu leben, mit Deutschunterricht, mit legalen Möglichkeiten hierher zu kommen, mit Kontakten und mit Beratungsstellen in den Herkunftsländern. Ich finde es ganz wichtig, dass sie schon zu Hause über die Bedingungen und über die Möglichkeiten und natürlich über die Verbesserung ihrer Situation aufgeklärt werden und dass sie wählen können und dass sie nicht aus Not kommen.

00:09:28-5

00:09:28-5

I - 08

Ja. Danke. Erfolgt denn mit der Einführung des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004 auch Veränderungen, zum Beispiel in Hilfsangeboten?

00:09:39-0

00:09:39-0

B - 37

Ja, auf jeden Fall.

00:09:41-0

00:09:41-0

B - 38

Mit dem ProstG hat sich bei uns die Zahl der Beratungen, die sich um rechtliche Regelungen drehen, schlagartig verändert.

00:09:51-5

00:09:51-5

B - 39

Die Hurenbewegung hat ganz frühzeitig einen Entwurf für ein Gesetz gemacht. Das ist natürlich nicht dieses Gesetz. Das war viel weitgehender. Aber die Frauen haben sich sehr wenig dafür interessiert, was auch klar ist. Denn bei einem Gesetz, was noch nicht da ist, da kümmert man sich weniger rum.

00:10:07-6

00:10:07-6

B - 40

Als das Gesetz kam und auch schon im Vorlauf riefen viele Frauen an.

00:10:12-6

00:10:12-6

B - 41

Es waren überwiegend anonyme Beratungen, also Telefon und Internet.

00:10:16-5

00:10:16-5

B - 42

Die fragten, was sich verändert hat, wie es sich verändert hat, und wir haben dann festgestellt, dass sehr wenig Wissen über die rechtliche Lage da war.

00:10:26-2

00:10:26-2

B - 43

Die haben eigentlich nur gedacht, sie müssten jetzt Steuern zahlen.

00:10:29-4

00:10:29-4

B - 44

Das mussten sie schon immer. Was heißt schon immer? Schon sehr lange!

00:10:32-1

00:10:32-1

B - 45

Aber inzwischen haben die Beratungen zugenommen, zum Beispiel beim Einstieg oder auch „*Wort nicht verstanden*“ hierüber. Wir haben das Bordell hier direkt um die Ecke und sie wollen wissen, wie sie das richtig anmelden, wie sie Steuern zahlen und ob es erlaubt ist.

00:10:49-5

00:10:49-5

B - 46

Manchmal kommt es auch vor, dass der Freier ihnen das Geld wieder abnehmen wollte.

00:10:52-5

00:10:52-5

B - 47

Rechtliche Beratungen haben zugenommen und auch das Einverständnis der Geldgeber, solche Beratungen machen zu lassen.

00:11:01-2

00:11:01-2

I - 09

Dann würde ich (unterbrochen).

00:11:04-1

00:11:04-1

B - 48

Zur Ost-Erweiterung kann ich auch gleich etwas sagen. Das war ja auch die Frage.

00:11:07-5

00:11:07-5

B - 49

Da hat sich bei uns die Beratung nicht konkret verändert. Wir haben nicht viele Frauen, die aus dem Bereich kamen und Schwierigkeiten hatten. Aber wir haben auch sofort eine Beratung in verschiedenen Sprachen, hinsichtlich der Möglichkeiten, hier legal zu arbeiten, gemacht. Das teilen wir auch bis heute aus.

00:11:28-0

00:11:28-0

I - 10

Über Handzettel?

00:11:29-5

00:11:29-5

B - 50

Handzettel, ja. Da kann ich Ihnen gleich auch einmal einen geben. Die haben wir noch da. Wir beraten, aber die kommen auch zu uns und sagen: „Ich hab das gelesen und ich will es machen.“ Dann gehen wir mit ihnen zum Finanzamt oder zur Ausländerbehörde.

00:11:43-7

00:11:43-7

B - 51

Das ist vermehrt gekommen.

00:11:45-4

00:11:45-4

B - 52

Wir haben diese Probleme aber nicht, ich glaube in „Stadt anonymisiert“ ist das auch wieder mehr, dass Frauen aus Bulgarien oder Rumänen doch unangemeldet sind oder dass die unter prekären Bedingungen arbeiten. Da werden sicherlich auch noch andere Beratungen anfallen, von denen wir nicht so berichten können.

00:12:00-2

00:12:00-2

B - 53

Das liegt dann aber auch immer an den „Wort nicht verstanden“ Bedingungen der Stadt.

00:12:05-1

00:12:05-1

B - 54

Bei uns ist das hier eine Provinz.

00:12:06-4

00:12:06-4

I - 11

Dann würde ich zur letzten Frage kommen: Wie erklären Sie sich, dass sich in den Statistiken und Lagebildern der Polizei keine eindeutige Tendenz für einen hinderlichen Effekt des ProstG bei der Strafverfolgung finden lässt?

00:12:22-5

00:12:22-5

B - 55

Ja, weil ich glaube, dass es keinen hinderlichen Effekt hat.

00:12:25-5

00:12:25-5

B - 56

Ich glaube, dass die Polizei, die auch nach Bundesländern unterschiedlich ist, „*Stadt anonymisiert*“ geht ja nach wie vor bei jeder Gelegenheit in die Betriebe rein, dass sie sich ganz unterschiedlich verhalten.

00:12:39-2

00:12:39-2

B - 57

Es gibt dieses Dortmunder Modell und es gibt in „*Stadt anonymisiert*“ ein Modell, wo sehr moderat mit der Prostitutionsausübung umgegangen wird und versucht wird, mit den Betreibern ins Gespräch zu kommen und Anmeldungen zu fordern, und es gibt nach wie vor diese etwas harte Vorgehensweise in „*Stadt anonymisiert*“, wie unsere Schwesterorganisation berichtet.

00:12:56-3

00:12:56-3

B - 58

Aber ich glaube, die Verfolgung von Straftaten ist nach wie vor möglich oder auch nach wie vor wenig möglich.

00:13:07-2

00:13:07-2

B - 59

Das Milieu ist nicht so leicht zu durchschauen, wenn da kriminelle Machenschaften sind, und das ProstG ändert da überhaupt nichts dran. Es eröffnet Möglichkeiten, aber es behindert nicht.

00:13:18-1

00:13:18-1

B - 60

Ich meine, es war ja nicht der Paragraph „Förderung der Prostitution“, der dazu geführt hat und nach dem verurteilt wurde.

00:13:25-4

00:13:25-4

B - 61

Man konnte in die Bordelle reingehen und wer eine Cafeteria hatte oder wer gute Bedingungen anbot, der konnte angeklagt werden.

00:13:31-3

00:13:31-3

B - 62

Aber im Grunde war das ja ein Witz. Man kann sich ja nicht eine Straftat, die eigentlich gar keine ist, ausdenken, um die zu verfolgen und um dann andere praktisch aufzuklären.

00:13:43-0

00:13:43-0

B - 63

Das gibt es in keinem Bereich und darum denke ich, wenn der Wille da ist, das zu verfolgen, ist das auch möglich. Wo es nicht möglich ist, da liegt es auch ein bisschen an der Gesamtstruktur, die man auch durch ein Gesetz nicht so schnell verändern wird.

00:13:58-2

00:13:58-2

B - 64

Unser Traum ist ja die Gleichstellung mit anderen Erwerbstätigkeiten.

00:14:03-0

00:14:03-0

B - 65

Das ist aber nichts, was man nur per Gesetz erreicht.

00:14:06-1

00:14:06-1

B - 66

Da muss gesellschaftlich in allen Bereichen eine andere Praxis kommen, aber auch im Milieu selber, weil das lange Zeit ein rechtsloser Raum gewesen ist, und die wandeln sich eben nicht von einem Tag auf den anderen.

00:14:20-7

VI. Interview 06.06.2008

00:00:00-0

I - 01

Glauben Sie, dass das ProstG veränderte Bedingungen für die Strafverfolgungsorgane, positiv oder negativ, bewirkt hat?

00:00:06-8

00:00:06-8

B - 01

Das glaube ich und zwar in negativer Richtung.

00:00:10-1

00:00:10-1

B - 02

Wir haben zurzeit weniger Möglichkeiten, in dem Bereich tätig zu werden. Das lässt sich dadurch erklären, dass das ProstG auf den Paragraphen 180a StGB Auswirkungen hatte, die Förderung der Prostitution seinerzeit und jetzt die Ausbeutung von Prostituierten.

00:00:31-3

00:00:31-3

B - 03

Seinerzeit hatten wir mehr Möglichkeiten, den Anfangsverdacht zu begründen und damit schon einfach Ermittlungen zu beginnen.

00:00:43-3

00:00:43-3

B - 04

Jetzt wird es schwierig, von Seiten der Polizei in legale Betriebe hineinzukommen und entsprechende Feststellungen zu treffen, weil, wenn alles legal läuft, hat die Polizei dort eigentlich nichts zu suchen. Die zweite Auswirkung ist, die stellen wir jetzt zur Zeit in „Stadt anonymisiert“ fest, dass durch den Wegfall der Sittenwidrigkeit auch die Anbahnung der Prostitution, sprich das Verhandlungsgespräch, nicht mehr nur auf bestimmte Örtlichkeiten beschränkt ist. Sie kann immer und überall stattfinden, so dass die bisherigen Bereiche des Straßens, der Klubs und Bordelle aufgeweicht werden und diese Gespräche in Bereichen stattfinden, in denen sich die Frauen lukrative Geschäfte erhoffen.

00:01:34-6

00:01:34-6

B - 05

Wir beobachten in einem bestimmten Stadtteil, der sehr multikulturell besetzt ist, dass dort verstärkt Frauen auftreten, sehr zum Unwillen der Geschäftsleute, und dann die Männer ansprechen. Aber wir kommen nicht in den Bereich der verbotenen Prostitution, weil dort kein Sperrbezirk ist, und wir kommen auch nicht in den Bereich der jugendgefährdenden Prostitution, weil das in den Abendstunden stattfindet, und da weiß im Moment keiner so recht, wie wir dem begegnen können.

00:02:08-2

00:02:08-2

I - 02

Hatte denn die EU-Osterweiterung 2004 Auswirkungen auf die Strafverfolgungsbedingungen?

00:02:17-9

00:02:17-9

B - 06

Das ist auch der Fall. Ebenfalls negativ, zumindest aus polizeilicher Sicht. Denn bis dato hatten wir oftmals die Möglichkeit, Frauen unter dem Anfangsverdacht des illegalen Aufenthalts, durch die Arbeitsaufnahme, vorläufig festzunehmen und mit denen hier in den Räumen in Ruhe ins Gespräch zu kommen, um bei dieser Gelegenheit den Frauen dann auch deutlich zu machen, wenn etwas zu ihrem Nachteil passiert ist, dass sie mit uns darüber reden können und dass wir uns um sie kümmern werden und ihnen Hilfen zukommen lassen.

00:02:55-4

00:02:55-4

B - 07

Wir haben ja auch die Sondererlasslage für Opfer von Menschenhandel, und das hat dann oftmals zu dem Erfolg geführt, dass sich die Frauen als Opfer präsentiert haben und wir Grundlagen für ein Ermittlungsverfahren hatten und so den Frauen helfen konnten, aber auch Täter ermitteln und weitere Straftaten verhindern konnten.

00:03:13-8

00:03:13-8

B - 08

Jetzt fehlt mir mein Faden.

00:03:18-5

00:03:18-5

I - 03

Vielleicht fällt das Erkennen der Opfer schwieriger, weil die sich legal hier aufhalten? Kann man das vielleicht sagen?

00:03:26-2

00:03:26-2

B - 09

Das kann man sicherlich sagen.

00:03:27-6

00:03:27-6

I - 04

Man kann ja nicht mehr davon ausgehen: Die ist illegal. Die nehmen wir erst einmal mit zur Wache und überprüfen den Status. Die halten sich legal hier auf und können auch legal einer Arbeitstätigkeit nachgehen.

00:03:37-4

00:03:37-4

B - 10

Richtig. Aber einerseits ist da die Sache mit dem Gespräch. Aber da war noch eine zweite Sache, aber sie ist einfach weg.

00:03:43-6

00:03:43-6

I - 05

Ja. Vielleicht fällt sie Ihnen später wieder ein. Wir können ja vielleicht auf eine andere Frage zu sprechen kommen: Erfolgte mit der Einführung des ProstG oder der EU-Osterweiterung 2004 auch Veränderungen in Bekämpfungskonzepten, zum Beispiel der Polizei?

00:03:58-3

00:03:58-3

B - 11

Also bei uns eher weniger, weil wir ja nach dem gesetzlichen Auftrag handeln.

00:04:06-1

00:04:06-1

B - 12

Wir versuchen zum Beispiel festzustellen, ob wir jetzt unter den Frauen illegale Frauen haben und dann damit eine Straftat vorliegt.

00:04:18-8

00:04:18-8

B - 13

Das haben wir immer gemacht und das werden wir auch weiterhin tun. Also da hat sich nichts verändert.

00:04:24-6

00:04:24-6

B - 14

Man darf nur nicht so blauäugig sein und sagen, nur weil die Frauen offiziell legal hier sind, dass sie eben nicht Opfer von Menschenhandel sein können.

00:04:34-3

00:04:34-3

B - 15

Nur das muss man dann erst einmal in die Köpfe kriegen, dass nichtsdestotrotz der Menschenhandel gegeben sein kann. Das ist oftmals schade. Die Grundidee ist ja, wenn die hier alle legal sind, dann können sie auch nicht Opfer sein.

00:04:52-6

00:04:52-6

B - 16

Dafür muss man die Feinheiten der Rechts- und der Gesetzgebung kennen, nämlich dass man auch durch andere Umstände Opfer geworden sein kann, selbst wenn man freiwillig hier war oder hierher gekommen ist, um hier der Prostitution nachzugehen.

00:05:06-2

00:05:06-2

B - 17

Das verhindert ja nicht, dass ich später nicht Opfer von Straftaten werde.

00:05:12-5

00:05:12-5

B - 18

Mir ist übrigens die positive Folge der EU-Osterweiterung eingefallen: Ich sagte eben, dass wir das als Polizei negativ sehen, aber für die Frauen haben sich natürlich Möglichkeiten ergeben, ihre eigenen sozialen Missstände, durch einen solchen Weggang, zu verändern.

00:05:36-6

00:05:36-6

B - 19

Da lockt dann das vermeintliche Schlaraffenland Deutschland und entsprechend viele kommen auch hierher. Es gibt neben allen Opfern von Menschenhandel auch die Frauen, die mit Wissen und Wollen der Prostitution nachgehen, weil sie für sich einfach festgestellt haben: A. Ich komme mit der Arbeit klar. B. Mir reichen drei Monate aus, in denen ich hier richtig gut verdienen kann, und damit kann ich zu Hause unter Umständen ein ganzes Jahr leben. Das ist dann, aus Sicht der Frauen, das Positive.

00:06:10-1

00:06:10-1

B - 20

Aber natürlich bewegen sie sich in einem Milieu, wenn sie hier der Prostitution nachgehen, das für sie nach wie vor Risiken birgt.

00:06:19-0

00:06:19-0

B - 21

Es wird viel Geld umgesetzt und es kann sehr viel Geld erarbeitet werden. Das bringt dann natürlich auch diejenigen auf den Plan, die die Frauen ausnutzen.

00:06:30-7

00:06:30-7

B - 22

Das wäre das Positive aus Sicht der Frauen, dass sie halt eben die Verdienstmöglichkeiten haben. Oftmals haben sie Kinder zu Hause, haben pflegebedürftige Eltern oder sie haben einfach einen sozialen Status, von dem wir uns hier nur sehr schwer ein Bild machen können.

00:06:50-0

00:06:50-0

I - 06

Ja. Danke. Dann komme ich zur letzten Frage: Wie erklären Sie sich, dass sich in den Statistiken und Lagebildern der Polizei keine eindeutige Tendenz für einen hinderlichen Effekt des ProstG bei der Strafverfolgung finden lässt? Das heißt, man kann eigentlich nicht sagen, es ist mit der Einführung des ProstG rapide bergauf oder bergab gegangen. Es hält sich weitgehend die Waage, wenn man sich das anguckt. Haben Sie vielleicht eine Erklärung dafür oder eine Idee?

00:07:16-0

00:07:16-0

B - 23

Die habe ich nicht, weil ich damit gerechnet hätte, dass es sich schon verändert. Aber vielleicht ist es auch so, dass sich langsam aber sicher bei den Frauen eine veränderte Haltung durchsetzt.

00:07:31-1

00:07:31-1

B - 24

Wir haben versucht, mit dem ProstG den Beruf der Prostituierten in die Legalität zu bringen und die Frauen abzusichern. Die Hilfsorganisationen arbeiten daran, die Frauen zu informieren, aber auch die Polizei bringt entsprechende Schriftstücke in die Bordellbereiche, und unter Umständen sind dann auch die Frauen weniger bereit, mit sich gewisse Dinge machen zu lassen, die sie nicht wollen. Aber das ist ein Erklärungsansatz. Eine stichhaltige Erklärung habe ich nicht.

00:08:05-8

00:08:05-8

I - 07

O.k. Ja. Vielen Dank.

00:08:08-1

VII. Interview 13.06.2008

00:00:00-0

I - 01

Glauben Sie, dass das ProstG veränderte Bedingungen für die Strafverfolgungsorgane, positiv oder negativ, bewirkt hat?

00:00:07-9

00:00:07-9

B - 01

Ja. Wie bereits im Vorgespräch mitgeteilt, sind wir da nicht unbedingt glücklich drüber, weil diverse Dinge an diesem neuen Gesetz hängen.

00:00:21-3

00:00:21-3

B - 02

Wir würden sagen, dass es nicht zwingend positive Effekte erzielt hat.

00:00:26-1

00:00:26-1

B - 03

Negative Effekte insofern vielleicht, dass man vom Gesetzgeber meint, den Prostituierten etwas Gutes zu tun, in Wirklichkeit aber vielleicht sogar die Zuhälter damit begünstigt.

00:00:41-7

00:00:41-7

B - 04

Man müsste das vielleicht einmal an dem Aspekt aufhängen, dass sich Zuhälter von so einem Gesetz nicht abschrecken lassen, sondern im Gegenteil: Die richtig heftigen Kontrollen, die vorher gegeben waren, weil die Prostituierten in gewissem Sinn illegal waren, die fallen weg.

00:01:03-4

00:01:03-4

B - 05

Wir haben in Gesprächen mit den Kollegen vor Ort das Gefühl, dass sich die Zuhälter zum Teil hinter dem ProstG „verstecken“, weil dieser Druck, der von der Polizei in früheren Zeiten auf die Illegalität der Prostituierten aufgebaut wurde, so nicht mehr gegeben ist.

00:01:29-8

00:01:29-8

B - 06

Vielleicht dazu: Ich muss gerade einmal schauen, was mir die Kollegen von draußen gesagt haben.

00:01:44-1

00:01:44-1

B - 07

Es gehört zum Beispiel dazu, viele Prostituierte wissen das gar nicht und Zuhälter sagen, das wird auf jeden Fall nicht gemacht, dass der Paragraph 1 ProstG nur greift, wenn die Dirne im Vorfeld den Dirnenlohn ausmacht, und nur dann kann er auch eingefordert werden.

00:02:04-3

00:02:04-3

B - 08

Also nach den Fragen, die ich meinen Kollegen gestellt habe, wird sich eine Dirne, die von einem Zuhälter betreut wird, überhaupt nichts selber erlauben.

00:02:14-9

00:02:14-9

B - 09

Der wird auch von „*Wort nicht verstanden*“ gesagt: Du wirst einfordern, um hinterher einen durchsetzbaren Anspruch zu haben, sondern es wird genauso weiterlaufen wie seither auch.

00:02:27-2

00:02:27-2

I - 02

Es wird also auch weiterhin Zwang ausgeübt?

00:02:29-8

00:02:29-8

B - 10

Es wird mit Sicherheit auch weiterhin Zwang ausgeübt. Um das ganz salopp zu sagen: Die Zuhälter kümmern sich einen Dreck, ob ein Gesetz existiert oder nicht.

00:02:42-5

00:02:42-5

B - 11

Da sage ich vielleicht nachher noch gegebenenfalls etwas zu, wenn mir noch dazu etwas einfällt.

00:02:49-9

00:02:49-9

I - 03

Ja. Wir können ja einfach mal auf die zweite Frage kommen: Das wäre jetzt die EU-Osterweiterung 2004. Hatte die gegebenenfalls einen Einfluss auf die Strafverfolgungsbedingungen? Auch wieder positiv oder negativ?

00:03:00-2

00:03:00-2

B - 12

Da hab ich eigentlich eindeutige Aussagen von meinen Kollegen auf der Straße. Die sagen: Es hat in mehreren Richtungen negative Auswirkungen gehabt.

00:03:13-4

00:03:13-4

B - 13

Zum einen werden andere, eingesessene Prostituierte verdrängt.

00:03:19-6

00:03:19-6

B - 14

Bulgarinnen und Rumäninnen, als Beispiel, waren seither auf der so genannten Topliste in „Stadt anonymisiert“, wenn überhaupt, eher im unteren Bereich erschienen. Mittlerweile stehen sie auf Platz 5 und 6.

00:03:34-2

00:03:34-2

B - 15

Man kann auch hier weniger an Druck aufbauen, weil sie eben nicht in der Illegalität sind. Sie sind mittlerweile legal da. Was man feststellt ist, dass ein Wechsel stattfindet.

00:03:56-0

00:03:56-0

B - 16

Es findet eine ganz starke Fluktuation im Bereich der Rumäninnen und Bulgarinnen statt.

00:04:01-2

00:04:01-2

B - 17

Das bedeutet, der Nachschub, der in dem Bereich seit der Grenzöffnung sehr leicht fließt, hat zur Folge, dass die Leute alle vier, sechs, spätestens vielleicht alle acht Wochen rotieren und in „Stadt anonymisiert“ abgezogen werden und in andere Städte kommen und dann eben relativ zügig und schnell die Frauen nachgeliefert werden können. Das war vor der Osterweiterung nicht.

00:04:30-2

00:04:30-2

I - 04

Das Erkennen von Menschenhandelsopfern, fällt das gegebenenfalls dadurch auch schwieriger, weil die sich legal aufhalten und weil man nicht mehr den Anfangsverdacht hat, die Frau ist vielleicht illegal hier?

00:04:41-7

00:04:41-7

B - 18

Das ist auch mit Sicherheit so.

00:04:43-1

00:04:43-1

B - 19

Auch das wurde von den Kollegen bestätigt.

00:04:46-5

00:04:46-5

B - 20

Da sind schlichtweg die Raster, die man vorher gehabt hat, um solche Menschenhandelsopfer zu erkennen, nicht mehr gegeben.

00:04:55-8

00:04:55-8

I - 05

Haben sich denn die Maßnahmen bei der Polizei gegebenenfalls geändert? Hier in der Form, dass man andere Bekämpfungskonzepte mit der Einführung des ProstG oder mit der EU-Osterweiterung, insbesondere 2004, eingeführt hat?

00:05:09-3

00:05:09-3

B - 21

Ich würde sagen, dass man bereits vor dem ProstG und auch schon vor der EU-Osterweiterung auf dem richtigen Weg war, weil man schon in früheren Zeiten erkannt hat, dass man dieses Phänomen nicht mehr alleine bekämpfen kann.

00:05:29-5

00:05:29-5

B - 22

Man hat festgestellt, dass es Menschenrechts- und Frauenhilfsorganisationen gibt, wie die Mitternachtsmission, so dass man auf die zugegangen ist.

00:05:40-8

00:05:40-8

B - 23

Man hat irgendwann einmal gesagt, auch seitens der Staatsanwaltschaft, dass man mehrere Behörden an einen Tisch bringen sollte. Mittlerweile gibt es diese runden Tische, an denen mehrere Organisationen beteiligt sind, auch in Baden-Württemberg.

00:05:56-7

00:05:56-7

B - 24

Zuletzt wurde bei uns auch ein Leitfaden entwickelt, den wir heraus gegeben haben und der letztendlich den Polizeibeamten vor Ort zur Verfügung gestellt werden kann: der Leitfaden Menschenhandel.

00:06:13-0

00:06:13-0

I - 06

Das heißt, die Kooperationen mit NGO und Beratungsstellen, wie Caritas und Solwodi, haben sich seitdem verstärkt?

00:06:24-0

00:06:24-0

B - 25

In jedem Fall. Das kann man so unterstreichen. Wir haben auf jeden Fall unsere Kooperationspartner, insbesondere außerhalb der Polizei, in der Zusammenarbeit stark verstärkt.

00:06:35-6

00:06:35-6

I - 07

Das heißt, Anzeigen oder Hinweise kommen auch teilweise über die NGO oder ist das mehr die reine Betreuung von Opfern im Nachhinein?

00:06:44-5

00:06:44-5

B - 26

Teils, teils.

00:06:46-4

00:06:46-4

B - 27

Da haben wir ein Problem. Es kann sein, das geschah auch in den letzten sechs Monaten, dass wir von einer Hilfsorganisation einen Hinweis bekommen, dass ein Freier per Internet darauf hinweist, dass es eindeutig ein Menschenhandelsopfer gibt. Nur wenn man dann nachfragt und logischerweise den Anzeigenerstatter oder Hinweisgeber befragen möchte, dann bekommt man, zu Recht, von den Hilfsorganisationen keine Namen, weil sie sagen: Wenn wir mit der Polizei offen zusammenarbeiten, dann werden wir keine Hinweise mehr bekommen. Das macht die Sache insgesamt schwierig.

00:07:35-1

00:07:35-1

B - 28

Auf der einen Seite einen Hinweis haben und auf der anderen Seite den Ursprung des Hinweises nicht befragen können. Da kommt dann ein Spannungsfeld zwischen Polizei und Hilfsorganisation auf.

00:07:49-2

00:07:49-2

I - 08

Ja. Dann würde ich zur letzten Frage kommen: In Bezug auf die Statistiken und Lagebilder der Polizei lässt sich zumindest derzeit keine eindeutige Tendenz für einen hinderlichen Effekt des ProstG für die Strafverfolgung finden. Das heißt, es geht weder stark bergauf oder bergab. Die Zahlen variieren zwar, aber es ist keine starke Steigung oder kein starker Fall zu sehen. Haben Sie vielleicht eine Erklärung dafür oder eine Idee?

00:08:16-7

00:08:16-7

B - 29

Da haben wir zunächst einmal die Fallzahlen Zuhälterei aus der PKS herausgezogen, aber halt nur für Baden-Württemberg.

00:08:27-5

00:08:27-5

B - 30

Wir haben die Erfassung seit 1999, und wir haben festgestellt, dass 1999 105 Fallzahlen vorhanden waren, im Jahr 2000 133 und jetzt kommt das ProstG. Da gingen die Zahlen zurück und zwar auf über mehr als die Hälfte: 2001 53, gefolgt von 64, 67, 64. 2007 waren es dann nur noch 12.

00:09:00-1

00:09:00-1

B - 31

Man könnte jetzt den Schluss daraus ziehen, dass mit der Einführung des ProstG die Zahlen der Zuhälterei deutlich nach unten gegangen sind und dass das ProstG „daran Schuld ist“. Ich denke aber, dass die Prognose zu weit wäre, weil es dafür einfach zu wenig Zahlen sind. Es könnte auch andere Ursachen haben, aber es sind einfach zu wenig Zahlen.

00:09:24-5

00:09:24-5

I - 09

Das waren jetzt Fallzahlen für die Zuhälterei, nicht für den Menschenhandel?

00:09:30-3

00:09:30-3

B - 32

Nein. Das waren die Fallzahlen für die Zuhälterei, die ja statistisch auch schon vor dem Einführen des ProstG separat erfasst wurden.

00:09:43-5

00:09:43-5

B - 33

Was wir nicht wissen, ist, ob sich dieser Einknick auch auf Bundesebene fortsetzt. Das müsste man vielleicht noch erheben.

00:09:54-6

00:09:54-6

B - 34

Nach unserer Auffassung gibt es nach wie vor so viele Zuhälter, wie in der Vorzeit. Durch die Osterweiterung bedingt vielleicht sogar noch mehr und es könnte sein, dass mit Einführung des ProstG der Verfolgungsdruck, der vorher auf den Zuhältern lag, nicht mehr ganz so stark ist.

00:10:20-7

00:10:20-7

I - 10

Da Menschenhandel ein Kontrolldelikt ist und beim Menschenhandel auch viel im Dunkelfeld stattfindet, könnte man da sagen, dass es bergab geht, weil die Polizei weniger macht, oder umgedreht: Wenn man viel macht, hat man natürlich auch höhere Fallzahlen?

00:10:35-9

00:10:35-9

B - 35

Die Aussage stimmt mit Sicherheit. Aber eine Kleinigkeit müssten wir vielleicht noch mitberücksichtigen. Ich habe vorher angesprochen, dass diese Kontrolleinheit in „Stadt anonymisiert“, die seit 50 Jahren eingerichtet ist, gesagt hat, dass ihnen der Zugang zu den Prostituierten und zu den Menschenhandelsopfern, den sie vorher besser gehabt haben, insbesondere seit der Osterweiterung, fehlt. Sie haben ihre Prostituierten genau gekannt. Sie haben sie großteils sogar namentlich gekannt und die Prostituierten haben ihre Polizeibeamten vor Ort gekannt. So sind dann Informationen geflossen, welche durchaus auch schon gute Ansätze für Ermittlungsverfahren geboten haben.

00:11:27-8

00:11:27-8

B - 36

Mit der Osterweiterung und mit dem permanenten Wechsel der Frauen im X-Wochen-Bereich besteht das Problem, dass man keine Beziehung aufbauen kann, weder die Frauen zur Polizei noch umgekehrt, und dadurch brechen mit Sicherheit interessante Informationen weg.

00:11:45-2

00:11:45-2

B - 37

Ich kann hier so viel kontrollieren, wie ich möchte. Wenn nach vier oder sechs Wochen die Frauen nicht mehr da sind und durch Neue ausgetauscht wurden und damit das Vertrauensverhältnis nicht zustande kommt, dann bekomme ich auch keine Infos.

00:11:57-4

00:11:57-4

I - 11

Ja. Vielen Dank. Das war es soweit von meiner Seite. Ich weiß nicht, ob Sie noch etwas haben. Anregungen, Ergänzungen oder vielleicht noch etwas?

00:12:09-6

00:12:09-6

B - 38

Eine Anregung kam noch von Kollegen vor Ort.

00:12:15-1

00:12:15-1

B - 39

Man sollte normalerweise gerade mit der Osteuropaerweiterung den Dienststellen, die im Milieu unterwegs sind, entweder zwingend Polizeibeamte zur Verfügung stellen, die die Sprache sprechen oder, das wird dann aber relativ teuer, permanent Dolmetscher, die dann auch dementsprechend vertrauenswürdig sind. Früher war es so, dass die alteingesessenen Prostituierten, die ein Reisedokument brauchten, mit deutschen Ehepartnern verheiratet waren, um in die Legalität zu kommen.

00:12:58-9

00:12:58-9

B - 40

Durch die deutschen Ehepartner haben sie Deutsch gelernt und dadurch konnten sich die kontrollierenden Kollegen vor Ort hervorragend verständigen.

00:13:06-4

00:13:06-4

B - 41

Die Osteuropäerinnen sind legal da und brauchen diesen Weg nicht zu gehen. Die werden kein Deutsch lernen, und damit sind die Sprachprobleme vor Ort immens, und die sollte man in irgendeiner Art und Weise lösen.

00:13:19-9

00:13:19-9

I - 12

Ja. Nachvollziehbar.

00:13:22-3

00:13:22-3

B - 42

Nachvollziehbar, ja. Das wäre es zumindest von meiner Seite.

00:13:27-9

00:13:27-9

B - 43

Ich schlage vor, dass ich jetzt noch einmal die ein oder anderen Unterlagen durchgucke und dann könnte man noch Ergänzungen anbringen.

00:13:34-9

00:13:34-9

I - 13

Ja. Klar.

00:13:35-2

VIII. Interview 20.06.2008

00:00:00-0

I - 01

Glauben Sie, dass das ProstG veränderte Bedingungen für die Strafverfolgungsorgane, positiv oder negativ, bewirkt hat?

00:00:06-9

00:00:06-9

B - 01

Ich glaube, dass durch die Strafverfolgung, weil Menschenhandel ja ein Kontrolldelikt ist, auch weiterhin in die Bordelle reingeguckt werden kann, dass es aber an der Aussagebereitschaft der Opfer scheitert, dass die Strafverfolgung tatsächlich intensiv gemacht werden kann.

00:00:28-7

00:00:28-7

B - 02

Das ist aus meiner Sicht positiv und negativ, weil ich denke, dass Frauen nicht mehr so unter Druck gesetzt und zu einer Aussage gedrängt werden können.

00:00:39-8

00:00:39-8

B - 03

Für die Ermittlung der Täter ist es natürlich negativ. Das sehe ich ganz klar so, also dass die Täter strafrechtlich schlechter, bezogen auf Menschenhandel, verfolgt werden können.

00:00:55-0

00:00:55-0

I - 02

Könnte es sein, dass sich vielleicht das Vertrauensverhältnis zu den Menschenhandelsopfern durch das ProstG verbessert hat oder allgemein zu den Menschen in den Bordellen?

00:01:06-2

00:01:06-2

B - 04

Das Vertrauensverhältnis zwischen?

00:01:07-7

00:01:07-7

I - 03

Zwischen NGO und den Opfern. Kann man da ein besseres Vertrauen, dadurch das Prostitution jetzt legal ist, aufbauen?

00:01:14-7

00:01:14-7

B - 05

Ja. Ich denke, dass die Prostituierten souveräner auftreten und dass sie sich nicht mehr aus Angst, kriminalisiert zu werden, verstecken müssen. Da ist sehr wohl ein offeneres Verhältnis.

00:01:28-6

00:01:28-6

B - 06

Wenn wir in die Bordelle gehen, was wir auch machen, dann ist da erst einmal ein ganz offenes Gespräch mit den Frauen. Die Frauen sind auch sehr selbstbewusst geworden.

00:01:38-6

00:01:38-6

B - 07

Aber das sind nicht die Opfer von Menschenhandel, sondern das sind die Prostituierten.

00:01:43-4

00:01:43-4

I - 04

Ja. Dann würde ich noch auf die EU-Osterweiterung 2004 zu sprechen kommen. Hatte die gegebenenfalls einen Einfluss auf die Strafverfolgungsbedingungen, auch wieder positiv oder negativ?

00:01:54-9

00:01:54-9

B - 08

Wir sind natürlich keine Polizeibehörde. Ich kann das jetzt wirklich „*Wort nicht verstanden*“ sagen.

00:02:00-2

00:02:00-2

B - 09

Es ist aber so, dass sich natürlich die Klientel nach der EU-Osterweiterung verändert hat.

00:02:05-4

00:02:05-4

B - 10

In unserer Beratung sind vielmehr Bulgarinnen und Rumäninnen.

00:02:09-5

00:02:09-5

B - 11

Den Frauen fehlt die Alphabetisierung. Sie sind überhaupt sehr unsicher, was das Auftreten hier angeht. Das sind, nach meiner Meinung, Frauen, die sich sehr schnell in eine Opferrolle begeben.

00:02:29-3

00:02:29-3

B - 12

Das andere ist, dass wir denken: Natürlich können die Frauen hier selbstständig arbeiten.

00:02:36-3

00:02:36-3

B - 13

Sie müssen sich als Prostituierte anmelden und brauchen keine Angst vor der Strafverfolgung haben und dass sie sich hier illegal aufhalten.

00:02:44-5

00:02:44-5

B - 14

Sind jetzt legal hier und sie können als legale Prostituierte arbeiten. Das ist ein guter Effekt der EU-Osterweiterung, weil sich die Frauen dadurch nicht verstecken brauchen. Sie bieten weniger Plattformen, ausgebeutet zu werden.

00:03:07-2

00:03:07-2

I - 05

Das Erkennen von Opfern, fällt das denn gegebenenfalls schwieriger, dadurch dass diese sich natürlich jetzt legal hier aufhalten?

00:03:14-0

00:03:14-0

B - 15

Ja. Das ist ganz klar so.

00:03:15-3

00:03:15-3

B - 16

Auf der einen Seite sagen natürlich viele Frauen, zum Beispiel aus Polen: Ich gehe hier jetzt drei Monate arbeiten und das Geld, was ich hier verdiene, das bringe ich dann mit nach Hause.

00:03:30-8

00:03:30-8

B - 17

Die andere Seite ist, dass zum Beispiel eine Bulgarin, die ich diese Woche in der Beratung hatte, sich einerseits selbst nicht als Opfer sieht, aber, mit dem was sie verdient, 100 % ausgebeutet wird. Die Polizei hat sicherlich keine Möglichkeiten, da einen Zugriff zu machen.

00:03:50-1

00:03:50-1

B - 18

Ich denke, dass sich die Frauen selbst nicht als Opfer erkennen, sich deswegen auch nicht offenbaren und dass die Polizei dadurch natürlich weniger Möglichkeiten hat, durch die Legalisierung des Aufenthalts, die Opfer unter Druck zu setzen und vielleicht eine Aussage zu bekommen.

00:04:11-5

00:04:11-5

I - 06

Haben sich in letzter Zeit die Maßnahmen, also Bekämpfungskonzepte und Hilfsangebote bei NGO, durch die Einführung der EU-Osterweiterung und des ProstG verändert? Hat sich zum Beispiel etwas in den Beratungen verändert?

00:04:28-0

00:04:28-0

B - 19

Also die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und unseren Beratungsstellen hat sich in letzter Zeit intensiviert.

00:04:34-7

00:04:34-7

B - 20

Das hat nichts mit der EU-Osterweiterung zu tun, sondern einfach mit jahrelanger Zusammenarbeit und mit gegenseitigem Vertrauen.

00:04:45-9

00:04:45-9

B - 21

Natürlich gab es am Anfang Vorbehalte gegenüber der Polizei und umgekehrt auch, aber das hat sich über die Jahre einfach intensiviert.

00:04:53-9

00:04:53-9

B - 22

Was anders geworden ist, dass wir viel weniger Klientinnen durch die Polizei vermittelt bekommen. Früher waren es Razzien, in denen Frauen mitgenommen wurden und dann in die Beratungsstellen kamen.

00:05:07-2

00:05:07-2

B - 23

Das hat ganz klar abgenommen. Es sind jetzt andere, wie Freier, die sich bei uns melden, und es sind andere Behörden, zum Beispiel das Gesundheitsamt, die dann den Kontakt zu den Prostituierten und zu den Zwangsprostituierten haben und die dann an uns vermitteln und uns die Tipps geben. Das andere ist, dass wir mittlerweile selbstaufsuchende Sozialarbeit machen und in die Bordelle gehen und das Beratungsangebot darstellen und uns dann legale Prostituierte Tipps geben, wo Frauen wirklich ausgebeutet werden.

00:05:44-9

00:05:44-9

I - 07

Ja. Melden sich denn die Opfer teilweise auch selbst bei Ihnen?

00:05:51-2

00:05:51-2

B - 24

Also nicht selbst, sondern es ist entweder meistens ein Freier, der dahinter steht und der den Kontakt herstellt, oder es sind Behörden oder andere Prostituierte.

00:06:06-4

00:06:06-4

B - 25

Selbst: Nein. Das kommt eigentlich selten vor, ganz selten.

00:06:12-3

00:06:12-3

I - 08

Ja. Dann würde ich auf die letzte Frage zu sprechen kommen: Wie erklären Sie sich, dass sich in den Statistiken und Lagebildern der Polizei keine eindeutige Tendenz für einen hinderlichen Effekt des ProstG bei der Strafverfolgung finden lässt? Die Fallzahlen in den Statistiken haben sich ja weitgehend die Waage gehalten. Man kann, nach meiner Meinung, schlecht sagen, dass es bergauf oder bergab geht. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist nach wie vor relativ konstant in den Statistiken und Lagebildern.

00:06:39-0

00:06:39-0

B - 26

Ich denke, das hat einfach mit der Polizeiarbeit zu tun.

00:06:42-8

00:06:42-8

B - 27

Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt. Ich muss in die Bordelle gehen und das kann ich, nach meiner Meinung, mit dem ProstG noch genauso tun.

00:06:52-8

00:06:52-8

B - 28

Ich muss einfach hingehen und kontrollieren und ich muss Vertrauensarbeit machen, auch von Seiten der Polizei, welche sagt: Wir haben das sehr wohl im Auge. Wir lassen euch arbeiten, solange ihr nach dem ProstG legal arbeitet. Aber wenn ihr das nicht tut, dann gucken wir euch auf die Finger. Wenn sie das weiterhin tun, dann verändert sich die Statistik nicht. Das ProstG ist, nach meiner Meinung, nicht hinderlich, sondern es ist sogar gut.

00:07:27-0

00:07:27-0

B - 29

Die Polizei muss sich nicht davon abhalten lassen, in die Bordelle zu gehen und eine vernünftige Kontrolle zu machen.

00:07:33-8

00:07:33-8

I - 09

Es liegt also im Wesentlichen an der Arbeit der Polizei, wie sie mit dem ProstG, mit dem Delikt Menschenhandel und ihrer Ermittlungstätigkeit umgeht? Das heißt, Modelle, wie das Dortmunder Modell, die ja momentan (unterbrochen).

00:07:46-8

00:07:46-8

B - 30

Da bin ich eine absolute Befürworterin. Ich finde dieses Dortmunder Modell ganz toll. Das versuchen wir hier auch zu etablieren.

00:07:53-3

00:07:53-3

B - 31

Das hat ja wirklich Modellcharakter. Das kann man auch an anderer Stelle umsetzen.

00:07:58-9

00:07:58-9

B - 32

Dafür muss man aber noch bei allen Behörden viel Aufklärungs- und Bewusstseinsarbeit machen. Auch das Ordnungsamt muss man mit ins Boot nehmen und auch das Ausländeramt muss Interesse haben.

00:08:12-1

00:08:12-1

B - 33

Wenn ich versuche, Transparenz zu schaffen, dann muss ich dafür erst ein gutes Fundament haben. Das heißt auch, dass zwischen NGO und Polizei gegenseitiges Vertrauen ist, aber auch zum Milieu hin. Das haben die, nach meiner Meinung, im Dortmunder Modell gut umgesetzt.

00:08:37-1

E. Kategorien für die Auswertung der Interviews

Kategorien für die Auswertung der Interviews	
Kategorie 1	<p style="text-align: center;">Aussagen zu den Auswirkungen des ProstG auf die Strafverfolgungsbedingungen</p> <p>a.) Positive Auswirkungen des ProstG b.) Negative Auswirkungen des ProstG c.) Keine Auswirkungen des ProstG</p>
Kategorie 2	<p style="text-align: center;">Aussagen zu den Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004 auf die Strafverfolgungsbedingungen</p> <p>a.) Positive Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004 b.) Negative Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004 c.) Keine Auswirkungen der EU-Osterweiterung 2004</p>
Kategorie 3	<p style="text-align: center;">Aussagen zu Bekämpfungskonzepten / Hilfsangeboten nach Einführung des ProstG und der EU-Osterweiterung 2004</p> <p>a.) Bekämpfungskonzepte und Hilfsangebote der Polizei b.) Bekämpfungskonzepte und Hilfsangebote von NGO</p>
Kategorie 4	<p style="text-align: center;">Aussagen zu aktuellen Statistiken und Lagebilder der Polizei für den Bereich Menschenhandel und die eventuell hinderlichen Auswirkungen des ProstG für die Strafverfolgung</p> <p>a.) Das ProstG hat keinen hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung b.) Das ProstG hat einen hinderlichen Effekt für die Strafverfolgung c.) Erklärungen für die aktuellen Entwicklungen sind nicht vorhanden</p>

Die Kategorien wurden anhand der Fragen des Interviewleitfadens gebildet.

Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Masterarbeit

Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit eigenständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt habe. Ich habe ausschließlich die im Literaturverzeichnis und Fußnoten angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet.

Remscheid, Juli 2008